# Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund

Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig S 3, Elisenstr. 111[II], Fernruf 30991

Im Auftrage des Deutschen Richterbundes gegründet von Staatsanwalt Dr. Leeb. Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden Monats) zum Jahres-Preise von 16 RM. Einzelhefte RM 1.60.

Beiträge werden vergütet.

Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile RM —25, bei Wiederholung Ermäßigung. Zu beziehen durch den Buchhandel und Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. Fernsprecher: A 2 Flora 7381. Postscheckverkehr: Berlin 234.

25. Jahrgang | Leipzig, den 15. März 1933 | Heft 3


## Abhandlungen

### Bismarck, Geffckenprozeß und Reichsgericht.


Von Direktor der Bibliothek am Reichsgericht Dr. Hans Schulz, Leipzig.


Allgemeines

Das Jahr 1888 hatte den Tod Kaiser Wilhelms I. gebracht, die 99 Tage Regierung des todkranken Kaisers Friedrichs III. und Mitte Juni den Übergang der Kaiserkrone auf den 29jährigen Wilhelm II. Die gewaltige Erregung des Reichs, der Streit der Generationen und Parteien schien sich allmählich im Gleise des Alltags zu beruhigen. Die Wahlen in Preußen sollten neuen Boden schaffen der junge Kaiser gedachte, im verbündeten Wien und bei den süddeutschen Staaten seine Antrittsbesuche zu machen. Da erschien am 20. September an der Spitze des Oktoberheftes der führenden Monatsschrift „Deutsche Rundschau" ein Abdruck „Aus Kaiser Friedrichs Tagebuch". Er enthielt Aufzeichnungen vom 11. Juli 1870 bis zum 12. März 1871, also aus dem Deutsch-französischen Kriege und der Zeit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs. Der Einsender war nicht genannt, aber die Schriftleitung gab an, daß Kaiser Friedrich selbst ihm das Tagebuch mitgeteilt und er sich nur aus Gründen der Diskretion auf die nachfolgenden Auszüge beschränkt habe. Es war etwas Unerhörtes, die Stimme des betrauerten Toten tönte aus dem Grabe, und was er sagte, riß den Schleier von vielem Geheimen und verkündete Anschauungen, die niemand erwartete. Wer gab dies der Welt bekannt? Wie stellten sich die Führenden dazu, wie der Kaiser, der Sohn des Toten, und wie der Gründer des Reiches, Bismarck?

Der Reichskanzler, der es nun unter dem dritten Kaiser war, empfing fern von Berlin, in Friedrichsruhe, die Kunde. Wir wissen bisher, daß er in einem Immediatbericht an den Kaiser vom 23. September dazu Stellung nahm. Ein neues Buch des vielbewanderten Juristen Otto Gradenwitz, „Bismarck am Schreibtisch"[1]), ermöglicht jetzt noch tiefere Einblicke in die Entstehung dieses Berichts, als er selbst annimmt. Bismarck empfing den Tagebuchabdruck vom Vortragenden Rat im Auswärtigen Amt Dr. Kayser, der später Kolonialdirektor und schließlich Senatspräsident am Reichsgericht geworden ist, mit einem Begleitschreiben, in dem Kayser auf drei Leitmotive in den Aufzeichnungen hinweist, den ausgeprägten unitarischen Grundzug, das offene Bekennen zu linksliberalen Grundsätzen und die fortdauernd feindliche Stimmung gegen Bismarck. Auch auf Englandfreundlichkeit weist Dr. Kayser hin und darauf, daß es scheine, als ob Zusätze in das Original des Tagebuches eingeschoben seien. Zu all seinen Bemerkungen fügt er die Seitenzahlen. Am nächsten Tage, dem 22. September, berichtet er über die Stellung der Tageszeitungen und betont, wie die fortschrittliche Presse den „freisinnigen" Kaiser feiere und in seinem Tagebuch ihr Wahlprogramm begrüße. Bismarcks Unterstreichungen und Randbemerkungen in diesen übersandten Zeitungen sind die ersten Spuren seiner Stellungnahme, seine erste auf uns gekommene Äußerung ist ein knappes Telegramm an das Auswärtige Amt vom Mittag des 23. September, das schon den wesentlichen Inhalt späterer Ausführungen angibt: Zweifel an der Echtheit wegen chronologischer und tatsächlicher Irrtümer, wie sie die tägliche Aufzeichnung in frischer Erinnerung ausschließt. So beginnt er denn auch das Schreiben an das Auswärtige Amt vom selben Tage, das die Grundlage des Vortrags beim Kaiser zu bilden hatte, mit den Worten:

„Ich halte das in der Deutschen Rundschau veröffentlichte ‚Tagebuch' in der Form, wie es vorliegt, nicht für echt. Obschon S. K. H. der damalige Kronprinz außerhalb der politischen Verhandlungen blieb, nach dem durch das Bedürfnis der Diskretion England gegenüber bestimmten Willen S. M. des Königs, ist es doch kaum möglich, daß bei täglicher Niederschrift der empfundenen Eindrücke so viele und so starke Irrtümer tatsächlicher, namentlich aber chronologischer Natur in den Aufzeichnungen enthalten sein könnten, als darin sind." Bismarck geht nun auf eine Reihe solcher Irrtümer ein und behandelt auch die Zeit von Auseinandersetzungen zwischen Kronprinz Friedrich Wilhelm und ihm über die Zukunft Deutschlands und über eventuelle Anwendung von Gewalt gegen die süddeutschen

[1]) Berlin, Verlag von Franz Vahlen (1932).

29

Fürsten und Truppen. Wäre es echt, so würde der Art. 92 des StGB. Anwendung finden, vorsätzliche Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen; ist es unecht, so habe die Justizverwaltung den Urheber der Fälschung zu ermitteln. Selbst wenn das juristische Verfahren wegen der Mängel des strafrechtlichen Textes den Staat und das Recht in Stich lassen sollte, so könnte doch die feindliche Quelle aufgedeckt werden, aus welcher diese Bosheit entspringt und weitere vielleicht zu erwarten sei. Bismarck wünscht, daß ein Antrag, in diesem Sinne vorgehen zu dürfen, „sofort und noch morgen bei S. M. gestellt werde."

Dieses Konzept ist von Bismarcks Schwiegersohn, Graf Rantzau, geschrieben, Bismarck selbst hat dann mit Bleistift Änderungen und Zusätze angebracht. Gleich nach Beginn fügte er ein langes Einschiebsel ein, das so klingt, als beantworte er eine Zwischenfrage. Es heißt nun:

„S. M. der damalige Kronprinz stand allerdings außerhalb der politischen Verhandlungen. Ich besaß nicht die Erlaubnis des Königs, über interne Fragen unserer Politik mit S. K. H. zu sprechen, weil S. M. davon einerseits Indiskretionen an den französisch gesinnten englischen Hof fürchteten, andererseits Schädigungen unserer Beziehungen zu den deutschen Bundesgenossen wegen der zu weit gesteckten Ziele und der Gewaltsamkeit der Mittel, die S. K. H. von politischen Ratgebern zweifelhafter Natur empfohlen waren. Der Kronprinz stand also außerhalb aller ernsthaften Verhandlungen. Nichtsdestoweniger ist es kaum möglich, daß bei täglicher Niederschrift . . ." Diese Fassung zeigt nun ein zweites ebenfalls vom 23. September datiertes Reinkonzept von Schreiberhand, das wiederum von Bismarck eigenhändig mit Bleistift geändert worden ist. Neu eingeschoben ist am Anfang des Satzes über den Kronprinzen . . . außerhalb der politischen Verhandlungen „und konnte deshalb über manche Vorgänge unvollständig oder unrichtig berichtet sein". Neben anderen wichtigen Änderungen ist besonders eine hervorzuheben. Übereinstimmend mit dem allerersten Konzept von Graf Rantzaus Hand heißt es: „In Versailles ist die Möglichkeit einer Gewalttat gegen unsere Bundesgenossen von S. K. H. nicht mehr angeregt worden. Es ist nicht denkbar, daß in dieser Beziehung des Datums ein Irrtum stattfinden konnte, wenn ein regelmäßiges Tagebuch durch tägliche Eintragungen entstanden wäre." Nun schreibt Bismarck: „In Versailles haben Erörterungen von Meinungsverschiedenheiten zwischen S. K. H. und mir über die künftige Verfassung Deutschlands nicht mehr stattgefunden. Im Gegenteil habe ich mich bei den wenigen Gelegenheiten, wo die Frage in Gegenwart beider Höchsten Herrschaften zur Sprache kam, des Beistandes S. K. H. den Bedenken S. M. gegenüber stets zu erfreuen gehabt. Die Behauptung des ‚Tagebuchs', daß S. K. H. beabsichtigt haben könne, Gewalt gegen unsere Bundesgenossen anzuwenden und denselben eventuell die von ihnen treu gehaltenen und mit ihrem Blute besiegelten Verträge zu brechen, halte ich für eine Verleumdung des Hochseligen Herrn." Auch einen anderen Satz über die Schwierigkeiten der Reichsgründung hat Bismarck jetzt geändert: „Der Kronprinz ist nie darüber zweifelhaft gewesen, daß ich ein Oberhaus, in welchem die Könige von Bayern und Sachsen mit der Preußischen Herrenhaus-Curie auf einer Bank sitzen sollten, stets für unmöglich gehalten habe." So hieß es bisher, jetzt: „Der Kronprinz ist nie darüber zweifelhaft gewesen, daß das Kaisertum 1866 weder möglich noch nützlich gewesen wäre und ein ‚Norddeutscher Kaiser' wohl ein ‚Empereur', aber kein geschichtlicher Fortschritt zur nationalen Wiedergeburt sein würde. Ebenso war die Oberhaus-Idee in Donchery am 3. September abgetan." Die Bundesstaaten wurden dadurch noch mehr geschont, daß sie gar nicht mehr im Zusammenhang mit der Oberhaus-Idee erwähnt wurden. Auch dieses Schriftstück schließt mit dem Wunsche, daß ein Antrag zu strafrechtlicher Verfolgung „sofort und noch morgen bei Seiner Majestät gestellt werde", hier ohne irgendeine Änderung von Bismarcks Hand.

Der Anfang aber, der bisher begann: „Ich halte das . . . Tagebuch in der Form, wie es vorliegt, nicht für echt", ist von Bismarck geändert: „Auf Ew. K. Majestät Befehl beehre ich mich bezüglich des in der ‚Deutschen Rundschau' veröffentlichten angeblichen Tagebuchs des Hochseligen Kaisers folgendes zu berichten." Wann hat der Kaiser diesen Bericht befohlen? — Am Schluß des Konzepts steht von Bismarcks Hand: „2. An S. E. Justizminister. Ew. beehre ich mich in der Anlage Abschrift meines Immediatberichtes vom 23. mit der Eröffnung ergebenst mitzuteilen, daß S. M. den von mir darin gestellten Schlußantrag genehmigt, die Veröffentlichung des Berichtes befohlen und mich beauftragt haben, Ew. um Ausführung allerh. Willensmeinung zu ersuchen. v. B."

Wenn nun auch das Schriftstück durch Bismarcks Bleistift-Vorsatz an den Kaiser gerichtet ist, so enthält es doch im Schluß noch nicht einen an diesen gerichteten Schlußantrag, sondern einen Auftrag an die Reichskanzlei. Was ist daraus zu schließen? Am 24. September entnahm Bismarck aus einem Schreiben des Hofmarschalls der Kaiserin Friedrich, daß diese der Veröffentlichung des Tagebuchs völlig fern stehe, daß sie in dieser Form durchaus nicht im Sinne des Hohen Entschlafenen gelegen und daß sie den Charakter der Indiskretion trage. Es ist denkbar, daß Bismarck die Kaiserin Friedrich im Hintergrunde der Veröffentlichung gemutmaßt habe, jetzt konnte er von ihr absehen und Nachforschungen weniger gehemmt anstellen lassen. Am 25. September fuhr er zum Kaiser nach Berlin, ob gerufen oder nicht, läßt sich nicht sagen. Er fand Wilhelm II. „quite in a rage" und erfuhr, daß er gegen die Veröffentlichung scharf eingeschritten wissen wollte. Auch die Kaiserin Friedrich hat ihrer Mutter geschrieben: „Wilhelm war wütend und nannte es Hochverrat und Diebstahl an Staatspapieren." Über den Verlauf von Bismarcks Unterredung mit dem Kaiser wissen wir nur, was aus dem Schreiben an den Justizminister sich ergibt:

Strafrechtliches Einschreiten, Veröffentlichung des Immediatberichts. Genehmigt wird der Antrag auf ersteres, befohlen das zweite. Die Bleistiftfassungen Bismarcks zeigen, daß der Immediatbericht noch gar nicht vorhanden war, sondern nur die Grundlage des Vortrages. Der Immediatbericht mit Schlußantrag wird also erst in der Audienz befohlen, er wird abgefaßt nach der Audienz, auf Grund der Audienz, zum Zweck der Veröffentlichung. Das Datum bekommt er von der ersten Niederschrift einer Anweisung an die Reichskanzlei, das Schreiben an den Justizminister erhält das Datum der Audienz, des kaiserlichen Befehls. Wer den Gedanken der Veröffentlichung gefaßt hat, ob der Kaiser oder der Kanzler, das steht dahin. Noch Tags darauf, am 26. September, hat Bismarck in Friedrichsruh nach dem Zeugnisse von Moritz Busch am „Immediatbericht" geändert, am 27. September erschien er im Deutschen Reichsanzeiger.

Den Hinweis auf die Indiskretionen England gegenüber — sie sind ein schmerzliches Kapitel im Leben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm — ließ Bismarck in der zweiten schärferen Fassung bestehen, hatte sich ja doch die franzosenfreundliche Stimmung des Prinzen von Wales vor kurzem erst gezeigt, als er bei der Bestattung Kaiser Friedrichs anwesend war. Was dagegen in dem veröffentlichten Tagebuch-Auszuge so schwer ins Gewicht fiel, die Absicht der Gewaltanwendung gegen die süddeutschen Bundesgenossen, das suchte er im Immediatbericht nach Möglichkeit abzubiegen und unschädlich zu machen. Allerdings änderte er nicht die König Wilhelm dem Ersten am Beginne des Berichts zugeschriebene Rücksicht auf des Kronprinzen Gewaltsamkeit der Mittel, so daß zwischen diesem Teil und der späteren Verurteilung solcher Annahme als Verleumdung ein schroffer Widerspruch besteht. Hier

ist er nicht zur letzten Fassung durchgedrungen. Er hatte einstmals des Kronprinzen Friedrich Wilhelm Stellungnahme zu den Bundesfürsten überwunden, jetzt sollte die Hand des Toten noch einmal am Reichsbau rütteln, dem mußte er entgegentreten. Um so mehr, als der neue Kaiser sich zum Besuch in Süddeutschland anschickte. Die Peinlichkeit der Lage konnte dadurch gemildert werden, daß das Tagebuch in dieser Form öffentlich als Fälschung erklärt wurde. Wie sehr dem Kaiser daher an der Veröffentlichung des Immediatberichtes lag, zeigt ein Telegramm vom 27. September aus Stuttgart an Bismarck: „S. M. wünscht zu wissen, wann Ew. Immediatbericht zum Abdruck gelangt, da Allerhöchstdieselben sich von dieser Publikation großen und heilsamen Eindruck versprechen." Am selben Tage erschien er.

Kaiser und Kanzler wußten da bereits durch die Kaiserin Friedrich und durch Wilhelms II. früheren Lehrer Hinzpeter, daß es ein Kriegstagebuch des Kronprinzen Friedrich Wilhelm gab. Im Hausarchiv wurden drei Fassungen ermittelt, es ergab sich, daß Bismarck recht hatte, wie er schon in der Anweisung an die Reichskanzlei vom 23. September niedergelegt hatte: Die täglichen Eintragungen waren später überarbeitet worden auf Grund von Briefschaften und von Notizen und Zusätzen anderer. Die Veröffentlichung der ‚Deutschen Rundschau' brachte Auszüge und Zusammenziehungen, die auch Zeitfolge und Zusammenhang änderten, ‚echt' war sie nicht. Aber sie war aus echten Aufzeichnungen entnommen. Am 29. September konnte Bismarck dem Kaiser den Täter melden und hinzufügen: ‚Die Haltung der freisinnigen Presse in dieser Frage beruht also wahrscheinlich nicht auf ursprünglicher Mitschuld an der Veröffentlichung, sondern nur auf der Freude an Allem, was die Monarchie und das Reich schädigt, ohne Rücksicht auf den Ursprung.'

Es war keine Verschwörung des Kreises um die Kaiserin Friedrich, und es war kein Schachzug einer bismarckfeindlichen Partei, sondern ein einzelner, ein Fanatiker, hatte Bismarck und seiner Politik den Stein in den Weg geworfen. Der Verleger der „Deutschen Rundschau", Elwin Paetel, nannte als Einsender des Tagebuchs den ehemaligen Straßburger Professor Heinrich Geffcken in Hamburg, einen Mann von 58 Jahren, früher im diplomatischen Dienste der Hansestädte, bekannt als reichsfeindlicher Mitarbeiter deutscher und englischer Blätter. Er hatte sein Tagebuch-Material und den Briefwechsel mit Julius Rodenberg, dem Herausgeber der „Deutschen Rundschau", verbrannt und war nach dem damals noch englischen Helgoland geflüchtet; auf Wunsch seiner Familie kehrte er zurück und wurde am 29. September in Hamburg verhaftet.

Als einstiger Studiengenosse des Kronprinzen war er mit ihm in Beziehungen geblieben, er gehörte zu den „zweifelhaften Ratgebern", die ihm 1870 die „Unifikation", die Gewalt gegen die süddeutschen Staaten empfohlen haben. 1873 gab ihm Friedrich Wilhelm sein Kriegstagebuch für drei Wochen nach Karlsbad mit, da hat er sich Auszüge daraus gemacht. Die Erlaubnis hatte er weder erbeten noch erhalten. Das Tagebuch habe über 700 Seiten umfaßt und sei völlig eigenhändig gewesen. Keines der drei vom Hausministerium ermittelten Tagebücher kommt dafür in Frage. Die Vorlage, aus der Geffcken seine Auszüge allein gemacht haben kann, ist erst 1908 im Hausarchiv aufgefunden worden, obwohl sie schon 1888 darin verwahrt war, sie ist aber von einem Abschreiber hergestellt. Kronprinz Friedrich Wilhelm hat darin verfügt, daß sie erst nach Ablauf des Jahres 1922 veröffentlicht werden dürfe. Als Rodenberg den Abdruck des Tagebuchauszuges mit einer Bemerkung begleiten wollte, daß der Einsender von Kaiser Friedrich zur Veröffentlichung ermächtigt sei, hat Geffcken erklärt, daß er solche Ermächtigung nie erhalten habe (Brief Geffckens an Bamberger). Auch die Kaiserin Friedrich würde ihm die Erlaubnis nicht gegeben haben, sie traute seiner Gesinnung nicht und auch nicht seinem Takt (Bambergers Tagebuch). Geffcken war sich bewußt, daß die Veröffentlichung großes Aufsehen, großen Skandal machen würde, und verlangte, daß ein zweiter Aufsatz von ihm mit Namensnennung in demselben Rundschau-Hefte abgedruckt werde, was auch geschehen ist, um von ihm als Verfasser des Tagebuch-Auszuges abzulenken, da man nicht annehmen werde, daß er in einem Hefte zwei Aufsätze bringe. Seine Gattin hatte ihn von der Veröffentlichung abgemahnt; sein Nervenzustand hatte die Familie schon an seine Entmündigung (Interdikt sagt Bamberger) denken lassen. Über die Gefährlichkeit der Veröffentlichung waren sich die Zeugen einig, Gustav Freytag hatte den Kronprinzen selbst dringend gebeten, das Tagebuch nicht zu veröffentlichen und Dritten nicht Einsicht zu gestatten. Das Bekanntwerden seiner Mitteilungen über die Gründung des Reiches sei ihm für dessen Wohl sowie für das Ansehen des Hohen Verfassers selbst als durchaus unzuträglich erschienen.

Am 16. Dezember 1888 erhob der Oberreichsanwalt Tessendorff die Anklage, am 4. Januar 1889 erging der Beschluß des Ersten Strafsenats des Reichsgerichts, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Der Verdacht sei allerdings begründet, daß Geffcken Nachrichten, deren Geheimhaltung anderen Regierungen gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs erforderlich sei, öffentlich bekannt gemacht habe; es seien aber nicht genügend Gründe vorhanden für die Annahme des Bewußtseins des Beschuldigten, daß sein Aufsatz Nachrichten der bezeichneten Art enthalte. — Daß der Reichsgerichtspräsident Ed. v. Simson zum Kaiser vom Freispruch und seiner Bedeutung bei der Grundsteinlegung des Reichsgerichtsgebäudes am 31. Oktober 1888 gesprochen haben soll („Germania" 5. August 1891, vgl. Penzler, Bismarck nach seiner Entlassung 2, 187), zeigt sich als unmöglich, damals war die Anklage noch gar nicht erhoben. Um Entstellungen der Tatsachen und des gerichtlichen Verfahrens in der Presse des In- und Auslandes, insbesondere um ungerechtfertigten Angriffen gegen das Reichsgericht und den Oberreichsanwalt vorzubeugen und um Regierungen und Reichsangehörigen die Möglichkeit eigenen Urteils zu geben, wandte sich Bismarck in einer Immediateingabe vom 13. 1. 1883 an den Kaiser. Dort heißt es:

. . . Entstellungen der Tatsachen und des gerichtlichen Verfahrens, sowie der Gründe der Einleitung und der Einstellung desselben finden gegenwärtig in der reichsfeindlichen Presse des In- und Auslandes statt und werden ausgebeutet, um die Unparteilichkeit und das Ansehen der Kaiserlichen Justizverwaltung im Reich zu verdächtigen. Dieselben haben den Zweck, das Verfahren der Reichsanwaltschaft und des Reichsgerichts im Lichte der Parteilichkeit und der tendenziösen Verfolgung darzustellen. Es ist daher für Euerer Majestät Justizverwaltung im Reich ein Bedürfnis, die Möglichkeit eigenen durch die reichsfeindliche Presse nicht gefälschten Urteils über das eingehaltene Verfahren, zunächst bei den verbündeten Regierungen,

dann aber auch in der öffentlichen Meinung der Reichsangehörigen herzustellen. Dies kann nur auf dem Wege geschehen, daß das gesamte Material, durch welches die Entschließungen der Reichsanwaltschaft und des Reichsgerichts bestimmt worden sind, zur Kenntnis aller derer gebracht werde, welche ein berechtigtes Interesse daran haben, daß das Verhalten der Reichsjustizbehörden sich überall als ein gerechtes und sachgemäßes erweise.

Zu diesem Zweck erbittet Bismarck dann vom Kaiser den Befehl zur Veröffentlichung der Anklageschrift und ihrer gesamten Unterlagen. Mit Zustimmung des Kaisers ist diese Veröffentlichung im Reichsanzeiger vom 16. Januar 1889 und in den Bundesrats-Drucksachen erfolgt.

Vielleicht hat Bismarck die Schwere des Angriffs durch den Tagebuch-Druck überschätzt. Daß er sich damals in seiner Bekämpfung im Einvernehmen mit dem jungen Kaiser befand, ist ersichtlich. Das Andenken Kaiser Friedrichs war durch Geffckens Tat geschädigt, daß Bismarck dem um des Reiches willen entgegentrat, war notwendig. Sein Mittel deckte aber anderen Schaden auf. So bleibt ein Rest, der nicht aufgeht.

# Zwei Bücher über Richter und Rechtspflege.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig.

Mit Recht und Richter beschäftigen sich gerade in neuerer Zeit viele Zeitungsaufsätze, Bücher und Theaterstücke. Doch sind es meistens nicht Freunde des Richters, die sich dort über ihn äußern. Um so erfreulicher ist es daher, in den Verfassern zweier jüngst erschienener Bücher wahre Freunde des Gerichts und der Richter kennenzulernen. Ihre Ansichten sind deshalb von besonderem Wert, weil es sich um ausgezeichnete Kenner der Rechtspflege und der Lage des Richterstandes handelt, nämlich um einen früheren Reichsjustizminister und um einen Rechtsanwalt von Ruf. Damit ihre Stimmen nicht ungehört verhallen, sollen sie hier durch Auszüge aus ihren Werken zu Wort kommen.

1. Der frühere Reichsjustizminister Koch-Weser schreibt in seinem Buche „Und dennoch Aufwärts" über die Justiz (S. 192 ff.):

Unsere Zeit ist juristischen Gedankengängen wenig zugeneigt. Wirtschaftliche Notwendigkeiten, soziale Rücksichten, ethische Werturteile, die jugendliche Freude am Technischen und Konstruktiven und der Rückgang der humanistischen Bildung schwächen weithin das Interesse am Recht. Die Justiz wird in ihrem eigenen Wirkungsgebiet durch wesensfremde Erwägungen bedroht. Die Beschattung der Rechtsidee ist schmerzlich für jeden, dem für den Staatsbürger das Recht im Staat noch wichtiger erscheint als das Recht am Staat.

Die Unbedenklichkeit, mit der man zur Abhilfe wirtschaftlicher und sozialer Nöte durch Gesetz oder Notverordnung bestehende Rechte ausgelöscht hat, ist ein Kennzeichen dieser neuen Anschauung. Die Unantastbarkeit des Vertrages, die allein Vertrauen gibt und ohne die keine privatwirtschaftliche Ordnung bestehen kann, wird von der Gesetzgebung weithin nicht mehr geachtet. Mietsverträge werden gebrochen, Zinsen heruntergesetzt, Anstellungsverträge aus der Welt geschafft, Zahlungen gestundet, durch die Arbeit eines Lebens erworbene Ruhegehaltsansprüche vernichtet. Man spricht von einer Justizkrise, als ob es sich um ein Versagen der an der Gerichtsbarkeit beteiligten Organe handele. . . . Viel gefährlicher aber als die Justizkrise ist die Rechtskrise, in der wir uns befinden. Sie geht aus dem mangelnden Gefühl der Regierenden und der Volksgenossen für die Notwendigkeit hervor, wohlbegründete Rechte nicht den Bedürfnissen des Tages zu opfern. In keinem Staat der Welt, es sei denn Rußland, ist der Volksmeinung ein Bruch begründeter Rechte so gleichgültig geworden wie in Deutschland. Man kann mit einer gewissen Übertreibung sagen, daß sich der Bolschewismus in Deutschland in erster Linie in einer Art Rechtsbolschewismus Bahn bricht.

Der Rechtsgedanke ist auch im Strafrecht abgestumpft. So erfreulich es ist, daß man den Täter und seine Motive psychologisch erforscht, so bedeutungsvoll solche Untersuchungen für die richterliche Erkenntnis sind, so wertvoll die Bestrebungen sind, den Verbrecher nicht in Verdammnis hinabzustoßen, sondern nach einer Erklärung für sein Tun zu suchen und ihn wieder aufzurichten, so bedenklich ist es auf der anderen Seite, wenn solche Sinnesart dazu führt, über dem Täter das Opfer zu vergessen und nur ihm, nicht dem Verletzten die Teilnahme zuzuwenden. . . . Die Selbstverständlichkeit des Gefühls dafür, daß das beleidigte Recht Sühne verlangt, ist verlorengegangen. Goethe hat wenige Jahre, nachdem er seine höchste Kunst daran gesetzt hat, uns in seinem Faust die Gestalt einer Kindesmörderin menschlich rührend zu gestalten, durch sein Votum die Hinrichtung einer Kindesmörderin entschieden. . . . Heute sind Urteile, die sich nur in den Seelenzustand des Angeklagten versetzen, den Schutz von Staat und Volk, von Gesellschaft und Individuum aber in den Wind schlagen, nicht selten.

Die allergefährlichste Erweichung des Rechtsgedankens hat die rasche Aufeinanderfolge von Amnestien mit sich gebracht. Amnestien sollen sein, wenn man objektiv auf die Sünden einer unruhigen Zeit vom wiedererrungenen sicheren Port herabsieht. Sie dürfen aber nicht sein, solange der Gärungsstoff im Volke noch vorhanden ist und immer wieder durchbricht. Sonst verliert das Schwert der Gerechtigkeit seine Treffsicherheit und der Optimismus des Täters verläßt sich darauf. Beklagenswert sind dabei auch die Gerichte, die fortgesetzt mühsame und tumultuöse Riesenverhandlungen führen müssen, um bald zu erleben, daß ihre Arbeit mit einem Federstrich unwirksam gemacht wird. Das Drängen nach Amnestien hat immer mehr zugenommen. Was letzthin im Reichstag eine Mehrheit von Nationalsozialisten und Kommunisten unter dem Zuzug der Sozialdemokraten sich gegenseitig an Amnestien bewilligt hat, gibt geradezu einen Freibrief auf politische Gewalttätigkeit und ist überhaupt nicht mehr als ein staatlicher Hoheitsakt, sondern nur als Kriegsgefangenenaustausch zwischen zwei feindlichen Mächten zu bezeichnen, dem der Staat, am Wohlwollen der Parteien interessiert, seine Patronage leiht. — —

Keine Rechtspflege kann gedeihen, ohne daß die Stellung des Richters eine gehobene, von dem Vertrauen, ja ich wage das Wort: von der Ehrfurcht des Volkes getragene ist. Allein die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters vermag eine gehobene Stellung nicht zu gewährleisten. Um so weniger, wenn man fortfährt, das Richteramt als eine Karriere anzusehen, in der nicht etwa schon die Versetzung in die höhere Instanz, sondern nur eine leitende Stellung in der höheren Instanz als begehrenswert erscheint.

Die materiellen Vorbedingungen, die der Staat dem Richter bietet, um seine hohe Stellung zu wahren, sind unzureichend. Wurde im alten Regime der Richter gegenüber dem Regierungsbeamten geflissentlich zurückgesetzt, so mag heute eine Gleichstellung erfolgt sein, aber nicht dadurch, daß die Stellung des Richters gehoben, sondern dadurch, daß die Stellung des Regierungsbeamten herabgedrückt ist. Das knappe Gehalt gibt manchem Richter nicht die Möglichkeit, seinen Horizont über die Enge seines Arbeitszimmers hinaus zu erweitern. Man kann Werturteile über Fragen der Literatur und Kunst nicht einem Richter zutrauen, der kein Buch, geschweige denn ein Theaterbillett erschwingen kann. Man kann nicht von ihm erwarten, daß er sich politischen Fragen gewachsen erweist, wenn er sich

auf die Lektüre seines Generalanzeigers beschränken muß. Man kann auch nicht ein sicheres Urteil über Land und Leute erhoffen, wenn er auf jede Urlaubsreise verzichten muß.

Aber auch die Hilfsmittel, die dem Richter bei seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen, sind fast durchweg unzureichend. Schon die Baulichkeiten. Wenn man in Frankreich bis an die äußersten Grenzen Algeriens reist, ist man überall erstaunt darüber, wie vortrefflich die Gerichte gebaut und ausgestattet sind, im Gegensatz etwa zu den Postgebäuden, die man manchmal kaum zu betreten wagt. In Deutschland scheint es umgekehrt, daß das Geschäft des Briefmarkeneinkaufs oder des Paketabholens mit einer ganz anderen Feierlichkeit umkleidet werden muß als das Erscheinen vor Gericht. In unzureichenden und dumpfen Räumen wird vom frühen Morgen bis zum späten Abend gerichtet. Warteräume sind häufig gar nicht vorhanden, häufig so abgelegen, daß jeder fürchtet, dort seine Stunde zu versäumen. Termine müssen manchmal wegen Mangels an Zimmern auf Wochen vertragt werden. Es fehlt an ausreichenden Bibliotheken, so daß die Richter häufig genötigt sind, die notwendige Literatur sich von den Anwälten leihweise zu beschaffen. Der Richter muß Arbeiten selbst vollbringen, für die bei einer Verwaltungsbehörde selbstverständlich Hilfsarbeiter zur Verfügung ständen. Selbst in den wichtigsten Strafprozessen kommt eine stenographische Niederschrift wegen der Kosten nicht in Frage. . . .

Dabei ist die Stellung des Richters erheblich schwieriger geworden als früher. Sie erfordert zunächst eine höhere Kunst der Menschenbehandlung, denn er ist nicht mehr der unfehlbare Vorgesetzte des Publikums, der Anwälte und der Öffentlichkeit, sondern alle zerren an ihm. Die Regierung und die Polizei sind unzufrieden, wenn er ihre öffentlichen Interessen nicht hinreichend wahrnimmt. Der Staatsanwalt versucht nicht selten, die Führung der Verhandlung an sich zu ziehen. Die Rechtsanwälte stellen sich ihm gleichberechtigt gegenüber und verlangen eine gebührende Rücksicht. Der Angeklagte im Strafprozeß und die Parteien im Zivilprozeß glauben, zu einer anmaßenden Sprache ihm gegenüber berechtigt zu sein. Die Presse bemächtigt sich jedes falschen Zungenschlags und jedes prozessualen Fehlers. Deswegen kommt, namentlich in der großen Stadt, der Richter fast nur noch dann durch, wenn er sich als der gute Kamerad und der ehrliche Makler aller derjenigen gibt, die am Prozeß beteiligt sind. Die Anonymität des Richters entschwindet. Er kann sein Amt nicht wie einen Schild vor seine Verwundbarkeit halten. Er gilt so viel, wie er als Persönlichkeit ist. Der Richter lernt es mehr und mehr, menschlich zu sein. Das mag demjenigen, der in den Traditionen einer feierlichen und erhabenden Gerichtsbarkeit steckt, als ein Fehler erscheinen. Für denjenigen, der in dem Richter nur den Helfer zur Ermittlung der Wahrheit sieht, ist es ein Fortschritt. — —

Wenn die Schwierigkeit und Einseitigkeit der Fachvorbildung ein Schaden für jeden Beruf ist, so ganz besonders für den Juristen. Denn urteilen heißt die Tatbestände des Lebens unter das Gesetz zu subsumieren. Ebenso wichtig wie die Kenntnis des Gesetzes ist es deshalb für den Richter, das Leben zu kennen. — —

So sehr man dafür eintreten mag, daß neben dem Berufsrichter der Laie in Strafsachen mitwirkt, so sehr muß man für eine sorgfältige Auswahl der Laienrichter eintreten. Wenn man die Laienrichter planlos bald in die erste, bald in die zweite Instanz steckt, so vermindert sich die Güte der zweiten Instanz. Es bedarf einer viel sorgfältigeren Auslese, als es heute der Fall ist, wo man immer wieder Männern begegnet, die Laienrichter gewesen sind, obwohl sie sich in den Kreisen ihrer Mitbürger nur einer sehr mäßigen Achtung erfreuen. Mindestens für die zweite Instanz müßte garantiert sein, daß nur Personen in die Lage kommen, Laienrichter zu werden, die sich in öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen bereits bewährt haben. . . .

Über die Reformbedürftigkeit des Standes der Rechtsanwälte ließe sich viel sagen. Dieser einst so selbstbewußte und lebenssichere Stand ist ein Stiefkind der Gesetzgebung geworden. — —

Dabei ist die Abwehr des Anwaltstandes verhältnismäßig schwach. . . . Er hat sich jetzt zu der Forderung eines numerus clausus zusammengefunden. Anstatt sich beharrlich gegen Maßnahmen zu wenden, die den Anwalt ungerechtfertigt benachteiligen, versucht sie den Sturm auf eine Bastion, die am schwersten zu erobern ist. Sie setzt sich in Widerspruch zu den Anhängern der Wirtschaftsfreiheit, sie zwingt den Nachwuchs nicht nur in Opposition gegen den eigenen Stand, sondern auch in Not und Schmutzkonkurrenz hinein und drückt den eigenen Stand durch Aufstellung von Zulassungsbestimmungen, die von fremden Organen zu handhaben sein werden, in Abhängigkeit hinab. Nur die schwere Not erklärt diesen Antrag. Er hat vielleicht den Vorteil, diese Not grell hervortreten zu lassen und dadurch schwächere Bastionen sturmreif zu machen. — —

2. Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Berlin, der den deutschen Richtern nicht unbekannt ist (vgl. DRZ. 1929 S. 125) bringt in seinem Buche „Kulturgeschichtliche Betrachtungen für Weltleute" S. 122 ff. folgende zum Nachdenken anregenden Bemerkungen:

Man muß sich darauf besinnen, daß die Urteilsbegründung nicht Selbstzweck ist. Zwar bedarf es scharfer, umfassender, wissenschaftlich erarbeiteter Begriffsbestimmungen; denn nur mit ihnen läßt sich ein verwickelter Rechtsstoff durchleuchten und meistern. Aber ein guter Richterspruch ist niemals eine wissenschaftlich-technische, sondern vorwiegend eine weltmännisch-künstlerische Tat. Man erweist subalternen Naturen keinen Dienst durch Heranziehung zu einer Tätigkeit, die einen schöpferischen Geist und einen starken Willen verlangt. Der größte Teil unserer Richter sehnt sich nach Bindung, keineswegs nach Freiheit: Ängstlich wird Umschau gehalten, ob nicht irgendwo ein Haken aus der Wand rage, der für die zu treffende Entscheidung einen Stützpunkt bietet. Man merkt es fast jedem Urteilsspruch an, ob er dem Rechtsgefühl und der gestaltenden Phantasie entflossen ist oder ob er sich in starren Bahnen bewegt, m. a. W. ob der Verfasser reichsunmittelbar ist oder mediatisiert." Vauvenargues sagt: „Alle Menschen halten sich höchster Stellungen für würdig; aber die Natur, die sie dazu nicht befähigt, wirkt, daß sie auch in den geringsten ganz zufrieden sind." Die zuverlässigste Grundlage für den Urteilsspruch ist das Rechtsgefühl eines welterfahrenen, klugen und gütigen Richters von starkem Persönlichkeitsgehalt. Unsere Einrichtungen erschweren eine freie und kühne Betrachtungsweise, verlocken zu spitzfindigen Deduktionen. Spitzfindigkeiten, Vordergrundperspektiven, kleinliche Gesichtspunkte, alle Arten von Schulmeisterei sind leicht greifbar, liegen wesentlich näher als klare, scharf zu Ende durchgedachte Erwägungen, edle, großmütige Einsichten. Es gibt keine Schlußfolgerung, zu der auf formalistischem Wege ein zielbewußter Wille nicht gelangen könnte. . . . Wer Streitigkeiten unter Menschen schlichten soll, muß ein in sich gefestigter ganzer Mann sein, und er muß immer wieder Gelegenheit haben, das Leben zu betrachten. Ehe man Bewerber ins Richteramt einsetzt, sollte man gewissenhaft ihre allgemeine Qualifikation erproben. Dies ist sachgemäßer als die Feststellung des Vorhandenseins von „Kenntnissen". . . . Das deutsche System, schwer überlastete Stubensitzer zu züchten, führt in die Niederungen des Handwerksmäßigen. Die Engländer befolgen das entgegengesetzte Prinzip. Ihre hohen Richter, obwohl ausgesucht hervorragende Juristen, betrachten sich nicht als Gelehrte oder juristische Techniker: Keiner von ihnen will etwas anderes sein als ein feingeistiger Weltmann, der die Früchte seiner in Jahrzehnten gewonnenen Erfahrung den Rechtsuchenden zugute kommen läßt. Je höher ein englischer Richter steht, desto mehr urteilt er nach seinem Rechtsgefühl. Er verficht seine Auffassung, unbekümmert um die Konstruktion, mit der selbstsicheren Kraft einer Vollnatur. Sein Herrenrichtertum bestimmt auch prozessual die Grenzen

des eigenen Machtbezirks. In nicht übersehbarem Umfange dient die Freiheit des englischen Richters der ausgleichenden Gerechtigkeit, stiftet Tag für Tag Segen und verhütet Unrecht durch schnellen Eingriff. Damit wird zugleich ein nationales Erziehungswerk vollführt: Wenn in weiten Kreisen des englischen Volkes ein ungestümer Drang zu fair play (zum Anerkennen fremder Rechte) besteht, so hat daran die tiefe Beseelung, der erfrischend weltmännische Zug der Urteilssprüche Anteil. ... Wenn die englische Behörde einen Fall längst erledigt hat, befindet er sich bei uns noch mitten in der „Bearbeitung": seitens der Beteiligten wird geschrieben und geschrieben; manche Akte nimmt schließlich einen Umfang an, den kein menschliches Gehirn mehr zu durchdringen vermag; die Parteien zermürben im Warten auf ihr „Recht". — Was hat die Helgoländer, als sie von englischer unter deutsche Herrschaft kamen, trotz der Vergünstigungen, die wir ihnen gewährten, so gegen uns aufgebracht? Daß sie durch den ihnen verhaßten Bürokratismus gequält wurden. ... Der wahre Richter ist der Einzelrichter. Dies ergibt sich aus dem Wesen der richterlichen Tätigkeit: aus ihrer Universalität, aus ihrem höchstpersönlich-ethischen Gehalt, also aus ihren Anforderungen an ein volles und reifes Menschentum, in dem sich jeweils das Bild des Rechtsfalles spiegelt. Man wolle sich vorstellen, welcher Aufstieg möglich wäre, wenn das träge, abstumpfende, blutverdickende, für alle Nichtphlegmatiker geradezu unnatürliche Beisitzertum entfiele, diese schmähliche Vergeudung von Zeit, Arbeitskraft und vitaler Elastizität; wenn statt dessen alle richterlichen Beamten nach ihrer Anlage den zugewiesenen Wirkungskreis ausfüllen und freudig mitarbeiten würden an dem großen Ziele der Gerechtigkeit! ... Entweder ist jemand schöpferischer Jurist: dann drängt ihn seine Wesensart zu tatkräftiger Gestaltung. Oder jemand ist Ordner und Sammler: dann erstrebt er mit einer Sehnsucht, deren er selbst sich vielleicht gar nicht bewußt ist, die Betätigung dieser seiner Eigenschaften." „Eine bewunderungswürdige Weisheit liegt in der Art, wie man in England Richterpersönlichkeiten heranbildet, wie man den Stand zu den höchsten Leistungen entflammt, indem das Mannestum und die Verantwortungsfreudigkeit denkbar hoch bewertet werden." — —

Weshalb erregen zuweilen die Urteile kluger Juristen Kopfschütteln? Wie erklärt es sich, daß der Kernpunkt des Rechtsfalls nicht erkannt, die innere Melodie ungehört verklungen ist? Die Lösung des Rätsels liegt darin, daß der nach Konstruktionen jagende Richter das Tun der Parteien nicht zu beurteilen vermag: er ist so beherrscht von seinen dogmatischen Zielen, daß ihm die feine Empfindung und das scharfe Gesicht für Nuancen mangeln: weder edle noch unedle Motive der Parteien machen irgendwelchen Eindruck, sondern nur, was man messen, wiegen, greifen kann. — —

Vor 15 Jahren habe ich im „Roten Tag" darauf hingewiesen, daß die Richter sozial hoch stehen müssen, hoch über den streitenden Parteien; daß ihre Einordnung in die „Gehaltsklassen" der Oberlehrer auf einem umfassenden Mißverständnis beruht; alles komme darauf an, Richter zu haben von einem so weiten Blick, einer so tiefen Gerechtigkeit und Urteilskraft, daß auch die Angehörigen der extremen politischen Parteien mit unbegrenztem Vertrauen ihre Nöte solchen Männern unterbreiten. In England weiß man dies, oder vielmehr: Der Engländer spürt das Einleuchtende dieser These in Blut und Nerven, so daß er gar nicht darüber diskutiert. ... Es gibt keine bessere Anlage staatlicher Gelder, als hohe Gehälter für wirkliche, d. h. königliche Richter. Die Ausübung von Gerechtigkeit, und zwar nicht etwa in einem Einzelfalle, vielmehr als amtliche Funktion, stellt an die Persönlichkeit des Richters Forderungen, über die wir uns nicht hinreichend klar sind. ... Solche Persönlichkeiten wachsen regelmäßig nur aus dem Nährboden einer gefestigten Familientradition; ihre Wesensart hat ein kulturelles Erbgut, nämlich ein geistiges und seelisches Training der Voreltern zur Prämisse. Die Staatsleitung sollte die unter den Menschen bestehende natürliche Rangordnung beachten: Men, not measures. Nicht die Einrichtungen wahren den inneren Frieden, sondern der Geist, mit dem der Hochstand des Richtertums sie erfüllt. ... Der Gewaltakt, der an der deutschen Seele verübt wurde durch die Aufpfropfung des römischen Rechts, hat uns den Geist der Klügelei eingeimpft, die Neigung, aus starren Formeln gemeingültige Regeln abzuleiten, das organisch Wachsende in ein „System" zu pressen. An die Stelle triebhafter Lebenskraft und einer feinen Achtung vor fremdem Menschentum trat die kalte Engherzigkeit eines Rechts, das der niedergesunkenen Kultur eines antiken Volkes angepaßt war. Die formalistische Grundanschauung dieses Rechts ist mitschuldig an der in Deutschland herrschenden Wirrnis, Zwietracht und Streitsucht. Ein Rechtsfriede wird uns erst beschieden sein, wenn die heranwachsende Jugend sich nicht mehr so mühsam hindurchzuarbeiten braucht durch das überwuchernde Gestrüpp des Chaotischen, wenn sie beseelt ist von dem Drange zur Duldung fremder Eigenart, d. h. wenn sie sich damit abfindet, daß die Leute „hinterm Berge" nicht in die eigene Schablone passen. Dies ist auch der Weg, unsere Beziehungen zu anderen Kulturvölkern erträglicher zu gestalten, namentlich wenn wir darauf verzichten, ihnen vorzuschlagen, daß sie „am deutschen Wesen genesen" möchten.

Gerichtsverfassung

# Soll der Richter schlichten?

Von Amtsgerichtsrat Dr. Karl Plumeyer, Berlin.

I. Der Richter soll richten, d. h. recht machen, zurecht machen, den Prozeß auf beste Art mit den besten Mitteln zum besten Ergebnis führen. Jus est ars boni et aequi. Richten heißt aber sowohl allein entscheiden wie durch Schlichten mit den Parteien gestalten.

Viele meinen, der Richter solle nicht schlichten; die Parteien hätten eine Einigung nicht finden können, deshalb wollten sie jetzt seine Entscheidung, nicht seine Vermittlung. Sie vergessen, daß, was ohne den Richter nicht ging, mit ihm sehr wohl werden kann. Da das Schlichten stets des Zusammenarbeitens beider Parteien mit dem Richter bedarf, so kann ohne ihren Willen kein Schlichten werden.

Andere meinen, es käme das Schlichten dem Richter nicht zu. Die verkennen das Richten. Die überschätzen menschliches Ermitteln und menschliche Entscheidung. Die vergessen, daß das Gesetz für viele Fälle ausdrücklich, für andere stillschweigend das Schlichten für das Bessere erklärt. Gewiß, in vielen Fällen ist das Urteil so selbstverständlich, daß sich jeder Schlichtungsversuch von selbst verbietet. In den meisten Rechtsstreitigkeiten aber sollte das Schlichten versucht werden. Oft wird die Einigung weit über dem Urteil stehen.

II. Warum?

1. Das Können des Staates ist begrenzt. Wilhelm von Humboldt hat in seinen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, die Sorgfalt des Staates für die Sicherheit durch rechtliche Entscheidung der Streitigkeiten untersucht. In dem Rechtsstreite trete der Staat an die Stelle der Bürger. Was die Bürger sich nicht mehr selbst verschaffen könnten, das müsse der Staat nunmehr den Bürgern leisten. Daraus folgert er das Prinzip, der Staat dürfe nicht einen Schritt weiter gehen, als die Parteien es

verlangten, er müsse das Verfahren der Parteien während des Prozesses speziell unter Aufsicht halten, damit nicht einer der Parteien Unrecht geschähe. Daraus folgert, daß der Staat zurücktritt, sobald er für die Parteien entbehrlich wird oder daß er seine Tätigkeit einschränkt, sobald er die Parteien zur Entscheidung mit heranziehen kann.

Ist es nicht überhaupt Grundsatz staatlicher Tätigkeit gewesen, immer nur dann einzugreifen, wenn die Verhältnisse sich nicht von selbst regelten, und ferner das Eingreifen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um den Staat nicht zu sehr zu verpflichten?

2. Auch das Können des Richters ist begrenzt. Er soll ermitteln, den wahren Sachverhalt erforschen, gleich, ob auf Grund der Parteivorträge oder von Amts wegen — und entscheiden. Aber das Sachbild seiner Entscheidung wird oft nicht Wirklichkeit sein. Unvollkommen sind sowohl seine Mittel wie die Mittel der Parteien, Zeugen und Sachverständigen. Erinnerungs- und Beherrschungsvermögen der vor dem Richter Stehenden, ferner Zwangsmittel, Erkennen, Erfühlen, Finden und Bauen des Richters, alles ist durch menschliche Schwäche begrenzt. Rechtsschulung und Menschenkenntnis, Eide und Rechtsmittel, sie alle können nur Menschenwerke schaffen. Und kommt es denn immer so sehr auf das genaue Finden des Vergangenen, kommt es nicht auf das oft davon unabhängige Zukünftige an? War schon je etwas beständig?

Wie das Sachbild, so wird auch das Rechtsbild vieler Entscheidungen bei noch so großem Können nicht genügen. Nicht immer decken sich Rechtsgefühl und Rechtsordnung. Nicht immer ist der, der mit Recht unterliegt, der Geringere ... Und nun die Rechtsordnung selbst. Sie ist unsichtbar. Sie ist nicht unwandelbar, wie einst die Naturrechtslehrer gelehrt haben. Sie ist ewig veränderlich. In ihr wie überall im Weltall ist ein Werden und Vergehen, und wie dieses, so hat auch sie ewige Größen. Wie der Gelehrte im Unergründlichen die Wahrheiten finden will, so soll der Richter die Rechtsordnung suchen und auf den Einzelfall anwenden. In Gesetze sucht der Gesetzgeber sie zu fassen. Sie auslegen heißt, sie aus unzureichenden Sätzen befreien, sie erleben. Und auch das ist ihm nur beschränkt gewährt. Durch vielerlei Formalismen ist er gebunden. Ohne sie ist der Rechtsordnung nicht beizukommen. Es ist die Selbstbeschränkung des Meisters, um etwas zu leisten. Je primitiver die Rechtsordnung, um so starrer die Fesseln, keine noch so große Vollkommenheit macht sie entbehrlich. Und doch ist groß der Meister, der sich über alles hinwegsetzte und Neues schuf, was anerkannt wurde. Auch das Brechen der Fesseln kann Größe zeigen. So ist das Verhandeln und Entscheiden nur ein unvollkommenes Suchen nach Tatbestand und Rechtsfolgen. Mag der Richter noch so befähigt sein, niemals wird es seiner Kunst gelingen, beides restlos zu erreichen.

III. Deshalb ist zwar nicht immer, aber doch oft das Schlichten besser als das Entscheiden: Auf den Sachverhalt kann es ankommen, wenn er nach dem Inhalte des Vergleiches ihm zugrunde gelegt wird. Entspricht er nicht der Wirklichkeit und wäre der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden, dann ist der Vergleich, wenigstens des bürgerlichen Rechts, unwirksam. Es wird für den Richter darauf ankommen, wenn irgend möglich, den Vergleich von einem bestimmten Sachverhalt unabhängig zu machen. Wo er es nicht kann, da wird er in der Regel Beweise erheben oder auf andere Art und Weise den Sachverhalt aufzuklären versuchen. In der Wahl der Mittel hat er in der Regel viel freiere Hand, wenn er zu einem Vergleiche kommt, als wenn er entscheiden will. Er kann den Umfang der sachlichen Erörterung frei bestimmen, kann andere anhängige oder drohende Steitigkeiten mit hineinziehen, er kann ganz vom Stoff des Rechtsstreits abschweifen, um den Kern der Zwistigkeiten zwischen den Parteien zu erfassen. Weder in der Verhandlungsart, noch in den Verhandlungsmitteln ist er an das Gesetz gebunden. Und wie oft kann der Richter erst so die Parteien innerlich verstehen, sie zu höheren Einsichten führen und ihnen zeigen, wie unerheblich alles war, worum sie sich stritten, wie wichtig andere Dinge sind, an die sie nicht gedacht oder die sie aus gekränktem Rechtsgefühl nicht mehr kennen wollten.

Die Rechtsordnung wird nicht mehr auf einen angeblich gefundenen Sachverhalt angewendet... Durch den Vergleich soll ja der Streit und die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werden. An die Stelle des alten bestrittenen Rechtsbildes tritt ein neues, das noch unbestrittene des Vergleichs. Und beim Finden des neuen Rechtsbildes sind die Parteien nicht an Anschauungen und Rechtsordnungen gebunden, wohl bei den Folgerungen, die aus dem neuen Rechtsbilde zu ziehen sind. Die gerichtliche Einigung ist vielfach noch wertvoller als die unter den Parteien ohne fremde Mithilfe. Denn hier wirken Richter und Parteien zusammen. Wo die Kräfte der Parteien für sich oder die des Richters zur Entscheidung nicht genügt hätten, da kann gerade durch das Zusammenwirken von Richter und Parteien Wertvolles entstehen. Auf der einen Seite wägen die Streitenden ihre Interessen selber ab, auf der anderen Seite kann der Richter dem einen die Interessen des anderen zur Nachprüfung vorhalten, die Wirkungen bei beiden Parteien abwägen oder ihnen ganz neue Gesichtspunkte zu besseren Lösungen zeigen. Und durch zweckmäßigeres Formen kann neuer Streit verhindert oder gebändigt werden.

IV. Gilt das auch für den Strafprozeß?

Zweierlei ist hervorzuheben. Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmungen über das Schlichten. Sodann gilt die Inquisitionsmaxime und der Grundsatz, daß an einen bestimmten Tatbestand unbedingt eine bestimmte Rechtsfolge sich anschließen müsse, jedes Vergehen erfordere seine Sühne.

Allein ganz fremd ist das Schlichten dem Strafprozeß doch nicht. Den meisten Privatklagen muß ein fruchtloser Sühneversuch beim Schiedsmann vorangehen. Hier hat das Gesetz deutlich ausgesprochen, daß es in geeigneten Fällen dem Schlichten den Vorzug gebe.

Und die Inquisitionsmaxime ist doch wesentlich eingeschränkt. Sie gilt nur, wenn Urteil ergeht, sie gilt aber vielfach nicht dafür, ob eins ergehen soll. Überall da, wo der Staat den Parteien Einwirkungsmöglichkeiten gegeben hat, da hängt es von ihnen ab, ob entschieden werden soll. So werden viele strafbare Handlungen nur auf Antrag verfolgt; bei einem Teile kann der Strafantrag wieder zurückgenommen werden. Viele Vergehen können bei mangelndem öffentlichen Interesse nur im Wege der Privatklage verfolgt werden. Die Privatklage kann jederzeit zurückgezogen werden. Das Strafverfahren kann bei

Vergehen und Übertretungen eingestellt werden, wenn das Verschulden des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Die Beurteilung der Größe der Folgen einer Tat wird zugunsten des Angeklagten beeinflußt, wenn er mit dem Geschädigten sich einigt und so den Schaden tatsächlich vermindert; man denke nur an die zahllosen Vergehen gegen die öffentlichen Versicherungskassen wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen. Insofern wird also im Strafverfahren die Inquisitionsmaxime durch die Parteimaxime zurückgedrängt.

Wo aber der Staat im Strafverfahren die Parteimaxime gelten läßt, da wiederum fördert er dadurch den Vergleich, das Schlichten. Und er tut es mit gutem Grunde. Denn er weiß, wie viele Zeit und Kosten der Beteiligten, wieviel Arbeit des Richters für oft unwürdige Streitereien, wieviel Meineidprozesse und andere Rechtsstreitigkeiten so vermieden werden können und wie oft so eine viel zweckmäßigere, das Rechtsgefühl der Beteiligten schonende, erziehende Regelung gefunden werden kann. Dieser Weg ist sicherlich besser als der, die Privatklage ganz oder teilweise zu beseitigen und oft besser als eine Einstellung einer Privatklage ohne jede Verhandlung.

V. Das Schlichten ist eine Kunst. Nur der soll sie üben, der dazu geboren ist.

„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen,
Wenn es nicht aus der Seele dringt
Und mit urkräftigem Behagen
Die Herzen aller Hörer zwingt."

Viele können es, sie haben es nur noch nicht erprobt oder sich noch nicht genügend darin geschult. Andere aber sind dem innerlich so abgeneigt oder das Schlichten liegt ihnen so wenig, daß sie es lieber lassen sollen. Denn eins ist klar. Der Richter soll nur da zu schlichten versuchen, wo er es in jeder Beziehung kann. Das Schlichten ist nicht Selbstzweck, sondern soll immer nur Mittel zum Zwecke werden. Wo das Mittel wenig taugt, weil es nicht zum Richter oder zur Sache paßt, da muß das Entscheiden stets besser sein als das Schlichten.

Strafsachen

# Wahlrevision und Verfahrensrügen.

Von Oberstlandesgerichtsrat i. R. Wunderer, München.

Soweit die Maßnahmen der NotVO. vom 14. 6. 1932 in das Gebiet des Strafprozesses eingegriffen haben, sind bei der Auslegung und Durchführung der Vorschriften verschiedene Streitfragen entstanden. Man erinnert sich, wie es mit der Überleitungsbestimmung in Teil 1 Kap. I Art. 2 § 3 gegangen ist. Das RG. hat die Meinung vertreten, daß die Rechtsmittelbeschränkung (Art. 2 § 1 Nr. 1) nur Platz greift, sofern das Urteil der ersten Instanz nach dem 30. Juni 1932 verkündet wurde. Die OLG. sind fast alle bei der im Schrifttum anerkannten Auffassung geblieben, daß es auf den Tag der Erlassung des Berufsurteils anzukommen hat (vgl. LZ. 1932, 1414 und 1434). Widersprüche in Übergangsfragen sind nicht so von Bedeutung, wie offenkundige Ungleichheiten vor dem Gesetze, die sich zufolge höchstrichterlicher Entscheidungen bei Anwendung wichtiger für die Dauer bestimmter Regeln ergeben.

Bisher wurde es für unbestreitbar gehalten, daß die Vorschrift des § 340 StPO. auch für die neu geschaffene Wahlrevision zutrifft. Nun kommt überraschend ein Urteil des RG., worin dieser Standpunkt für unrichtig erklärt wird (vgl. DRZ. 1933 Rspr. Nr. 139). Als Leitsatz dieser Entscheidung war zuerst ohne jede Begründung in der DJZ. 1933, 234 zu lesen:

„Die Unzulässigkeit von Prozeßrügen, die für die Sprungrevision galt, gilt nicht für die Wahlrevision nach Teil 1 Art. I 2 § 1 d. VO. vom 14. Juni 1932."

So werden wieder Zweifel auftauchen, und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gerät in Gefahr. Wer vor die Wahl gestellt wird, ob das erste Urteil mit Berufung oder Revision anzugreifen ist, muß Gewißheit darüber haben, welche Beschwerden im Revisionsverfahren zulässig sind, sonst fehlt die Grundlage für die Entschließung. Werden freilich nur Verfahrensrügen, die nach dem Gesetze unzulässig sind, geltend gemacht, so ist der Verlust erträglich. Es passiert nichts weiter, als daß der Beschwerdeführer ohne sein Zutun mit der „Revision" in die Berufungsinstanz abgedrängt wird (Art. 2 § 1 Nr. 4 Abs. 3; Entsch. d. BayObLG. in DRZ. 1933 Rspr. Nr. 138).

Schon nach dem Inkrafttreten des § 8 Kap. I Teil 6 d. VO. vom 6. Oktober 1931 hatte sich die Praxis mit jener Frage zu befassen. Nicht eine Stimme ist laut geworden, daß eine solche Revision von der Fessel des § 340 StPO. befreit sei. Das BayObLG. hat wiederholt bei Revisionen in Privatklagesachen Verfahrensrügen (außer § 358 StPO.) für unzulässig erklärt. Es sollte wohl damals an der Sprungrevision, für die nach dem Wortlaut des § 340 StPO. die Regel aufgestellt war, formell nichts geändert werden. Wenn es aber hieß, „hatte in einer Privatklagsache der Angekl. oder sein Verteidiger die Berufung eingelegt, so steht dem Angekl. das Rechtsmittel der Revision gegen das Urteil des LG. nicht zu", so läßt sich ein Unterschied sachlicher Art gegenüber der in Art. 2 § 1 Nr. 1 der VO. vom 14. Juni 1932 enthaltenen Norm nicht finden. Nur der Wirkungskreis ist durch Ausdehnung auf alle vom AG. oder SchöffGer. abgeurteilten Strafsachen sehr vergrößert. Im übrigen ist hier wie dort der Grundgedanke verwirklicht, daß nur noch ein Rechtsmittel gewährt wird. Die neue Fassung, wonach Berufung und Revision zwecks Auswahl nebeneinandergestellt werden, während nach der VO. vom 6. Oktober 1931 der Schein gewahrt blieb, als sei die Berufung das ordentliche Rechtsmittel, die Revision (§ 335 StPO.) die Ausnahme, bedingt nicht eine Umformung des Rechtsmittels nach Inhalt und Tragweite. Ausschlaggebend ist allein die Einrichtung des Wahlrechtes.

Schrifttum und Rechtsprechung waren denn auch darüber einig, daß für die Wahlrevision ebenfalls die Schranke des § 340 StPO. besteht. Vgl. Urt. d. OLG. Düsseldorf v. 19. 10. 32 (DRZ. 1932 Rspr. Nr. 850) und die dort aus der Rechtslehre angeführten Belege (Koffka, Schäfer, Löwe). Zu ergänzen ist, daß sich auch Schwarz im Nachtrag zum Taschenkomm. d. StPO. Seite 12 in gleicher Weise, also für Anwendung des § 340 geäußert hat. Ebenso LZ. 1932, 1456 und BayObLG. in DRZ. 1933 Rspr. Nr. 138 sowie Urt. v. 14. Dez. 1932 RR. I A Nr. 132/1932.

Die abweichende Meinung des RG. wird nur mit dem auch stilistisch bedenklichen Satze gerechtfertigt:

„da für eine Anwendung oder entsprechende Anwendung der für das außerhalb des ordentl. Rechtsganges liegende Rechtsmittel der Sprungrevision (§ 335 StPO.) gegebenen Vorschrift des § 340 StPO. auf das gänzlich anders gestaltete Rechtsmittel der Wahlrevision nach Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 d. VO. v. 14. Juni 1932 kein Raum ist".

Das große Gewicht, das sonst reichsgerichtl. Entscheidungen beigelegt wird, ist in diesem Falle nicht am Platze; denn es sollte hier von einer „abschließenden Stellungnahme zu der Frage" abgesehen werden, weil die Urteilsfindung selbst nicht davon abhing. Die Rechtsmeinung ist nur gelegentlich und nebenbei geäußert, so daß eine Plenarentscheidung nicht nötig wäre, wenn ein anderer Strafsenat anders erkennen wollte. Im übrigen wird sich das RG. mit der Wahlrevision kaum mehr zu beschäftigen haben, denn sie ist nur gegenüber einem Urteil des AG. oder SchöffGer. möglich, geht also nach der neuen Ordnung stets an das OLG. (Art. 2 § 1 Nr. 1). Auch bei dieser Lösung hat das RG., das schon in der oben bezeichneten Übergangsfrage Härten der VO. auszugleichen suchte, wohl danach getrachtet, eine allzu große Abschwächung des Rechtsschutzes zu verhüten. So sehr dieses Streben zu schätzen ist, nach Sinn und Zweck der VO. erscheint es nicht angängig, der Partei durch Ausschaltung des § 340 StPO. die Revision zu erleichtern, obschon es an sich zu wünschen wäre.

Außerhalb der Wahlrevision gibt es heutzutage überhaupt keine Möglichkeit mehr für eine Anwendung des § 340 StPO. Es müßte also, wollte man dem RG. folgen, angenommen werden, daß die Vorschrift gegenstandslos geworden ist und durch die NotVO. stillschweigend beseitigt wurde. Zwingende Gründe sprechen jedoch, wenn man die Sprungrevision und die Wahlrevision miteinander vergleicht, dafür, daß sie auch in der neuen Rechtsmittelordnung ihren Platz behauptet hat. Mit Recht sagt Koffka (JW. 1932, 1931) zu Art. 2 § 1 Nr. 1: „Diese Revision entspricht der bisherigen sogen. Sprungrevision." Man darf hinzufügen, daß die Bestimmung des § 335 StPO. vollkommen ersetzt ist und jede selbständige Bedeutung verloren hat. Es wäre ein Streit um Worte, wollte man aus der VO. etwas anderes herauslesen. Der Kernpunkt nach § 335 StPO. war die Freigabe der unmittelbaren Revision unter Verzicht auf Berufung, die Freiwilligkeit des Entschlusses und die Wahlhandlung selbst. Nicht anders ist es nach der NotVO. Ob ehedem bei Einlegung der Berufung die Revision gegen das Berufungsurteil nachfolgen konnte oder jetzt nur die zum endgültigen Abschluß des Verfahrens führende alternative Bestimmung gestattet ist, kann für die rechtliche Natur der gewählten Revision, den Weg der Durchführung und die Art der Begründung nicht von Belang sein.

Nach § 380 StPO. a. F. waren bekanntlich Verfahrensrügen bei der Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile des LG. ausgeschlossen. Es galt also der Grundsatz, daß Prozeßverstöße, wenn in zwei Tatsacheninstanzen verhandelt worden ist, zu übergehen seien, daß die Garantie dieser beiden Rechtszüge in bezug auf das Verfahren genügt und die Rechtsinstanz nicht in Anspruch genommen werden soll. Die Emminger-Novelle hat die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte von Grund auf geändert und Verfahrensbeschwerden bei der Revision gegen Berufungsurteile im allgemeinen zugelassen, um dem Rechnung zu tragen, daß nun auch die schwere Kriminalität an das AG. und sodann im nächsten Zuge an die landgerichtliche Berufungsinstanz verwiesen wurde. Aufrecht erhalten blieb die Vorschrift für die neu eingeführte Sprungrevision[1]), wobei nur der Gedanke leitend gewesen sein kann, es stehe ja zur Herbeiführung eines gesetzmäßigen Verfahrens die Berufung zur Verfügung. Die Möglichkeit der Wahl wurde dem gleichgestellt, was im alten Prozeß geschehen mußte, um überhaupt zur Revisionsinstanz zu gelangen.

Wenn das RG. sagt, die Wahlrevision sei „ein gänzlich anders geartetes Rechtsmittel", so ist entgegenzuhalten, daß sie gerade in dem einen Punkte, der für die Beibehaltung des § 340 nach der Emminger-Novelle maßgebend war, mit der Sprungrevision übereinstimmt, d. i. hinsichtlich geflissentlicher Nichtausübung der Befugnis, die Verhandlung in der zweiten Tatsacheninstanz wiederholen zu lassen und damit ausreichende Sicherheit für ein geordnetes Verfahren zu gewinnen. Die Revision selbst aber ist, wenn sie frei gewählt wird, auch unter der NotVO. dasselbe Rechtsmittel geblieben, wie es der § 335 StPO. geschaffen hatte, und demgemäß auch hinsichtlich der formellen und sachlichen Begründung den bisherigen Prozeßvorschriften unterworfen. Wenn in § 340 StPO. die Vorschrift des § 335 StPO. angeführt ist, so gilt die Verweisung nun von selbst für Art. 2 § 1 Nr. 1 der VO. vom 14. 6. 1932, weil er an ihre Stelle getreten ist. Nur bei der oberlandesgerichtl. Revision, zu der es außerhalb der neuen Wahlordnung kommt, ist nach wie vor der Weg zu verfahrensrechtlichen Rügen offen (vgl. Koffka-Schäfer, die Vorschriften der VO., 2. Aufl. S. 49/50 und LZ. 1932, 1456/1457).

Revisionsangriffe wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften haben, soweit es sich nicht um erstinstanzielle Erkenntnisse der gr. StrK. oder Schwurgerichtsurteile handelt, nicht mehr die große Bedeutung wie vor der VO., so daß auch die durch § 340 StPO. verursachte Einbuße weniger schadet. Früher diente zur Stütze von Verfahrensrügen sehr oft die Behauptung, daß die Verteidigung durch Ablehnung oder Übergehung von Beweisanträgen unzulässig beschränkt worden sei. Demgegenüber übt nun bei allen Sachen, die schließlich an die OLG. gelangen können, die übertriebene Neuerung der freien Beweisaufnahme (Art. 3 § 1) ihre nachteilige Wirkung und bringt ohnedies Verfahrensbeschwerden dieser Art zu Fall. Freilich könnte man, soferne die angefochtene Entscheidung fehlerhaft erscheint, wie es früher geschah, durch Umdeutung der Mängelrüge in eine Beschwerde wegen Verletzung der Pflicht zur Wahrheitsermittlung (§ 155 Abs. 2 StPO.) helfen, würde nicht das Hindernis des § 340 StPO. bestehen (vgl. beispielsweise Entsch. d. BayObLG. in DRZ. 1932 Rspr. Nr. 582 u. OLG. Dresden in DRZ. 1933 Rspr. Nr. 65 a. E.). Solange aber der Prozeß mit seinen verschiedenen Schmälerungen der Parteirechte nach Maßgabe der NotVO. besteht und die von jeher viel umstrittene Bestimmung des § 340 StPO. aufrecht erhalten wird, ist jede nicht von Amts wegen gebotene Nachprüfung des Verfahrens in der oberlandesgerichtl. Rechtsinstanz auf Wahlrevision hin ausgeschlossen, es sei denn, daß Verletzung nach § 358 StPO. zu rügen ist.

---

[1]) Ursprünglich auch für die Revision nach § 334 StPO., was durch Ges. v. 27. Dez. 1926 gestrichen wurde.

# Die Beschränkung der Rechtsmittel und des Umfangs der Beweisaufnahme im Strafprozeß.

Von Dr. P. Scheppler, Landgerichtsrat, München.

Die Notverordnung vom 14. 6. 1932 hat unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Ersparung sehr weitgehende Änderungen für das Strafverfahren und die Zuständigkeit der Strafgerichte gebracht. Die Frage, ob sich gerade die Strafrechtspflege für Einsparungen besonders eignet und die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Änderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte sollen hier ausscheiden. Geprüft werden nur die Vorschriften über die Beschränkung der Rechtsmittel (Art. 2) und jene über den Umfang der Beweisaufnahme (Art. 3). Die Beurteilung, wie sich diese Neuerungen bisher in der Praxis bewährt haben, schließt sich an.

1. Voraussetzung für die Beschränkung der Rechtsmittel war die Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte (Art. 1). Unter Aufhebung des erweiterten SchG. (§ 29 Abs. 2 GVG.) sind jetzt für bedeutendere, näher bestimmte Strafsachen (§ 1 Nr. 1) die großen Strafkammern (StrK.) entweder von vornherein Gerichte erster Instanz geworden, oder aber es kann für an sich in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibende Sachen, soferne es nach Umfang oder Bedeutung erforderlich erscheint, durch die StAnwaltschaft die Zuständigkeit der großen StrK. begründet werden (§ 1 Nr. 2). In beiden Fällen ist die Folge, daß es in diesen Sachen als einziges Rechtsmittel nur mehr die Revision gibt (§§ 312, 333 RStPO.). Damit scheiden u. a. alle sog. Monsterprozesse für die Prüfung durch eine 2. Tatsacheninstanz aus. Schon dieser Hinweis zeigt deutlich, daß hier große Ersparnismöglichkeiten lagen und auch ausgeschöpft worden sind.

Die Berufung ist für diese Sachen also weggefallen. Die für und insbesondere gegen dieses Rechtsmittel sprechenden Gründe sind zahlreich. Sie können hier nicht erörtert werden. Zu erinnern ist lediglich daran, daß es nach dem alten deutschen Reichsrecht und den alten deutschen Territorialrechten eine Appellation in peinlichen Sachen — im Gegensatz zum römischen Recht — überhaupt nicht gegeben hat, daß die sogen. „weitere Verteidigung" lediglich auf Vorschlag Carpzows gemeinrechtliche Autorität erlangt hatte, die Appellation erst am Anfang des 19. Jahrhunderts zugelassen wurde und das neuere deutsche Recht auf dem Gebiet der Rechtsmittel sich dem französischen Recht angeschlossen hat. Aus eigener Erfahrung hat schon jeder Strafrichter vielfach das „Verschwimmen der Beweise" in der Berufungsverhandlung beobachtet und kennt zur Genüge die Fälle, in denen offensichtlich das Rechtsmittel nur deswegen eingelegt wurde und die Berufungsverhandlung unter großen Kosten für die Staatskasse durchgeführt werden mußte, damit der Verurteilte Zeit gewann, die schließliche Vollstreckung der Strafe nach Möglichkeit zu verzögern. In nicht wenig Fällen hatte daher die Berufung nur die Folge, daß entweder der Verbrecher der Strafe entzogen oder die Strafvollstreckung verzögert worden ist. Wenn demnach jetzt die Berufung für die oben bezeichneten Strafsachen wegfällt, so ist dies keine Maßnahme, die sich nicht mit guten Gründen rechtfertigen ließe. Es ist klar, daß die Justizverwaltung — in dieser außergewöhnlichen Notzeit zu scharfen Einsparungen gezwungen — in erster Linie ein Rechtsmittel fallen ließ, das kostspielig ist und für dessen Beibehaltung weder eine jahrhundertealte Übung, noch eine einheitliche Volksüberzeugung sprach, über dessen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit vielmehr jederzeit die Meinungen geteilt waren.

Für den Wegfall der Berufung war die Schaffung einer bestmöglichst besetzten Tatsacheninstanz Vorbedingung. Für den nicht mehr berufungsfähigen Teil der Strafsachen wurde deshalb die Zuständigkeit der großen StrK. geschaffen, die in ihrer Besetzung mit 3 Richtern und 2 Laien der verantwortungsvollen Aufgabe, in großen Strafsachen die einzige Tatsacheninstanz zu sein, am besten gerecht wird. 3 Richter genügen erfahrungsgemäß für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung eines Straffalles. Durch die Mitwirkung der Laien wird meist eine ausgedehntere Erörterung nötig, die vielfach zur Gewinnung allseitiger Klarheit dient, ganz abgesehen davon, daß die Mitwirkung von Männern aus dem Volke schon im alten deutschen Strafprozeß üblich war, auch im Volksbewußtsein verwurzelt ist und ein rein gelehrtes Richtertum niemals populär war. Die Laienbeteiligung wirkt insbesondere auch bei politischen Prozessen dem tief eingewurzelten Mißtrauen gegen die Gerichte entgegen und verbürgt den Zusammenhang zwischen Richter und Volk. Darin aber liegt ihr eigentlicher, von niemand im Ernst abzustreitender Nutzen.

Die Beschränkung der Beweisaufnahme gilt für diese einzige Tatsacheninstanz naturgemäß nicht (Art. 3 § 1). Zuzustimmen ist der Forderung, daß in diesen Fällen mit Rücksicht auf die Tatsache, daß es nur eine einzige Tatsacheninstanz gibt, von der Möglichkeit der Offizialverteidigerbestellung kein zu engherziger Gebrauch gemacht wird. Gegen die Urteile der großen StrK. gibt es, wie erwähnt, als einziges Rechtsmittel die Revision. Auch gegen die Urteile des Amtsrichters und der SchG. ist grundsätzlich nur noch ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision, zulässig (Art. 2 § 1). Wer Berufung eingelegt hat, darf gegen das Berufungsurteil nicht mehr mit Revision vorgehen. Denn die Fälle, in denen trotz durchgeführter Berufung auch das Revisionsgericht entscheidet — nach der NV. hat jener Teil, der nicht Berufung eingelegt hat, noch das Recht zur Revision — fallen nicht ins Gewicht.

2. Es waren überwiegend Ersparnisgründe, die zur Beschneidung der Beweisaufnahme geführt haben. Denn hierdurch werden die einzelnen Verhandlungen abgekürzt, so daß im Laufe der Zeit mehr Fälle als bisher erledigt werden können, und häufig werden auch die lästigen Aussetzungen zu vermeiden sein. Dadurch ist Zeit und Geld in nicht unbeachtlichem Maß zu ersparen. Zweifellos liegt jedoch in diesen Bestimmungen, wonach vor dem Amtsrichter, dem SchG. und der StrK. in der Berufungsinstanz das Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt (Art. 3 Nr. 1) — also in allen Sachen, in denen 2 Tatsacheninstanzen gegeben sind — der gefährlichste und infolgedessen auch angreifbarste Punkt der ganzen Verordnung. Denn in all diesen Fällen gibt es bezüglich der Beweiserhebung jetzt keine gesetzliche Bindung mehr. Das Gericht kann demnach

nicht nur jeden Beweisantrag ablehnen, sondern auch von der Vernehmung geladener und bei Gericht anwesender Zeugen mit der Begründung Abstand nehmen, daß der Sachverhalt genügend geklärt sei. Der Grundgedanke bei dieser so weit gehenden Ermächtigung ist der, man könne bestimmt darauf rechnen, daß im Laufe zer Instanzen durch das Zusammenwirken von Berufs- und Laienrichtern alle für die bestmöglichste Klärung des Sachverhalts notwendigen Beweise auch ohne zwingende Vorschrift wirklich erhoben würden. Die Frage bleibt natürlich offen, ob dies tatsächlich immer geschehen wird. Es ist bekannt, daß das RG. in ständiger Rechtsprechung für die Ablehnung von Beweisanträgen sehr strenge Grundsätze entwickelt hat, die dazu führten, daß manchmal auch unbegründete Anträge nicht gut abgelehnt werden konnten und eine Aussetzung der Verhandlung nach sich zogen. Die neuen Vorschriften geben hier Freiheit. Sie können je nach der Persönlichkeit des Richters verschiedene Wirkungen haben. Der eine wird, durchdrungen von der Verantwortung, daß sein Urteil unabänderlich sei, besonders behutsam vorgehen, der andere kann in dem Bewußtsein, keine Rechtsinstanz mehr über sich zu haben, in seinem Bestreben, das Höchste zu leisten, gemindert werden. Immerhin scheinen mir aber diese Möglichkeiten doch mehr auf theoretischem Gebiet zu liegen. Denn man kann annehmen, daß mindestens der Berufungsrichter, der regelmäßig eine langjährige Praxis in Strafsachen aufzuweisen hat, jeden zur Klärung des Sachverhalts geeignet scheinenden Beweis wirklich erhebt, lieber einen mehr als einen zu wenig zuläßt und bei der Ablehnung geladener oder auch nur mitgebrachter Zeugen und Sachverständigen, schon mit Rücksicht auf die Psychologie des Angeklagten mit der äußersten Vorsicht zu Werk geht.

3. Die neuen Vorschriften sind erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Geltung. Es ist daher noch nicht möglich, über ihre Bewährung ein abschließendes Urteil zu fällen. Dies muß vielmehr den Erfahrungen einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Soweit der einzelne es jedoch von seinem naturgemäß beschränkten Blickfeld übersehen kann, hat sich ihre Einführung in der Praxis reibungslos vollzogen. Von Beschwerden der Angeklagten oder einzelner Anwälte, etwa wegen angeblich leichthin abgelehnter Beweisanträge, hat man nichts gehört. Das Wahlrecht des Angeklagten in den in Betracht kommenden Fällen zwischen Berufung und Revision schlägt begreiflicherweise zugunsten der Berufung aus, da für ihn das Hauptinteresse an einer 2. Tatsacheninstanz besteht. Die mit dem teilweisen Wegfall der Revisionsinstanz vielfach befürchtete Mehrung der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist noch nicht zu beobachten. Ebensowenig ist bislang ein übermäßiges Anschwellen der von der großen StrK. zu verhandelnden erstinstanziellen Sachen zu bemerken. Dagegen steht als positiver Gewinn die Tatsache fest, daß dem bisherigen Instanzenwahn weiter Volkskreise endlich einmal Halt geboten wurde, daß das Interesse der Allgemeinheit an einer raschen Aburteilung der Straffälligen und die alsbaldige Strafvollstreckung gegenüber dem bisher wohl allzu ängstlich geförderten Interesse des einzelnen wieder mehr zum Durchbruch gelangt ist und die Gerichte von der in den letzten Jahren ins Unerträgliche gesteigerten, vielfach geradezu frivolen Einlegung von Rechtsmitteln zur Verzögerung der endgültigen Entscheidung und damit von einer auf die Dauer unmöglichen Belastung der mit dem Strafrecht befaßten Richter befreit worden sind.

Daß durch die getroffenen Maßnahmen erhebliche Einsparungen im Justizwesen erzielt werden, ist nicht zu bezweifeln. Es wäre zu wünschen, daß die hier in Betracht kommenden zahlenmäßigen Beträge der Öffentlichkeit bekanntgegeben würden.

# Die Notverordnungen zur Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutze des deutschen Volkes[1]).

Von Oberstaatsanwalt i. R. Schreiber, Schweidnitz.

Nach dem vorletzten Regierungswechsel war die Reichsregierung zu der Überzeugung gelangt, daß eine politische Beruhigung eingetreten und daß daher die Zeit gekommen sei, einen großen Teil der von vornherein nur für die Zeit besonderer politischer Spannungen vorgesehenen Ausnahmevorschriften aufzuheben und nur diejenigen von ihnen aufrecht zu erhalten, die noch nicht entbehrt werden könnten (s. dazu Hoche, DJZ. 1933 S. 139 ff.). Die Folge war, daß die Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. 12. 1932 zur Erhaltung des inneren Friedens die beiden V. gegen politische Ausschreitungen und diejenige gegen politischen Terror aufhob (§ 1) und das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. 3. 1930 (RepSchGes.) formell ganz, inhaltlich zu einem erheblichen Teil beseitigte, indem sie von seinen Bestimmungen nur diejenigen übernahm, die für den Staatsschutz noch weiter notwendig erschienen, übrigens mit der bemerkenswerten Änderung, daß sie die wichtigsten von ihnen in das allgemeine StGB. einfügte, also für die Dauer bestimmte.

Die Erwartung der Reichsregierung hat sich nicht erfüllt; die Verhetzung hörte nicht auf, die politischen Gewalttaten nahmen sogar noch zu. Deshalb erließ der RPräs. am 4. 2. 1933 die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes (RGBl. I S. 35 ff.), in Kraft getreten am 7. 2., welche die wichtigsten Bestimmungen der aufgehobenen NotV., namentlich auf dem Gebiet des Versammlungs- und Presserechts, zum Teil in veränderter Gestalt, wieder aufleben ließ, sie ergänzte und teilweise verschärfte und im Abschnitt III eine Vorschrift über Sammlungen zu politischen Zwecken hinzufügte.

Eine Zusammenstellung dessen, was fortgefallen, was geblieben und was hinzugekommen ist, also des auf diesen Gebieten z. Z. geltenden Rechts dürfte von Wert sein:

I. Fortgefallen sind zunächst alle Strafvorschriften des RepSchGes., die den Schutz der „verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform" unmittelbar und ausdrücklich enthielten, wie die des § 4 Nr. 1 (Teilnahme an geheimen oder staatsfeindlichen Verbindungen zur Untergrabung dieser Staatsform), des § 5 Nr. 4 (Verherrlichung des gegen die Staatsform oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangenen Hoch-

[1]) Der Aufsatz ist vor dem 28. Februar 1933 geschrieben. Die Schriftleitung.

verrats), vor allem aber die so häufig zur Anwendung gekommene Vorschrift des § 5 Nr. 1 (Beschimpfung und Verächtlichmachung der republikanischen Staatsform); an ihre Stelle ist eine viel umfassendere getreten, die andere Güter schützt, welche dem Herzen weitester Volkskreise vielfach näher stehen als die Staatsform, so daß diese fortan nur mittelbar, als unter den Verfassungsschutz fallend, geschützt ist (s. Näheres unter III.). Fortgefallen sind weiter die Vorschriften, welche durch die angeführten bedingt waren, wie § 8, ferner die Strafbarkeit von Gewalttätigkeiten gegen ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung (§ 3), der Schutz eines verstorbenen Reichspräsidenten oder eines verstorbenen Regierungsmitgliedes gegen Beschimpfung und Verleumdung (§ 5 Nr. 3), sowie einige andere Bestimmungen von minderer Bedeutung.

II. Dagegen sind vom RepSchGes. bestehen geblieben und aus ihm in das StGB. übergegangen: 1. die Vorschrift des § 1 RepSchGes., die, zwar aus politischem Anlaß entstanden, doch ohne politischen Einschlag gefaßt (s. dazu Schneidewin in Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze, 5. Aufl. S. 877), nun auch in das StGB. als § 49 b übernommen wurde. Danach wird die Teilnahme an einer Verbindung oder Verabredung, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft; jedoch dem Straffreiheit zugesichert, der der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann; 2. die Vorschrift des § 3 RepSchGes., soweit danach bestraft wird, wer einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) gegen den Reichspräsidenten (nicht mehr gegen ein Regierungsmitglied, s. oben) begeht (§ 94 StGB.). In denselben Paragraph ist neu der Schutz des RPräs. gegen öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung aufgenommen.

III. Von besonderer Wichtigkeit ist die schon oben erwähnte, an Stelle des § 5 Nr. 1 u. 2 RepSchGes. als § 134 a in das StGB. eingeschaltete Vorschrift, deren Auslegung in der Praxis zunächst einige Schwierigkeiten bereiten dürfte, bis durch das Reichsgericht eine feste Grundlage dafür geschaffen sein wird. § 134 a lautet:

„Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft."

Hierzu ist vielleicht folgendes zu sagen: Geschützt sind a) das Reich und die Länder. In analoger Verwertung der Auslegung, die der Begriff der „verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform" im Schrifttum und durch das RG. erfahren hat, (s. hierzu besonders Schneidewin a. a. O. S. 889 u. RGSt. 57, 212 u. 65, 189 ff.) und unter Berücksichtigung des Zwecks der Not-V. — Erhaltung des inneren Friedens — werden darunter das Reich und die Länder zu verstehen sein, wie sie sich im Laufe der geschichtlichen Ereignisse entwickelt haben, und zwar nicht bloß (wie Everling DJZ. 1933 S. 143 ff. annimmt) als staatliche Rechtspersönlichkeiten, sondern auch ihre wesentlichen Einrichtungen, ihre Bevölkerung, ihre Kultur, grundsätzliche Anschauungen usw., freilich immer nur unter der Voraussetzung, daß der Angriff sich, wenigstens mittelbar, in erkennbarer Weise gegen das Reich oder das Land als Ganzes richtet und selbstverständlich gegen Reich und Länder, wie sie eben sind, nicht, wie sie etwa zur Zeit des Kaiserreichs oder des Rats der Volksbeauftragten waren. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist Tatfrage des Einzelfalles, die auch hier nach den gesamten Umständen (wie sie Schneidewin a. a. O. S. 888 aufzählt) zu entscheiden sein wird. Diese allerdings recht weite Auslegung findet ein natürliches Gegengewicht in den anderen Tatbestandsmerkmalen des Paragraphen, wonach nicht jede Beleidigung oder Herabsetzung bestraft, sondern mehr verlangt wird, nämlich eine nach Form oder Inhalt rohe Äußerung oder eine solche, welche, aus feindseliger Gesinnung entsprungen, das Reich oder das Land als der Achtung der Volksgenossen unwürdig, mit einem sittlichen Makel behaftet, hinstellt (RGSt. 65, 190); b) die Verfassung. Auch hier geht die NotV. weiter als das RepSchGes. Die Staatsform wird nicht für sich allein und besonders geschützt, sondern der Schutz erstreckt sich auch auf Einrichtungen, die zwar wesentliche Bestandteile der Verfassung sind, aber mit der Staatsform nichts zu tun haben, wie die Unabhängigkeit der Richter (Art. 102 d. RV.). Die Verfassung ist eben in jeder Beziehung, sowohl ihrem Inhalt wie ihrer äußeren Form nach, geschützt; c) die Farben und Flaggen. Die Vorschrift entspricht der des § 5 Nr. 2 des RepSchGes. mit der Maßgabe, daß die NotV. auch hier — außer Beschimpfen — Verächtlichmachen, also mehr als ein „Herabzusetzensuchen", zur Strafbarkeit verlangt; d) die deutsche Wehrmacht. Bisher konnten Beschimpfungen der Wehrmacht nicht immer gefaßt werden, da eine Beleidigung unter dieser Kollektivbezeichnung bei der Größe des in Betracht kommenden Personenkreises kaum als Beleidigung der einzelnen Soldaten angesehen werden kann. Jetzt ist die Wehrmacht etwa den Behörden (§ 196 StGB.) gleichgestellt. Gewiß wird auch hier nur die deutsche Wehrmacht, wie sie jetzt ist, als geschützt anzusehen sein, aber auch Beschimpfungen des alten Heeres werden infolge seiner Traditions-Verbundenheit mit der Reichswehr oft mittelbar auch die letztere treffen. Auch das ist Sache der Entscheidung des Einzelfalles.

IV. Auf dem Gebiete des Vereinsrechts hat die NotV. vom 19. 12 1932 zunächst für die Auflösung von Vereinen, deren Zweck den §§ 81—86, 127—129 StGB. (Hochverrat, Bandenbildung usw.) zuwiderläuft — (die Zulässigkeit der Auflösung beruht auf dem Reichsvereinsgesetz) — Vorschriften über Zuständigkeit und Beschwerdeverfahren gegeben (§ 3). Zuständig sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Über Beschwerden, die keine aufschiebende Wirkung haben, entscheidet ein Senat des RG., sofern nicht die oberste Landesbehörde oder der RM. des Innern, durch dessen Hände sie gehen, ihnen abhilft. Das RG. entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen oberster Landesbehörde und RM. des Innern darüber, ob die Auflösung anzuordnen ist. Weiter wiederholt die NotV. die Ermächtigung zur Beschlagnahme des Vermögens solcher Vereine und bedroht die Beteiligung an einem aufgelösten Verein sowie seine Unterstützung und Fortsetzung mit Strafe.

V. Das Versammlungsrecht wird von der NotV. vom 4. 2. 1933 zusammenfassend geordnet, indem

sie die Vorschriften, die verstreut in den aufgehobenen NotV. und den dazu ergangenen V. des RM. des Innern enthalten waren, zum größten Teil wiederholt. Jetzt gilt danach folgendes: a) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden (§ 1 Abs. 1). b) Die Ortspolizeibehörde kann sie im Einzelfall verbieten, „wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist", — oder sie unter Auflagen genehmigen (Abs. 2). c) Der RM. des Innern kann allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge — (also nicht alle öffentlichen politischen Versammlungen) — verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnis- oder Geldstrafe androhen (§ 5); die Landesbehörden haben das gleiche Recht nur bei „unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit" und nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile (§ 6). d) Die zu a) genannten Versammlungen und Aufzüge können nach § 2 aus bestimmten Gründen aufgelöst werden. Weiter wiederholt die Notverordnung vom 4. 2. 1933 die Vorschriften über Entsendung von Beauftragten der Polizeibehörde in öffentliche Versammlungen, Einräumung eines angemessenen Platzes, bei Weigerung Möglichkeit der Auflösung und Geldstrafe (§§ 3, 17).

VI. Über Uniformtragen sagt die NotV. nur (§ 5), daß der RM. des Innern allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und unter Strafe stellen kann. Hier taucht eine Zweifelsfrage auf: In der aufgehobenen NotV. vom 28. 6. 1932, dessen § 2 diese Vorschrift nachgebildet ist, war gleichzeitig im § 1 II bestimmt, daß das Tragen einheitlicher Kleidung von den Landesbehörden nur im Einzelfall bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden darf. Aus der Nichtübernahme dieser Bestimmung müßte gefolgert werden, daß die Landesbehörde, soweit es das Landesrecht erlaubt, das Tragen einheitlicher Kleidung allgemein für ihr Land verbieten kann.

VII. Besonders einschneidend sind die ebenfalls die Materie zusammenfassenden Vorschriften der NotV. vom 4. 2. 1933 über Druckschriften, welche über die Bestimmungen des RepSchGes. und der früheren NotV. erheblich hinausgehen. Die neue NotV. stellt die Vorschrift voran, daß Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden können (§ 7), während sie im nächsten Paragraphen die Vorschriften des Preßgesetzes über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff.) auf einige weitere schwerwiegende Delikte (Hochverrat usw.), nicht aber auf ihren eigenen § 7 für anwendbar erklärt. Hiernach kommt für die Beschlagnahme auf Grund des § 7 NotV. eine richterliche Bestätigung oder Aufhebung nicht in Frage; nur die Aufsichtsbeschwerde ist dagegen gegeben. Erheblich vermehrt sind die Gründe, nach dem RepSchGes. (§ 13) konnten periodische Druckschriften verboten werden, so insbesondere, wenn in ihnen begangene Gewalttätigkeiten verherrlicht werden (§ 9 Nr. 3), zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betriebe aufgefordert oder angereizt wird (Nr. 4) oder offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden (Nr. 7). Zuständig für das Verbot, von dem auch die Kopfblätter und Ersatzblätter der Zeitung betroffen werden, sowie jede neue Druckschrift, die sachlich als die alte oder als ihr Ersatz anzusehen ist, sind auch hier die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen (§ 10). Auch das Verfahren ist ebenso wie für die Auflösung von Vereinen geregelt (s. oben zu IV), also Beschwerde an das RG. ohne aufschiebende Wirkung.

VIII. Die Strafbestimmungen des 4. Abschnitts der NotV. vom 4. 2. 1933 haben in ihrer Mehrzahl die Sicherstellung der Wirksamkeit der vorangeführten Vorschriften zum Gegenstand; im einzelnen muß hier auf ihren Text (RGBl. I S. 38 ff.) Bezug genommen werden. Erwähnt seien aber der einleitende, der NotV. vom 14. 7. 1932 entnommene § 15, wonach die öffentliche Aufforderung oder das Anreizen zu Gewalttätigkeiten (also nicht bloß in Versammlungen oder durch die Presse) unter Strafe gestellt wird, ferner die Ermächtigung der Polizeibehörde, eine Person bei dringendem Verdacht des Hochverrats und einiger anderer schwerer Delikte bis zu 3 Monaten in polizeiliche Haft zu nehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß über die Frage des dringenden Tatverdachts auf Antrag des Verhafteten der Amtsrichter zu entscheiden hat, schließlich die Befugnis der Polizei, Räumlichkeiten, die als Sammelstellen oder Stützpunkte für politische Gewalttätigkeiten oder zur Herstellung und Verbreitung verbotener Schriften oder der unerlaubten Fortsetzung eines verbotenen Vereins dienen, zu schließen (§ 23).

IX. In den Übergangs- und Schlußvorschriften der NotV. vom 19. 12. 1932 wird angeordnet, daß § 2 Abs. 2 StGB. Anwendung findet, obwohl es sich doch bei allen diesen Verordnungen augenscheinlich um sog. Zeitgesetze handelt, wofür übrigens auch die eingangs erwähnte Begründung der ReichsReg. spricht. Da diese Bestimmung durch die NotV. vom 4. 2. 1933 nicht aufgehoben ist, ist die zunächst auffallende, aber unzweifelhafte Folge die, daß Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, welche in der Zeit vom 21. 12. 1932 bis 6. 2. 1933 nicht in Kraft waren, jetzt aber wieder hergestellt sind, nicht zu bestrafen sind, selbst dann nicht, wenn sie vor dem 21. 12. 1932 begangen waren (z. B. ein Vergehen gegen den unter VIII angeführten § 15), da das mildeste Gesetz anzuwenden ist, mag es auch nur in einer Zwischenzeit zwischen Begehung der Tat und Aburteilung gegolten haben (s. dazu Schwarz, Komm. z. StGB., Anm. 3 zu § 2). Der gleiche Grundsatz dürfe auf die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 anzuwenden sein, nach denen die Vollstreckung von Strafen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften verhängt sind, unterbleiben, die darauf bezüglichen Strafregistervermerke auf Antrag getilgt werden und rechtskräftig erkannte Strafen gegebenenfalls gemildert werden sollen. Die Schlußvorschriften der NotV. vom 4. 2. 1933, für die sich gleiche Vorschriften erübrigten, bestimmen nur, daß der RM. des Innern die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z. T. im Ein-

vernehmen mit dem RM. der Justiz, erläßt und den Kreis der leitenden Reichsbeamten bestimmt. Als solche sind von ihm der Reichskanzler, die Reichsminister und Staatssekretäre sowie die mit der Führung der Preuß. Ministerien betrauten Kommissare des Reichs bestimmt (RGBl. 1933 I S. 41, 54), während in einer gemeinsamen V. der RM. des Innern und der Justiz das Verfahren vor dem Senat des RG. (S. 53) näher geregelt ist.

Zivilsachen

# Das Flaggenrecht des Mieters.

Von Gerichtsassessor Dr. Herbert Seidel, Dresden.

Der in den letzten Monaten stets heftiger gewordene Kampf der politischen Parteien hat auch vor der Wohnung des einzelnen Staatsbürgers nicht haltgemacht: bei besonderen Anlässen, insbes. bei Wahlen, sind die Wohnhäuser oft bunt durcheinander mit politischen Fahnen geschmückt. Der Zweck der Fahnen ist klar; die Frage nach der Berechtigung solchen Handelns bisher nicht einheitl. beantwortet. Mehrfach haben Hauseigentümer den Mietern das Anbringen von Fahnen kurzerhand verboten. Nicht immer haben sich die Mieter solchen Verboten gefügt; Meinungsverschiedenheiten waren unausbleibl., weil bisher wohl kein einziger Mietvertrag die Frage regelt, ob der Mieter flaggen darf, und weil auch gesetzl. Vorschr. hierüber nicht bestehen. Oft lag die tiefere Ursache für das Flaggverbot des Hauswirts nur in der Abneigung gegen die vom Mieter vertretene politische Auffassung und weniger in dem Bestreben, Beschädigungen des Hauses vorzubeugen. Die Ger. haben sich wiederholt mit solchen Flaggverboten befassen müssen; als Grundlage konnten mangels einer ausdrückl. Vorschr. über das Flaggrecht nur die allgem. Best. des Bürgerl. Rechts und die Sonderbest. des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB.) herangezogen werden. Die Entsch. widersprechen einander; weniger wegen der verschiedenen Beurteilung der Tatsachen als wegen der Auslegung der vorhandenen gesetzl. Vorschr. allgemeiner Natur. Da für solche Streitigkeiten wohl nirgends ein Streitwert von mehr als 100 RM. angenommen werden konnte, hat sich auch infolge der Tatsache, daß das AG. als erste und zugleich letzte Instanz entschied, nicht einmal für einen LGBezirk eine einheitl. Meinung bilden können.

Für die Untersuchung, welche Rechte dem Mieter in dieser Beziehung zustehen, ist der im Ges. zwar nicht wörtl. festgelegte, aber deutl. erkennbare Grundsatz maßgebend, daß der Mieter die ihm überlassene Sache während der Mietzeit schonend und pflegl. zu behandeln hat (so auch Komm. der RGR., BGB., Anm. 4 zu § 535). Sollte dies nur heißen, daß Fahnen keinen unmittelbaren Sachschaden herbeiführen dürfen, so wäre damit nichts gewonnen. Die benutzten Flaggen sind meist kleinen oder mittleren Umfanges und leicht zu befestigen, sie können deshalb weder durch die Anbringung einen Schaden am Hause verursachen noch bedecken sie etwa die Wandfläche in größerem Umfange. Der Lösung der Frage kommt man deshalb nur näher, wenn man forscht, ob das Anbringen von Fahnen mittelbar Schaden verursachen kann und aus diesem Grunde eine unpflegl. Behandlung der Mietsache bedeutet. Der Grund zum Flaggverbot kann in der verschiedenen politischen Auffassung von Vermieter und Mieter liegen. In diesem Falle beschränkt das Verbot des Hauswirts das dem Mieter nach Art. 118 RV. zustehende Recht der freien Meinungsäußerung. Weder der Hauseigentümer noch die anderen Mieter werden durch das Aushängen kleiner oder mittlerer Fahnen im Gebrauch ihrer Räume beeinträchtigt: der Mieter benutzt nur seine eigenen Räume zur Mitteilung seiner politischen Gesinnung, tut diese nur innerhalb der zur Freistatt erklärten Wohnung (Art. 115 RV.) kund. Dagegen kann der Vermieter im allgemeinen nichts tun. Meint der Hauswirt aber, der Anblick der Fahne störe sein Empfinden und beeinträchtige den Genuß des Grundstücks, so reicht dieser rein gefühlsmäßige Grund für ein Verbot nicht aus. Für das Nachbarrecht ist die Unerheblichkeit rein gefühlsmäßiger Erwägung allgemein anerkannt (so RGZ. 57, 239). In dieser Entsch. hat das RG. den Anspruch eines Grundstückseigentümers abgewiesen, der die Entfernung des angrenzenden Bordellbetriebes deshalb forderte, weil dieser sein sittliches Empfinden verletze. Ebenso wenig gibt ein stark schadhafter Zaun, der das Nachbargrundstück nicht berührt, dem Nachbarn ein Recht, Beseitigung des Schadens zu fordern, wenn dieser Anspruch allein damit begründet wird, daß der schadhafte Zaun das Landschaftsbild störe.

Eine andere, vornehml. von Vermietern vorgetragene Meinung bezeichnet das Flaggen als eine hausfremde und der Zustimmung des Hauswirts unterliegende Reklame. Anerkannt ist, daß die Hausfläche zur Anbringung von Firmenschildern ohne besondere Genehmigung des Hauswirts nur dann verwandt werden darf, wenn der Mieter die ihm überlassenen Räume zu Gewerbezwecken gemietet hat. Reklame dient nach dem Sprachgebrauch nur der Förderung wirtschaftl. Interessen und kann deshalb beim Hissen einer Fahne aus einer Wohnung — also ohne Bedecken der Wandfläche —, wo es nur auf die Unterstützung eines politischen Bekenntnisses ankommt, nicht angenommen werden. — Die ebenfalls vertretene Auffassung, die Verkehrssitte gestatte das Anbringen von Fahnen zu politischer Meinungsäußerung nicht (so AG. Düsseldorf — 15 G 1423/32 v. 5. 8. 1932 —, abgedr. Mitteilungsbl. des Bundes deutsch. Mietervereine v. 1. 10. 1932, S. 302), verkennt, daß die Verkehrssitte starken Schwankungen unterworfen sein kann und heute als erlaubt ansieht, was gestern allgemein verpönt war. Die Tatsache, daß alle Part. dieses Flaggrecht für sich in Anspruch nehmen, beweist am besten die Bildung einer neuen Verkehrssitte, der auch im Rechtsleben die notwendige Beachtung geschenkt werden muß. Der Vermieter, der heute nur die ihm mißliebigen Fahnen verbieten würde, bräche damit gerade den Grundsatz, daß alle politischen Meinungen gleichmäßig behandelt werden sollen, und würde nur die Unduldsamkeit gegen den politischen Gegner verstärken. Ein Verbotsrecht kann er hier schon deshalb nicht haben, weil vielfach in einem Hause alle Parteirichtungen von den Mietern bekundet werden. — Ansprechender erscheint ein Recht zum Verbot dann, wenn dem Vermieter von anderen Mietern, die an der Fahne des einen Mieters Anstoß nehmen, mit Kündigung gedroht wird. Der Anspruch des Vermieters auf Beseitigung der Fahne besteht aber auch hier nicht. Was der einzelne Mieter zu tun und zu lassen hat, richtet sich nächst dem Gesetz nur danach, was die

Vertragspart. gewollt haben. Durch den Vorstoß anderer Mieter (Kündigungsandrohung) würden auf die Vertragsauslegung aber Kräfte einwirken, die nach dem Willen der Beteiligten gar kein Einflußrecht haben. In anderer Richtung laufende wirtschaftl. Interessen des Vermieters können die Entsch. deshalb nicht zu Ungunsten des flaggenden Mieters beeinflussen. Das ergibt auch die bereits zitierte Entsch. des RG. in einem anderen Punkte. Das RG. hat näml. festgestellt, daß der Inhaber eines Bordells dem angrenzenden Grundstückseigentümer keine Entschädigung dafür zu zahlen habe, daß das Bordell die Vermietbarkeit des Nachbarhauses erschwere und auf die Mieten ungünstig einwirke. Das Anbringen einer Fahne ist gegenüber dieser Einwirkung ein ungleich geringerer Umstand. Nicht angenommen werden kann auch, daß das Anbringen einer Fahne den Hausfrieden gefährde. Wer eine Fahne aushängt, bekennt seine politische Auffassung auch sonst; die Mitbewohner sind also ohnehin schon unterrichtet. Soweit Störungen überhaupt denkbar sind, liegt der Keim zu ihnen nicht erst in dem Hissen einer Fahne.

Gerechtfertigt ist das Flaggverbot indessen, wenn der Hauswirt mit Recht den Angriff Andersdenkender auf sein Haus befürchtet mit dem Ziel, mißliebige Fahnen — gegebenenfalls mit Gewalt — zu entfernen. Kann der Mieter eine solche Möglichkeit und die darin liegende Gefahr einer Hausbeschädigung erkennen, so handelt er vertragswidrig, wenn er nicht die Fahne entfernt und schon von sich aus alles tut, um die Mietsache pfleglich zu erhalten. Oft wird dieser Fall drohender Gefahr allerdings nicht eintreten; das öftere Aushängen politischer Fahnen führt eine Gewöhnung auch des Andersdenkenden an diesen Anblick herbei. Für unvermutet eintretende Gefahren, bei denen die Anrufung des Ger. zu schleppend wäre, hat der Hauswirt gegen einen widerstrebenden Mieter das Selbsthilferecht (§ 229 BGB.). — Ebenso ist ein Aushängen von Fahnen dort unzulässig, wo der Mieter in einem öffentl. Gebäude oder im Hause eines bekannten Staatsmannes wohnt. In dem einen Falle würde der Mieter durch sein Verhalten den Charakter der öffentl. Gebäude als unbedingt neutral zu haltender Einrichtungen gefährden. Im anderen Falle verstieße es gegen Treu und Glauben, wenn der Mieter, der eine von der politischen Auffassung seines Hauswirts stark abweichende Meinung hat, in diesem Hause eines führenden Politikers eine gegensätzliche Flagge anbringen würde.

Wenn schließl. das Bayr. Oberste Landesger. Bedenken gegen das Hissen von Parteifahnen geäußert hat (JW. 1933, S. 65[1]), so betrifft dies die Anbringung einer Fahne am Grundstück eines Mannes, zu dem der Hisser der Fahne keinerlei rechtl. Beziehungen hatte. Die Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter werden dadurch nicht berührt. Im allgemeinen kann danach gesagt werden, daß der Vermieter kein Recht hat, dem Mieter das Anbringen von Fahnen zu untersagen.

# Zur Frage der Haftung aus dem Automobilgesetz.

Von Reichsgerichtsrat i. R. Simonson, Leipzig.

Im Sportteil der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 22. 12. 1932 findet sich eine äußerst abfällige Beurteilung einer diese Frage behandelnden Entsch. des Reichsgerichts.

Ein Autobesitzer war eines Abends in der Dunkelheit mit seiner geschlossenen Limousine vor seiner Wohnung in Köln vorgefahren und hatte sich in seine Wohnung begeben, ohne die Wagentüren abzuschließen und ohne aus dem Motor die Verteilerklaue herauszunehmen. Während seines Aufenthalts in der Wohnung wurde der Wagen von jungen Burschen weggenommen, die etwas später einen Zusammenstoß des Wagens mit einer Kraftdroschke schuldhaft verursachten. Die Droschke wurde zertrümmert und der Fahrgast, der Kl., sowie der Führer schwer verletzt. Der Kl. drang in allen drei Rechtszügen mit seiner gegen den Autobesitzer gerichteten Klage auf Schadensersatz durch.

Diese „allerhöchste" Entsch., so sagt der Berichterstatter, erwecke liebliche Aussichten, was er an Beispielen darzutun sucht, von denen ich der Kürze halber nur eines erwähne: Ein Bettler entwendet mir ein Küchenmesser und sticht damit zwei Stunden später einen Menschen nieder. Bin ich als der unglückliche Besitzer des gestohlenen Messers schadensersatzpflichtig, oder kann ich in folgerichtiger Weiterentwicklung der RGEntsch. sogar zum Schafott verdammt werden? Er fährt dann fort: Auf alle diese Fragen kann der gesunde Menschenverstand nur eine Antwort geben: Nein und abermals nein! Es sei hohe Zeit, daß die Fragen der Autorechtsprechung beim RG. von Richtern bearbeitet werden, die in dem Automobil einen Gegenstand des täglichen Verkehrs erblickten und nicht ein Ungeheuer, das mit Stacheldraht und Ausnahmegesetzen gebändigt werden müsse. Würden selbst die hier erhobenen Vorwürfe sachlich berechtigt sein, so würde doch der ganze Ton, in dem sie vorgebracht sind, entschieden zu mißbilligen sein als die Achtung verletzend, auf die unser höchster Gerichtshof in jedem Fall Anspruch hat.

Die gegen das RG. und die Richter von ihm gerichteten Vorwürfe sind aber auch durchaus unbegründet und nur erklärlich durch anscheinend völlige Unkenntnis des Automobilges. v. 21. 7. 1923. Es handelt sich um ein zur Aufnahme in die sog. amtl. Samml. bestimmtes Urt. des 6. ZS. v. 17. 11. 1932 (VI 251/32). Die Revis. gegen das Berufungsurt., das die Verurteilung nur auf § 7 Abs. 3 Satz 2 Kraftfahrzeuggeß. gründet, ist zurückgewiesen worden.

Abs. 3 lautet: „Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist."

Die Frage, ob im vorl. Falle der Bekl. als „Halter" anzusehen sei, bejaht das Urt. Das BerufUrt. hatte sie ebenfalls bejaht, weil der Bekl. den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht habe, daß es sich nicht um eine ohne Zueignungsabsicht vorgenommene vorübergehende Verwendung, sondern um einen Diebstahl im Rechtssinn gehandelt habe. Gegen diese Begründung wendet sich das RG.; m. E. mit Recht, in Übereinstimmung mit der herrsch. Meinung im Schrifttum. Denn da die Haftung des Halters bei Benutzung des Fahrzeugs ohne sein Wissen und Willen nur eintritt, wenn die Benutzung durch sein Verschulden ermöglicht worden ist, so kann unter dem Halter i. S. dieser Vorschr. nur die Person, wie das Urt. ausführt, verstanden werden, die diese Eigenschaft nicht etwa z. Z. des Unfalls, sondern zu der Zeit besaß, als die Benutzung des Fahrzeugs ermöglicht wurde. Unter „Ermöglichen"

versteht das Urt. in Übereinst. mit dem BerufUrt. (s. auch Müller, Automobilges., 8. Aufl., S. 288) das Setzen von günstigen Bedingungen für die unbefugte Ingebrauchnahme und nicht etwa das Möglichmachen der letzteren, während diese sonst unmöglich gewesen wäre. Dies rechtfertigt sich m. E. mit Rücksicht auf die möglichen gefährlichen Folgen. Das Urt. wendet sich damit offenbar gegen die Verteidigung des Bekl., daß die verlangten Sicherungsmaßnahmen wie das Abschließen der Wagentüren und die Herausnahme der Verteilerklaue kein unbedingt sicherer Schutz gegen unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeugs sei und von ihm nicht mehr verlangt werden könne als das Abziehen des Kurzschlußschlüssels vor Verlassen des Wagens.

Wenn das BerufG. die Fortnahme dieses Schlüssels nicht für ausreichend hält, so befinde es sich, wie das Urt. bemerkt, in Übereinstimmung mit dem Senat. Obschon das Verschließen von Türen kein sicheres Mittel gegen Diebstahl bilde, so könne doch dem BerufG. nicht entgegengetreten werden, wenn es das Abschließen der Wagentüren eines auf einer belebten Straße ohne Aufsicht stehenden Autos zumal dann für eine wesentliche Erschwerung der Ausführung eines Diebstahls hält, wenn, wie hier, der Verschluß durch einen Sonderschlüssel und nicht durch einen Serienschlüssel erfolgt sein würde. Das angefochtene Urt. habe daher ohne Rechtsverstoß annehmen dürfen, daß den Bekl. als selbstfahrenden Halter des Wagens ein Verschulden i. S. der erwähnten Best. treffe, wenn er von diesem einfachen und naheliegenden Mittel keinen Gebrauch gemacht hat. Der Hinweis des Bekl. und eines seiner Sachverständigen, daß erfahrene Automobilisten mit Recht ihre Wagen nicht verschlössen, um das Zerstören der Türschlösser zu vermeiden, gehe fehl. Gegenüber den schweren Gefahren, die durch unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen für den gesamten Straßenverkehr oftmals herbeigeführt würden, könne es keine Rolle spielen, wenn infolge der Anwendung eines zur Erschwerung von Wagendiebstählen an sich geeigneten Mittels dem Eigentümer ein verhältnismäßig recht unbedeutender Schaden erwachse. Hiermit sieht das Urt. ein Verschulden des Bekl. nach § 7 Abs. 3, S. 2 KFG. ohne Rechtsverstoß als festgestellt an. Aber auch die Auffassung des BerufG., daß den selbstfahrenden Halter ein Verschulden i. S. dieser Best. treffe, wenn er die Herausnahme der Verteilerklaue unterlasse, könne den getroffenen tatsächlichen Feststellungen nach aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Denn das BerufUrt. erachte diese Maßnahme als eine wesentliche Erschwerung einer beabsichtigten unbefugten Benutzung des Kraftwagens und füge aus eigener Sachkenntnis bei, daß die Herausnahme und Wiedereinsetzung der Klaue eine einfache Maßnahme sei, die von jedem mit leichter Mühe vorgenommen werden könne, der den Motor etwas kenne, was von jedem Kraftwagenführer gefordert werden müsse. Abzuweisen sei die von einem Gutachter des Bekl. aufgestellte Ansicht, die Unmöglichkeit der Herausnahme der Verteilerklaue ergebe sich, wenn man die Belange des Herrenfahrers auch nur im geringsten berücksichtige, für einen solchen schon daraus, daß jedes Hantieren an der Maschine stets ein Verschmutzen der Hände und der Kleidungsstücke verursache. Hierzu macht das Urt. die durchaus zutreffende Bemerkung, daß der Herrenfahrer hinsichtlich der Erfüllung der Verkehrssorgfaltspflichten in keiner Weise anders stehe als der Berufsfahrer. Fehlten ihm die erforderlichen technischen Kenntnisse, oder wolle er sich dabei die Finger nicht beschmutzen, so müsse er sich der Hilfe eines Berufsfahrers bedienen. Die Verkehrssicherheit dürfe darunter nicht leiden, daß ein Herrenfahrer selbst seinen Wagen fahre. Die Norm für die Verkehrssorgfaltspflicht bilde nicht die verkehrs üblich e, sondern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt i. S. des § 276 Abs. 1 S. 2. Nun hat allerdings der Bekl. vor dem RG. unter Vorlegung eines Gutachtens betont, daß durch ein häufiges Herausnehmen der Verteilerklaue der Motor in kurzer Zeit zerstört werden würde. Mit Recht bemerkt aber das Urt., daß diese technische Frage, weil erst in der RevInst. vorgebracht, vom RG. nicht nachgeprüft werden könne, möge das Vorbringen auch vielleicht an sich nicht unbeachtlich sein. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, daß sich aus der Behandlung einer späteren anderen Sache ergibt, wie sich aus der Nichtherausnahme der Verteilerklaue ein Verschulden i. S. der erwähnten Best. nicht herleiten läßt.

Gegenüber dem Bestreiten des ursächlichen Zusammenhangs durch die Rev. bemerkt das Urt., daß die gegenteilige, näher begründete Auffassung des BerufG. der wiederholt ausgesprochenen Ansicht des Sen. entspricht, daß gerade bei der Benutzung von Kraftwagen durch Unbefugte, zumal wenn sie zum ersten Male den fremden Wagen fahren und dessen Konstruktion vermutlich nicht kennen, Unfälle sich besonders häufig ereignen. Der erforderliche ursächliche Zusammenhang sei damit gegeben. Es würde übrigens, wie das Urt. hinzufügt, schon genügt haben, wenn das BerufG. einen solchen Zusammenhang nur zwischen dem Verschulden des Bekl. und der Benutzung des Wagens — nicht auch dem Unfalle des Kl. — und ferner festgestellt hätte, der Bekl. habe erkannt oder hätte erkennen müssen, daß sein Verhalten geeignet war, die unbefugte Benutzung seines Wagens — und nicht auch Unfälle dritter Personen — zu ermöglichen.

Ich überlasse dem Leser dieser auszugsweisen Wiedergabe der angegriffenen Entscheidung gern das Urteil darüber, ob ihm die erhobenen Vorwürfe und die Art ihrer Erhebung tatsächlich gerechtfertigt und billigenswert erscheinen.

# Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zum Eintritt des minderjährigen Mündels in den Heeresdienst.

Von M. Rittau, Erster Staatsanwalt in Gleiwitz.

In der unter der gleichen Überschrift in der DRZ. 1932, 236 veröffentlichten Abhandlung verneint LGR. H. K. Reblin die Rechtsgültigkeit der in der Neufassung der Heeresergänzungsbestimmungen (HEB.) vom 29. 2. 32 (RGBl. II, 33) enthaltenen Vorschr., daß eine vormundschaftsgerichtl. Genehmigung der Einwilligung des Vormunds zum Eintritt des Mündels in die Wehrmacht nach § 1822 Nr. 7 BGB. nicht erforderl. ist. Meines Dafürhaltens mit Unrecht.

Zutreffend geht Reblin davon aus, daß das militärische

Dienstverhältnis nicht durch einen nur nach bürgerl. Recht zu beurteilenden Vertrag begründet wird. Es beruht vielmehr auf einem Vertrag öffentlich-rechtl. Natur zwischen dem Freiwilligen und der durch den Truppenteil vertretenen Heeresverwaltung, der durch Annahme der von dem Freiwilligen angebotenen Dienste zustandekommt (RMG. 19, 289/291; RGZ. 99, 261; RGSt. 56, 19). Dieser Vertrag ist mithin von derselben Art wie der Beamtendienstvertrag, „kein Kontrakt des Obligationenrechts, sondern er begründet ein Gewaltverhältnis des Staates, eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht" des Soldaten, „andererseits eine Pflicht des Staates zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Diensteinkommens[1])" und der im Abschn. III des Wehrges. (WG.) näher geregelten Rechte. Auf diesen Vertrag finden also die Vorschr. des bürgerl. Rechts über Verträge nur insoweit Anwendung, als nicht abweichende Sondervorschr. bestehen, insbes. die HEB., in denen auch die Form des Vertragsschlusses im einzelnen geregelt ist.

Folgt man diesen, meinem Komm. zum WG. (2. Aufl., Berlin 1926) entnommenen Darlegungen, so wird man dem Reichspräsidenten (RP.), dessen Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Gebiet der Wehrmacht durch § 11 WG. auch Reblin nicht in Abrede stellt, die Befugnis nicht streitig machen können, für die Wirksamkeit des militärischen Dienstvertrages vom bürgerl. Recht abweichende Erfordernisse aufzustellen. Die Behauptung von Reblin, daß infolge Fehlens einer ausdrückl. Ermächtigung die auf Grund des § 11 WG. vom RP. zu erlassenden VO. dem sonst geltenden Recht nicht widerstreiten dürften, ist an sich richtig. Nur ist, wie er selbst vorher festgestellt hat, das „sonst geltende Recht" nicht das des BGB., dessen Vorschr., wie er schreibt, auf das militärische Dienstverhältnis „an sich nicht anwendbar sind". Anwendbar sind sie wohl, aber eben nur subsidiär, d. h. soweit nicht öffentl.-rechtl. durch das WG. oder eine auf ihm fußende RechtsVO. etwas anderes bestimmt ist.

Fragl. kann daher nur sein, ob die in der VO. des RP. über die Ergänzung des Heeres vom 9. 12. 27 (RGBl. II, 1169) dem Reichswehrmin. erteilte Ermächtigung „zu Änderungen nicht grundsätzl. Art" ihn zu dem Zusatz in der Neufassung vom 29. 2. 32 (RGBl. II, 33) berechtigte: „Eine vormundschaftsgerichtl. Genehmigung nach § 1822 Nr. 7 BGB. ist nicht erforderlich" (§ 10 Nr. 1 d). Hierzu habe ich in einem die Neufassung der HEB. im Zusammenhang behandelnden Aufsatz in der „Deutschen Wehr" (Zeitschr. für die militär. und wehrpolit. Interessen Deutschlands, 6. Jahrg. S. 7) wie folgt Stellung genommen:

„Von den Vorschr. des bürgerl. Rechts über Verträge abweichende Sonderbest. für den militär. Dienstvertrag können, um wirksam zu sein, nur durch Ges. oder durch RechtsVO. getroffen werden. Durch § 11 WG. ist der RP. über die ihm durch § 47 WG. übertragene Befugnis zum Erlaß von AusführBest. hinaus zum Erlaß von RechtsVO. für das Gebiet der Wehrmacht ermächtigt worden und hat, wie schon erwähnt, in der VO. v. 9. 12. 27 (RGBl. II, 1169) den Reichswehrminister zum Erlasse von Erläuterungen und zu Änderungen der HEB. ermächtigt, jedoch nur zu solchen ‚nicht grundsätzlicher Art'. Die vom Reichswehrminister veröffentlichte Neufassung der HEB. enthält nun, abweichend von der früheren, gegenüber § 1822 Ziff. 7 BGB. die Bestimmung, daß die Einwilligungserklärung des Vormunds eines Minderjährigen zum Eintritt seines Mündels in die Wehrmacht nicht der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung bedarf (§ 10, 1 d). Da die §§ 1821, 1822 BGB. nur Ausnahmen von der grundsätzl. unbeschränkten Vertretungsmacht des Vormunds als eines Teiles der Fürsorge für sein Mündel (§ 1793 BGB.) festsetzen, wird darin, daß eine solche Ausnahme für den Eintritt Minderjähriger in die Wehrmacht außer Kraft gesetzt ist, keine Änderung ‚grundsätzlicher Art' der HEB. zu erblicken und die Frage, ob der Reichswehrminister dazu befugt war, zu bejahen sein. Damit entfällt auch die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtl. Genehmigung der vom Pfleger eines Freiwilligen abgegebenen Einwilligungserklärung zu dessen Eintritt in die Reichswehr (§ 1915 BGB.)."

Die oben wiedergegebene, auch von Semler[2]) vorgetragene Lehre vom militärischen Dienstvertrag als einem Rechtsgeschäft, auf das die Vorschr. des bürgerl. Rechts über Verträge insoweit Anwendung finden, als nicht abweichende Sondervorschr. bestehen, hat Papke[3]) bekämpft. Er hält die Einstellung in die Reichswehr für einen rein „öffentlich-rechtl. Vertrag in beschränkter rechtsstaatl. Durchbildung" und wendet sich gegen Wagner, der den zwischen dem Truppenteil und dem Freiwilligen zustandekommenden Vertrag von dem „erst die Rechtsstellung als Soldat verleihenden Staatshoheitsakt der Einstellung" juristisch scharf trennen will (JW. 1927, 754). Wagner zieht zum Vergleich heran das bürgerl. Recht, in dem das rein schuldrechtl. Bindungs- und das sachenrechtl. (dingl.) Ausführungsverhältnis streng zu unterscheiden sind, und fährt fort: „Der Vertrag bildet also rechtlich nur die Vorläuferin, die obligatorische causa für den Erwerb der soldatischen Staatsdienerstellung, und erst der den Vertrag verwirklichende Staatshoheitsakt der Einstellung bedeutet die Umsetzung des Vertragswillens in die Tat." Hieraus folgert er, daß nach erfolgter Einstellung die Soldateneigenschaft unabhängig von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Dienstvertrages besteht. Träfe das zu, oder würde gar die Soldateneigenschaft ledigl. durch den „formellen Staatshoheitsakt der Anstellung" geschaffen, wie Boesler[4]) meint, ohne diese Ansicht näher zu begründen, so wäre jede Auseinandersetzung darüber müßig, ob ein entsprechend den neuen HEB. ohne vormundschaftsgerichtl. Genehmigung der Einwilligung des Vormunds zum Eintritt des Mündels in die Wehrmacht eingestellter Minderjähriger Soldat mit allen Rechten und Pflichten wird. Es ist aber Papke, obwohl sein Gebilde eines „öffentlich-rechtl. Vertrags in beschränkter rechtsstaatl. Durchbildung" aus hier nicht näher zu erörternden Gründen abgelehnt werden muß, darin beizutreten, „daß ein gleichzeitiges Vorhandensein zweier Rechtsverhältnisse zwischen Reich und Soldat für dasselbe Dienstverhältnis unmögl. zugestanden werden kann", und daß das Einkleiden und die Aufnahme in die Stammrolle als „Abschluß der Einstellung" (§ 16, 4 HEB.) „nur verwaltungstechnische Bedeutung" haben.

[1]) P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (Tübingen 1911—1914), 5. Aufl. Bd. I S. 434.

[2]) Komm. z. WG. (Berlin 1921) S. 60 ff.

[3]) „Die Rechtsstellung des Reichswehrsoldaten" im Verwaltungsarch. Bd. 34 S. 24.

[4]) Einführung in das Recht der Reichsbeamten und Soldaten (Leipzig 1929) S. 12.

# Gleitender Zinssatz bei Hypotheken und Grundschulden.

Von Amtsgerichtsrat Thurn, Friedberg (Hessen).

Unsere schwankenden Verhältnisse auf dem Geldmarkt haben zur Folge, daß die Zinssätze nicht stabil sind, sondern sich dauernd nach kurzen Fristen ändern. Eine Festlegung auf einem bestimmten Zinssatz für längere Zeit ist zur Ausnahme geworden. Man hilft sich durch gleitende (wechselnde) Zinssätze. Der Zinssatz wird entweder „von Fall zu Fall" vereinbart oder man bringt ihn in ein Verhältnis zum Reichsbankdiskont oder zu einem anderen, vom Willen der Beteiligten unabhängigen Maßstab oder dem Gläub. wird, zumal wenn er ein Geldinstitut ist, überlassen, den jeweils gültigen Zinssatz (ohne Kündigung) festzusetzen. Der Schuldner wird vielfach durch Bestimmung eines Höchstzinssatzes geschützt. Dies ist die Regel, wenn eine Forderung durch freiwillige Hyp.- oder Grundschuldbestellung gesichert wird. Die Notwendigkeit, einen solchen gleitenden Zinssatz im Grundbuch einzutragen, steht außer Zweifel.

Nicht ausreichend beim gleitenden Zinssatz ist, den zur Zeit der Eintragung der Hyp. geltenden Zinssatz eintragen zu lassen und dann jeweils bei einer Änderung des Zinssatzes auf neuen Antrag den neuen Satz. Erhöht sich näml. der Zinssatz, so bedarf es, um den Mehrzinsen — wenigstens über 5 v. H., also regelmäßig — den Rang der Hyp. zu sichern, der Zustimmung nachgehender Berechtigter, die oft nicht zu erlangen sein wird. Auch würden die Grundbuchämter mit Arbeit überlastet und das Grundbuch — das ist wichtiger! — würde unübersichtlich. — Wie läßt sich ein gleitender Zinssatz eintragen? Da ein Höchstzinssatz regelmäßig dann vereinbart wird, wenn eine Forderung von vornherein dingl. gesichert werden soll, ist man versucht, die seit langem durch die Rspr. festgelegten Grundsätze über Eintragung eines Höchstzinssatzes auf den gleitenden Zinssatz anzuwenden. Nach dieser hauptsächlich vom KG., zuletzt in seinem Beschl. v. 2. 4. 1932 (DRZ. 1931 S. 458) vertretenen Rspr. genügt es, daß, falls außer den regelmäßig zu zahlenden Zinsen oder neben einem Mindestzinssatz für bestimmte Fälle ein höherer Zinssatz zu zahlen ist, im Grundbuch der Normal- oder Mindestzinssatz und der Höchstzinssatz eingetragen werden, während im übrigen auf die Bewilligung Bezug genommen wird. Es reicht sogar aus, daß nur der Höchstsatz eingetragen wird, wenn sich Normal- oder Mindestsatz und die Bedingungen der Erhöhung aus der Bewilligung ergeben; die Eintragung erfolgt dann durch Bezugnahme auf die Bewilligung. Hier ist also zu unterscheiden zwischen dem Normal- oder Mindestsatz (die Begriffe decken sich) und dem — höheren — Zinssatz für bestimmte Fälle, z. B. bei Verzug mit Zahlung fälliger Zinsen oder eines Tilgungsbetrags. In solchen Fällen ist ein Zuschlag zu zahlen, der Normalsatz erhöht sich um .... v. H., der höhere Zinssatz ergibt sich also durch Zusammenrechnung von Normalsatz und Zuschlag. Fällt die Veranlassung zur Zahlung höherer Zinsen weg, ist z. B. der Zinsrückstand getilgt, so gilt ohne weiteres wieder der Normalsatz.

Ganz anders liegen die Dinge beim gleitenden Zinssatz. Zunächst: Die Bedingungen lassen sich nicht festlegen, bei deren Eintritt der Zinssatz sich ändert. Man findet zwar in Bewilligungen oft umfangreiche „Bedingungen", sie beziehen sich aber immer auf Nebenumstände, nicht auf die Punkte, auf die es nach der Rspr. des KG. gerade ankommt. Diese verlangt die Bestimmbarkeit des Zinsanspruchs aus dem Grundbuch in Verbindung mit der Bewilligung. Bestimmbarkeit liegt aber nur vor, wenn sich so feststellen läßt, in welchen Fällen und um welchen Betrag sich der Zinssatz ändert. Sieht man sich die Bedingungen hierauf an, so muß man feststellen, daß sie den Begriff der Bestimmbarkeit i. S. des KG. nicht erfüllen und — nicht erfüllen können. Man kann ledigl. sagen, daß die Zinsen sich erhöhen, wenn es die Geldverhältnisse notwendig machen, und sich ermäßigen, wenn es die Geldverhältnisse zulassen. Mehr läßt sich eben nicht sagen. Es läßt sich nicht einmal voraussehen, ob die nächste Änderung eine Erhöhung oder Herabsetzung des Zinssatzes bringen wird. Bei dem gleitenden Zinssatz wird ein Zinssatz durch den folgenden abgelöst. Die Zinssätze stehen nicht in Beziehung zueinander. Es tritt keine Erhöhung oder Herabsetzung „um"... v. H. ein. Der eine Satz wird einfach durch einen neuen, den Geldverhältnissen angepaßten ersetzt. Wird der erste Zinssatz verlassen, so hat er jede Bedeutung für immer verloren. Selbst wenn im Auf und Ab der Zinsen der Zinssatz einmal in Höhe des ersten Satzes bestimmt wird, so ist dies nur ein Zufall. In den Fällen des KG. hat der Normalsatz stets Bedeutung, er gilt außer in Ausnahmefällen. Bei dem gleitenden Zinssatz gibt es nicht „einen" Normalsatz, alle Sätze sind Normalsätze, sind gleichberechtigt, einer ist so wichtig wie der andere. In den Fällen des KG. hat die Eintragung des Normalsatzes ihren guten Grund. Beim gleitenden Zinssatz gibt es nur einen Anfangszinssatz, der nicht mehr Anspruch auf Eintragung hat wie jeder folgende Zinssatz, der naturgemäß nicht eingetragen werden kann. Wendet man die Rechtsprechung des KG. schematisch an, so wird man verlangen, daß die Bewilligung einen Normal- und einen Höchstzinssatz angibt. Man gibt dann als „den" Normalzinssatz den Anfangszinssatz, den zur Zeit der Eintragung der Hypothek geltenden, an, obwohl er, wie ausgeführt, nicht „der" Normalzinssatz ist. Es hat also keinen Sinn, einen Normalzinssatz beim gleitenden Zinssatz anzugeben und ihm irgendwelche besondere, durch Eintragung (ausdrückl. oder durch Bezugnahme auf die Bewilligung) hervorzuhebende Bedeutung beizumessen.

Man kann auch einen „Mindestzinssatz" angeben, d. h. hier einen Satz, von dem man annimmt, daß er nicht unterschritten werden wird. Das ist dann ein willkürl. gewählter Satz, der ebenso gut wegbleiben kann, zumal der Mindestsatz mit 0 stets feststeht. (Ricks in „Grundbuchpraxis".) Es ist deshalb richtig und ausreichend, wenn in der Bewilligung nur der Höchstzinssatz angegeben wird. (Durch den Antrag, Zinsen bis zu ... v. H. einzutragen, erkennt der Eigentümer einen gleitenden Zinssatz an.) Nur der Höchstzinssatz ist einzutragen. Der Schuldner ist so geschützt und Interessenten sehen, wie hoch schlimmstenfalls die Belastung ist. Früher hatte der Normal- oder Mindestzinssatz die Funktion, den Schuldner zu schützen, heute vermöchte er nur, den Gläub. zu schützen, der — diesen Schutz nicht beansprucht.

Dieser Standpunkt wird bereits in der Praxis vieler AG. vertreten, so ganz allgemein in Hessen, wo z. B. die

vom Staat gewährleisteten „verbilligten Baudarlehen", die viele Millionen RM. betragen, auf Grund amtl. Formulars nur mit einem Höchstsatz eingetragen sind. Die Rspr. der OLG. stellt sich meist noch auf den Standpunkt des KG., so das OLG. Stuttgart, zuletzt im Beschl. v. 9. 5. 1932 (JW. S. 2455), nachdem es 1926 noch anderer Ansicht war. Die Begründung des Beschl. ist keineswegs überzeugend; um das Erfordernis des Normalsatzes zu halten, werden m. E. nicht gerechtfertigte Bedenken allgemein gegen die Zuverlässigkeit der Gläubiger ausgesprochen. Dagegen hat neuerdings das OLG. Karlsruhe in einem Urt. v. 7. 7. 1932 3 Z. B. R. 43/32 ausgesprochen, daß

„die Angabe eines Mindestsatzes grundbuchrechtl. als eine überflüssige und schädl. Eintragung angesehen werden müsse." ... Weiter heißt es: „Daß die Unbestimmtheit des Zinsfußes für die persönl. Schuld schon von Anfang an bestanden hat, mag richtig sein; die höchstmögl. Belastung mit Zinsen, worauf es allein ankommt, stand aber von Anfang an fest für die Grundschuld. Hiernach ist der Zinseintrag als wirksam anzusehen."

Es kommt also allein darauf an, daß der Höchstsatz angegeben und eingetragen wird. Macht man sich, wie hier versucht ist, den grundsätzl. Unterschied zwischen sich in bestimmten Fällen erhöhendem Zinssatz und dem gleitenden (sich erhöhenden oder ermäßigenden) Zinssatz klar, so muß die Angabe des Höchstsatzes als genügend angesehen werden. Stimmt man übrigens der Ansicht des KG. zu, so hat das m. E. nicht zur Folge, daß nur mit einem Höchstsatz eingetragene Hypotheken, was den Zinssatz anlangt, als unzulässige Eintragungen gem. § 54 GBO. behandelt werden müssen. Es dreht sich um eine Frage der Auslegung des Begriffs der Bestimmtheit und der Bestimmbarkeit, bei der man verschiedener Ansicht sein kann. Es besteht um so weniger Veranlassung zu einer solchen Behandlung, als vor der Entsch. des KG. v. 2. 4. 1931 man zieml. allgemein die Angabe des „Normal-" oder „Mindestsatzes" für überflüssig hielt. Hoffentlich spricht das RG. hier bald das letzte Wort!

Abzulehnen ist dagegen folgende Art, sich zu helfen: Der Eigentümer läßt einen festen Zinssatz eintragen, der über dem z. Z. der Eintragung geltenden liegt und von dem man annimmt, daß er nicht überschritten zu werden braucht. Bei Zinsberechnung wird der jeweils geltende Satz berechnet. Hier wird also der Höchstzinssatz (Zinsen bis zu ... v. H.) als fester Zinssatz (Zinsen zu ... v. H.) eingetragen. Dieses Verfahren ist sehr bedenkl. Es werden unrichtige Angaben über die Höhe der Belastung gemacht. (Der Richter trägt ein, denn er kann die Unrichtigkeit nicht erkennen.) Bei Unzuverlässigkeit des Gläub., bei einem Wechsel in der Person der Beteiligten können Nachteile und Streitigkeiten entstehen. Wird ein zu hoher, fester Zinssatz eingetragen, so soll er gültig sein. Wird dagegen, der Rechtslage entsprechend, ein Höchstsatz eingetragen, so soll er ungültig sein. Hier wird Vernunft Unsinn.

Wie steht es mit der Eintragungsfähigkeit, wenn Zinsen entsprechend Reichsbankdiskont (ohne Begrenzung nach oben) gelten? Die scharfsinnige, auf dem Boden der herrsch. Meinung stehende Abhandlung „Zwangshypothek und gleitender Zinssatz" von Dr. Otte in Heft 10 DRZ. zeigt, wohin ein übertriebener Formalismus führt. Man kann diese Zinsen nicht eintragen, wenn und obwohl ein deutscher Schuldtitel sie zuspricht. Der Gläub. muß, um seinen Zinsanspruch zu sichern, einen Arrest erwirken und neben der Zwangshyp. für die Hauptschuld und die aufgelaufenen Zinsen eine Höchstbetragshyp. zur Sicherung künftiger Zinsen eintragen lassen. Dr. Otte meint (in Übereinstimmung mit Güthe-Triebel und dem KG.), die Eintragung der Zinsen sei unzulässig, denn wenn auch dem Interessenten bei der Einsichtnahme im Grundbuch der augenblickliche Reichsbankdiskont bekannt sein möge, so könnten ihm die wechselnden Sätze der Vergangenheit nicht immer so gegenwärtig sein, daß er ohne weiteres imstande wäre, den Umfang der Belastungen hinreichend genau abzuschätzen. Das kann man nicht gelten lassen. Dem Interessenten wird nicht zuviel zugemutet, wenn man verlangt, daß er die bezügl. Diskontsätze bei einer Bank oder Sparkasse oder sonstwie feststellt. Es ist durchaus nicht nötig, daß im Augenblick der Einsichtnahme im Grundbuch die Belastung ohne weiteres erkennbar ist. Nachforschungen der Art, wie sie vorliegend nötig würden, kann man unbedenkl. zulassen. Die Zinsen der AufwHyp. werden nicht eingetragen. Die verschiedenen Sätze und ihre Dauer sind fast niemanden mehr geläufig. Man muß in die Gesetze usw. sehen. Trotzdem spricht kein Mensch von der Unbestimmbarkeit der Zinsen bei AufwertHyp.! (Auch der Reichsbankdiskont wird von der Reichsregierung im Reichsgesetzbl. veröffentlicht!) Schwierigkeit macht m. E. nur, daß die Höhe von Zinsen entsprechend Reichsbankdiskont für die Zukunft nicht bestimmbar ist. Da jedoch der Reichsbankdiskont sich den Verhältnissen auf dem Geldmarkt anpaßt, so wird ein dem Reichsbankdiskont entsprechender Zinssatz stets ein angemessener sein. Der Schuldner wird nicht übernommen werden, auch wenn Höchstzinssatz nicht besteht, so daß es dieses Schutzes nicht bedarf. Wir haben, ohne daß es zu Unzulänglichkeiten führte, den Begriff des „üblichen Zinssatzes" im AufwRecht kennengelernt, sollte man nicht wenigstens bei Zwangshyp., also bei Ansprüchen, bei denen der Gläub. ursprünglich nicht an eine dingl. Sicherung dachte, Zinsen entsprechend Reichsbankdiskont eintragen können, wenn und da damit ein angemessener Zinssatz eingetragen wird? (Bei freiwillig bestellten Hyp. mit Zinsen entsprechend Reichsbankdiskont mag noch ein Höchstsatz vereinbart werden.) Die Entsch. des LG. Dessau, die Dr. Otte bespricht, ist nur zu begrüßen. Teilt man jedoch die angeführten Bedenken, so sollte man an Stelle des von Dr. Otte vorgeschlagenen Verfahrens zulassen, daß der Gläubiger selbst Eintragung eines angemessenen Höchstzinssatzes beantragt und insoweit den Antrag ergänzt, um die Eintragungsfähigkeit der Zinsforderung herbeizuführen. Der Gläubiger begrenzt damit selbst seinen Anspruch nach oben. Rechte des Eigentümers werden nicht verletzt. Der Anspruch wird in keiner Weise erweitert. Deshalb liegt auch kein Verstoß gegen § 19 GO. vor, wie Ricks fälschlich („Grundbuchpraxis" unter „Zinsen") meint. Wendet der Eigentümer ein, daß die Zinsen so, wie im Urteil zuerkannt, nicht eintragungsfähig seien, er also durch die Ergänzung beschwert werde, so handelt er m. E. wider Treu und Glauben. Das Gericht hat dem Gläubiger zu helfen, rechtsmäßige Ansprüche rechtswirksam auf die einfachste und billigste Art (was dem Eigentümer nur nützt) sicherzustellen. Alle weiteren zusätzlichen Anträge, insbesondere Angabe eines Mindestsatzes, der den Gläubiger schützt, wird man ablehnen müssen, zumal auch bei Eingriffen in die Zinsgestaltung durch die Gesetzgebung Verwirrung entstehen kann. Dr. Otte hält, wie auch

das OLG. Jena (JW. 1932 S. 114) und selbst das KG. (Beschl. v. 11. 12. 1930, HRR. 1931 Nr. 736) Zinsen entsprechend Reichsbankdiskont bei Angabe eines Höchstsatzes für eintragungsfähig. Damit ist der Begriff der Bestimmbarkeit im bisherigen Sinne bereits aufgegeben. Man darf hoffen, daß die Rspr. bald allgemein diesen Begriff in einer den gegenwärtigen Geldverhältnissen Rechnung tragenden Weise lockern wird!

# Umschau

## Über die Todesstrafe in der Beurteilung der katholischen Moral

sprach Privatdozent D. Dr. Kühle von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster in der Juristischen Studiengesellschaft zu Münster i. W.

Die katholische Moral stützt sich in ihrer Stellungnahme zur Todesstrafe auf Überlegungen sowohl ihrer Ethik als auch ihrer Staatsphilosophie. Der realistischen Grundhaltung ihres Denkens entsprechend erschließt sie aus dem gegebenen Sachverhalt das Wesen der Strafe und das natürliche Recht des einzelnen auf Leben, andererseits das Wesen des Staates und die aus ihm fließenden Rechte, die das Verhältnis des einzelnen zum Staat und umgekehrt umschreiben. Allgemein ist das Wesen der Strafe im Prinzip der Vergeltung zu finden, so daß nur dort von Strafe gesprochen werden kann, wo ein freiwilliges Übeltun ein aus inneren Gründen gefordertes Übelleiden wider den Willen des Täters nach sich zieht. Aus dem Vergeltungsprinzip fließen notwendig die weiteren Strafzwecke der Sicherung, der Abschreckung und der Besserung, wobei zwischen Vergeltung und Sicherung eine innigere Beziehung besteht als zwischen Vergeltung und Abschreckung und Besserung, die dem Hauptzwecke als Nebenzwecke untergeordnet sind.

Das Wesen des Staates ist ausgedrückt in dem Begriffe des „bonum commune", des öffentlichen Wohles. Das bonum commune als der Hauptzweck des Staates begründet ihn nicht nur in seinem Sein als eine naturgegebene Entfaltung der auf Gemeinschaft angelegten Menschennatur, sondern hebt ihn zugleich auch über eine bloße Summe der Staatsbürger hinaus in eine überindividuelle Sphäre seines eigenen Seins. Als naturgegebene, daher notwendige Entfaltung des Menschenwesens begreift die katholische Staatsauffassung den Staat in mannigfacher Parallele zur Einzelpersönlichkeit als einen Organismus, als ein von einer Entelechie geformtes und durchwaltetes Wesen. Sie spricht ihm damit in gewisser Weise Selbstzwecklichkeit, Selbstbewegung auf ein ihm innerliches Ziel hin, Selbstbestimmung und Selbstgestaltung zu. Der Staat hat daher bestimmte, ihm eigentümliche, von seinem wesentlichen Zweck, dem bonum commune her zu umschreibende Aufgaben und Rechte. Insbesondere spricht sich die Eigenständigkeit des Staates in der staatlichen Strafgewalt aus. Es ist aber auch der tiefgreifende Unterschied zwischen dem staatlichen Organismus und dem Organismus der Einzelperson nicht zu übersehen. Handelt es sich bei der letzteren um eine physische Einheit, in der jeder Teil um des Ganzen willen da ist, nicht aber das Ganze ausgesprochen für den Teil, so hat im staatlichen Organismus, der eine moralische Einheit bildet, das Individuum als Teil des Staatsganzen unveräußerliche natürliche Rechte, die u. U. auch gegen die staatliche Autorität geltend gemacht werden müssen. Es ist also im staatlichen Organismus sowohl das Einzelglied für das Ganze als auch das Ganze für jedes einzelne Glied da. Darum findet die staatliche Strafgewalt ihre Grenze überall dort, wo das bonum commune weder bedroht noch verletzt wird, wie auch die Staatshoheit über die einzelnen Staatsbürger normiert, eingeschränkt oder auch ausgedehnt wird nach Maßgabe des Staatszwecks, des bonum commune.

Alle staatliche Strafe ist nur dann Strafe, wenn sie Vergeltung ist. Da naturgemäß durch keine staatliche Strafe eine vollkommene Vergeltung erreicht werden kann, ist weder die Reichweite der staatlichen Strafgewalt noch auch ihre letzte Begründung im Prinzip der Vergeltung zu finden. Begründung und Reichweite staatlicher Strafgewalt leitet sich vielmehr her aus dem bonum commune, denn nur um des bonum commune willen ist dem Staat Strafgewalt zu eigen. Er hat die Aufgabe, den Staatszweck gegen bösen Willen nicht nur zu verteidigen, sondern auch durchzusetzen. Es hat aber die staatliche Strafgewalt auch das Eigenrecht des Individuums zu beachten, weil der einzelne Bürger keineswegs völlig im Staat aufgeht. So überschreiten grausame, ungebührlich entehrende Strafen z. B. sowohl die vom bonum commune als auch vom Eigenrecht des Individuums gezogenen Schranken.

Entsprechend kann das Recht des Staates zur Verhängung und zum Vollzug der Todesstrafe nicht im Prinzip der Vergeltung begründet sein. Eine Talion zwischen der todeswürdigen Tat und der in staatlicher Autorität vollzogenen Hinrichtung kann in keiner Weise anerkannt werden. Das Recht des Staates auf die Todesstrafe ist begründet einzig und allein in der vornehmsten Aufgabe des staatlichen Organismus, das bonum commune zu sichern und zu schützen und gegen bösen Willen durchzusetzen. Es ist nun Tatsache, daß für den einzelnen Staatsbürger in gewissen Fällen die Pflicht besteht, sein Leben für das Vaterland in die Schanze zu schlagen. Das Recht des einzelnen auf sein Leben ist dem Staate gegenüber demnach kein absolutes, unverzichtbares Recht. Erst recht tritt dieses Recht zurück, wenn durch eine schwere Übeltat das bonum commune aufs schwerste erschüttert wird. Thomas v. Aquin bringt hierzu einen anschaulichen Vergleich: Im menschlichen Organismus wird ein Glied, das brandig oder den anderen Gliedern verderblich ist, mit Recht entfernt, wenn es zur Rettung des ganzen Körpers notwendig ist; wird der Einzelmensch, als Glied der Gemeinschaft ihr verderblich und droht sie durch ein Verbrechen zu verderben, so ist es löblich und heilsam, ihn zu töten, damit das Ganze gerettet werde. Das Recht des Staates, sich gegen schwere Bedrohung seines Bestandes auch durch Verhängung der Todesstrafe zu schützen, wird für Kriegszeiten, Unruhen u. dgl. auch von den Gegnern der Todesstrafe zugegeben. Nicht ohne Grund dürfte man in solchen Fällen von einem Staatsnotstand sprechen, der die Anwendung der Todesstrafe gebieten würde. Ist aber auch nur in einem Falle die Anwendung der Todesstrafe notwendig und geboten, dann ist das grundsätzliche Recht des Staates zur Verhängung und zum Vollzug der Todesstrafe erwiesen.

Es ist also nicht nötig, erst auf Notwehr zurückzugehen und aus ihr das staatliche Recht auf Anwendung der Todesstrafe abzuleiten. Indes macht der Gedanke der Notwehr den Ursprung des in Frage stehenden Rechts aus der Sicherung des bonum commune besonders deutlich, wie die rechtliche Behandlung des auf frischer Tat ertappten Spions zeigt. Wenn das Recht des Staates auf Anwendung der Todesstrafe grundsätzlich gesichert ist, weil es Fälle gibt, in denen ihre Anwendung geboten erscheint (das mit jeder Strafgewalt verbundene Begnadigungsrecht wird dadurch nicht angetastet), so ist auch außerhalb dieser Notstands- und Notwehrfälle ihre Anwendung sittlich erlaubt, wenn sie durch die Rücksicht auf das bonum commune nahegelegt wird. Als Norm treten hier die Nebenzwecke der Strafe der Abschreckung und Besserung auf. Gerade die abschreckende Kraft der Todesstrafe wird vielfach geleugnet. Aus der Statistik allein ist hierzu kein richtiges Urteil zu gewinnen. Zudem gibt es Fälle, in denen nachweislich die Annahme, es sei die Todesstrafe abgeschafft, zum Verbrechen anreizte. Es

ist nicht unwahrscheinlich, daß die sinkende Kriminalitätsziffer in den sog. Abolitionsstaaten auf den Einfluß staatlicher Sozialmaßnahmen zurückgeht. Auch der Besserungszweck ist sehr umstritten. Wie der Abschreckungszweck in einseitiger Weise zum Hauptzweck der staatlichen Strafe erhoben wurde, so hat man auch die Besserung des Verbrechers zum Hauptzweck erhoben und aus ihm gegen die Todesstrafe geschlossen. So sehr man die Besserung des Verbrechers als eine hohe sittliche Aufgabe eines Kulturstaates begrüßen wird, so wenig darf aber die rechte Ordnung umgekehrt werden. Die Erhaltung des Gemeinwohls ist das wichtigste Ziel des Staates; Besserung des todeswürdigen Verbrechers muß sich diesem Ziele ein- und unterordnen. Überdies darf nicht vergessen werden, daß die Todesstrafe oft als Sühne vom Verbrecher hingenommen und erlitten wird und so der Sittlichkeit dient.

Ein Recht besitzen heißt nun nicht, es unter allen Umständen ausüben müssen. Wie das Recht auf die Todesstrafe dem bonum commune entfließt, so könnte die faktisch bestehende Sicherheit des bonum commune auch nahelegen, auf die Ausübung des Rechtes zu verzichten, da es sich um die schwerste Strafe handelt, die ein Richter zu verhängen gezwungen sein kann. Wenn die höhere Sittlichkeit eines Volkes es nahelegen würde, auf die Anwendung der Todesstrafe zu verzichten, so wäre das fraglos ein gewaltiger Fortschritt, den jeder von Herzen begrüßen müßte. Die Entscheidung darüber kann aber nie mit Gefühlsmomenten, noch weniger mit irriger Humanität begründet werden, sondern allein aus dem bonum commune.

Landgerichtspräsident Dr. Münster.

## Brief aus Wien (Dezember 1932).

Die österreichische Gesetzgebung im Jahre 1932 umfaßt zwei Gruppen: vorwiegend wirtschaftliche Gesetze und solche, die sich auf das Gerichtswesen beziehen.

Zum ersten: Bei den Devisenverordnungen muß ich auf das Jahr 1931 zurückgreifen, da diese heuer bloß ergänzt wurden. Das Devisenrecht sucht die Geldbestände im wesentlichen durch folgende Maßnahmen zu sichern: Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln wird der österreichischen Nationalbank und einzelnen vom Finanzminister ermächtigten Personen vorbehalten; die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel werden von der Nationalbank festgesetzt. Überweisung, Gutschrift und sonstige Verbringung in- und ausländischer Zahlungsmittel ins Ausland sind an die Bewilligung der Nationalbank gebunden. Ausländische Zahlungsmittel sind der Nationalbank anzuzeigen und können von dieser zu den obenbezeichneten Kursen eingelöst werden. Auf Einlagebücher, Kassenscheine oder Kontokorrentforderungen, die auf ausländische Währung lauten, können Rückzahlungen in dieser nur mit Bewilligung der Nationalbank geleistet werden. Gold- und Silbermünzen der Schillingswährung dürfen nicht um einen ihren Nennwert übersteigenden Betrag gehandelt werden. Von all dem bestehen gewisse Ausnahmen; das System ist durch eine Anzahl von Clearingsverträgen durchbrochen, die mit fremden Staaten geschlossen wurden. Die Devisenverordnungen haben in Wirtschaftskreisen geteilte Aufnahme gefunden.

Für die Rechtsprechung hat die Devisenbewirtschaftung eine Reihe neuer Probleme geschaffen, die sich insbesondere um die Möglichkeit der Leistung in ausländischer Währung drehen. Im Zusammenhang mit der Bestimmung, daß inländische Gold- und Silbermünzen nicht um einen, ihren Nennwert übersteigenden Betrag gehandelt werden dürfen, wurde auch die Frage aufgeworfen, wieweit Goldklauseln bei Darlehen, Pfandbriefen u. dgl. ihre Gültigkeit behalten. Der zur Verfügung stehende knappe Raum verbietet es, ausführlich auf dieses umfangreiche Gebiet einzugehen; es sei bloß erwähnt, daß die Rechtsprechung im wesentlichen dazu neigt, der Devisenregelung bloß den Charakter einer Art handelspolizeilicher Maßnahme zuzuerkennen, also insbesonders die Einrede der Nichterfüllbarkeit im allgemeinen zurückweist. Eine grundlegende Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs ist bisher nicht ergangen.

Das Gesetz über die Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften schließt sich vielfach an Ihre NotVO. vom 6. 10. 1931, RGBl. I Nr. 67, an; doch wären folgende Abweichungen zu nennen: Unser Gesetz sieht eine dauernde Erleichterung der Herabsetzung vor; diese Reduktion kann unter Umständen auch durch Einziehung eigener Aktien erfolgen. Schutzmaßnahmen für die Gläubiger sind im wesentlichen: Rückzahlungen auf Aktien anläßlich der Kapitalsreduktion sind unzulässig; ebensowenig darf Aktionären die Pflicht zur vollen Auszahlung von Aktien nachgesehen werden. Auch sind der Verfügung über den Reingewinn bestimmte Schranken gesetzt. Bedeutsam scheinen mir die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beschränkung der Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern und Direktoren der Aktiengesellschaften, die Möglichkeit der staatlichen Regelung ihrer Bezüge und die Verfügung, daß kein Vorstandsmitglied, Direktor u. dgl. mehr als 10 Ämter dieser Art gleichzeitig bekleiden darf.

Viel Staub hat die DurchführungsVO. des Justiz- und Finanzministers vom 1. 10. 1932 über die Geltendmachung der im 7. Creditanstaltsgesetz vorgesehenen Haftungen aufgewirbelt. Für eine Reihe von Verpflichtungen der im Mai 1931 in Schwierigkeiten geratenen Creditanstalt für Handel und Gewerbe hat der Bund die Haftung übernommen. Die damit zusammenhängenden Fragen wurden durch eine Reihe von Gesetzen geregelt. Das siebente derartige Gesetz befaßt sich mit dem bereits im Bankhaftungsges. von 1924 ausgesprochenen Recht gewisser Bankinstitute, ihre Vorstandsmitglieder zur Schadenersatzpflicht heranzuziehen. Die erwähnte VO. verfügt nun, daß von Amts wegen zur Sicherung solcher Haftungen bei Gericht die Exekution zur Sicherstellung beantragt werden kann. Es werden darin auch die Bedingungen aufgezählt, unter welchen diesem Antrag stattzugeben ist. Diese Materie bedürfte wohl der Regelung im Gesetzeswege. Nach der österreichischen Verfassung gibt es ein Notverordnungsrecht nicht. Die erwähnte VO. stützt sich auf das sogenannte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsges. vom Jahre 1917, mit dem die Regierung ermächtigt wurde, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Es wurde daher lebhaft erörtert, ob es materiell zulässig sei, sich auf dieses allerdings formell noch bestehende, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse aber überholte Gesetz zu berufen. Eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof blieb erfolglos.

Den Personalaufwand sucht der Bund durch Abbau des Beamtenstandes zu verringern. Schon in den letzten Tagen des Vorjahres erschien eine Abbauverordnung, nach der unter Mitwirkung der Beamten selbst mindergeeignete und ältere Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt werden können. Im August d. J. erschien das Gesetz über die Beurlaubung öffentlich-rechtlicher Angestellter gegen Wartegeld, wonach diese, falls sie mindestens 20 Dienstjahre haben, gegen verminderte Bezüge bis zu 5 Jahren beurlaubt werden können. Eine Wiedereinberufung ist jederzeit möglich. Erfolgt diese innerhalb der fünfjährigen Frist nicht, dann tritt der Beamte in den dauernden Ruhestand.

Zum zweiten Teil: Die 7. Gerichtsentlastungsnovelle und die Strafprozeßnovelle sind mit 15. Jänner 1932 in Kraft getreten. Die erstere befaßt sich mit der Zivilgerichtsbarkeit und verfügt vor allem die Zuständigkeit des Einzelrichters bei Gerichtshöfen 1. Instanz (Ihre Landgerichte) bis zu einem Streitwert von S 50 000, außerdem eine Einschränkung des Rechtsmittelzuges. Praktisch bedeutet dies die nahezu völlige Abschaffung der Senatsgerichtsbarkeit in 1. Instanz.

Die Strafprozeßnovelle befaßt sich mit der Verbilligung des Strafverfahrens. So wurde z. B. die Möglichkeit gegeben, auch in Verbrechensfällen bloß einen Sachverständigen heranzuziehen. Weiter wurde die Zahl der Richter bei Senatsentscheidungen in mehreren Fällen von 4 auf 3 herabgesetzt. Beabsichtigt war auch, die zur Entscheidung in Verbrechens- (Vergehens-) Sachen berufenen Senate nur mit einem (statt zwei) Berufsrichtern

und zwei Schöffen zu besetzen. Über die vielfach, so auch von der österreichischen Richtervereinigung geäußerten Bedenken wurde dieser Plan fallen gelassen. Auch sollte die Zahl der Geschworenen von 12 auf 6 herabgesetzt werden, was gleichfalls unterblieben ist.

In der Strafprozeßnovelle wird auch der Justizminister ermächtigt, die Strafgerichtsbarkeit mehrerer Bezirksgerichte (Ihre Amtsgerichte) einem davon zu übertragen und gleichzeitig Richter der hiedurch betroffenen Gerichte, ungeachtet ihrer verfassungsmäßigen Unversetzbarkeit, an eine andere Stelle zu versetzen.

Die Strafgesetznovelle vom August 1932 scheidet eine Anzahl geringfügiger Delikte aus und überweist diese der Polizei, wodurch das Strafgericht von viel überflüssigem Ballast befreit wird. Diese Übertretungen sind im Strafgesetz, das in veränderter Form schon seit etwa 100 Jahren besteht, also zu einer Zeit geschaffen wurde, da es noch keine Trennung der Justiz von der Verwaltung gab, bisher verblieben.

Eine Anzahl kleinerer Gesetze, z. B. Aufschiebung von Zwangsverwaltungen auf 1 Jahr, Entschädigung ungerecht verurteilter Personen, Zwangsarbeitsanstaltsgesetz kann ich raummangelshalber bloß dem Namen nach anführen.

Richter Dr. Franz Kaltenbrunner.

## Die grundrechtlichen Richtsätze der Weimarer Verfassung.

Über deren rechtliche Bedeutung sprach in der Juristischen Studiengesellschaft in Münster i. W. Universitätsprofessor Dr. Neuwiem, Münster.

Der Vortragende stellte in den Mittelpunkt seiner Erörterungen den mit der Überschrift „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" versehenen Teil der RVerf. Er machte vorweg darauf aufmerksam, daß sich gerade dieser Teil mit seinen mannigfachen Freiheitsverbürgungen und seinen Generalpostulaten der Gesellschaft an den Staat schon in sehr vielen Fällen als wirksamer Schutzwall gerade auch für diejenigen erwiesen hat, die dem Grundgesetz im übrigen recht kritisch gegenüberstehen. Das Streben des Redners war besonders gerichtet auf die Erfassung der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung der grundrechtlichen Richtsätze der Weimarer Verfassung für die verschiedenen Äußerungsformen des Staatswillens, d. h. auf die Herausstellung der Bedeutung derjenigen grundrechtlichen Normen, die sich wegen ihrer größtenteils nicht imperativischen Fassung bloß wegweisend an Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung wenden und als bloß programmatische, direktive Sätze der näheren Konkretisierung noch bedürftig sind. Um die gegenüber früher veränderte Bedeutung vieler heutiger Grundrechtsbestimmungen scharf hervortreten zu lassen, zeichnete der Redner zunächst die einschlägigen entwicklungsgeschichtlichen Grundlagen in ihren großen Linien. Seine alsdann rechts- und staatsphilosophisch fundierten Ausführungen liefen darauf hinaus, daß man speziell bei staatsrechtlichen Untersuchungen nicht nur formalistisch-technisch, nicht nur positivistisch-statisch vorgehen dürfe, sondern die positivistische Denkrichtung zu verbinden habe mit der Herausstellung vom Verfassungsgesetzgeber vorgestellter werthafter Zielinhalte. Dieses Vorgehen bedinge, wie der Vortragende näher erläuterte, die Notwendigkeit der Einschaltung staatspolitischer Erwägungen. Nur so kann die normative Verkrampfung vermieden und überwunden werden. Sucht man speziell Verfassungsnormen als Ausdruck eines bestimmten Zweckstrebens zu verstehen, so ergibt sich gerade für die im zweiten Verfassungsteil geschaffenen Neupositionen, daß sie nicht die Ablehnung verdienen, die sie zunächst von rechtlicher Seite aus erfahren haben. Sie wollen gerade in Staaten mit starker weltanschaulicher Zerrissenheit im Wege der Toleranz und des Kompromisses den Widerstreit im sozialen Leben mit dem Ziel einer unbedingten Befriedung des Gemeinschaftslebens an besonders ernsten Gefahrenpunkten überwinden helfen.

Der letzte Teil, in dem der Redner u. a. auch Stellung nahm zu der von Carl Schmitt herausgebrachten jüngsten Studie über „Legalität und Legitimität", deren Ergebnissen der Vortragende, soweit das Verhältnis des zweiten zum ersten Verfassungsabschnitt in Betracht kommt, nur beschränkt beitrat, galt der Aufzeigung der Folgerungen aus den vorausgehenden Unterbauungen. Der Redner wies an Hand einer Reihe von Beispielen die praktische Bedeutung des von ihm eingenommenen Standpunktes für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung nach. Gerade den von der Weimarer Verf. neu eingeführten Grundrechtsbestimmungen, die als Symbol der deutschen Kultureinheit die eigentliche Substanz des Staates schaffen, ist im Verhältnis zu den genannten Äußerungsformen des Staatswillens eine interpretatorische Rechtsnormenkraft zuzusprechen. Landgerichtspräsident Dr. Münster.

## Probleme des Kolonialmandatssystems.

Bald wird hoffentlich an Deutschland die Frage herantreten, ob es wieder Kolonialpolitik betreiben will. Deutschland muß auf diesen Augenblick vorbereitet sein. Dazu ist es notwendig, daß eine gründliche Kenntnis der rechtlichen Stellung und des Schicksals unserer Kolonien in möglichst weite Kreise getragen wird. Diesem Zweck sollte der Vortrag dienen, den Hochschulprofessor Dr. Hennig in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung in Düsseldorf hielt.

Der Redner führte etwa folgendes aus: Bisher hat Deutschland nur einmal die Kolonialfrage angeschnitten, nämlich bei Eintritt in den Völkerbund. Die damalige Frage Deutschlands, ob es nunmehr das Recht habe, Kolonialmandate zu erhalten, wurde bejaht, jedoch wurde hinzugefügt, daß praktisch eine Mandatserteilung nicht in Frage komme, weil kein Mandat zu vergeben sei und die einmal erteilten Mandate nicht widerrufen werden könnten. Die Unwiderruflichkeit widerspricht jedoch dem Wesen des Mandats und ergibt sich auch nicht aus dem Mandatsstatut des Völkerbundes. Rechtlich ist es von größter Bedeutung, wem unsere Kolonien jetzt gehören. Das Völkerbundsstatut ist absichtlich unklar gehalten. Infolgedessen werden die verschiedensten Auffassungen vertreten, und zwar werden als Eigentümer angesehen: 1. sämtliche alliierten und assoziierten Mächte, 2. die Mandatsmächte, 3. der Völkerbund; dies ist die übliche Auffassung, die vom Völkerbund selbst vertreten wird, 4. Deutschland. Die letzte Auffassung beruht darauf, daß die nach dem Versailler Diktat zu entrichtende Vergütung noch nicht erfolgt ist. Diese Vergütung müßte sehr hoch sein. Der Redner schätzt den Wert unserer Kolonien auf 125 Milliarden RM.; hat doch sogar nach amtlicher englischer Schätzung eine einzige unserer Südseeinseln, die allerdings aus hochwertigem Phosphat besteht, einen Wert von 1½ Milliarden Pfund! England, das 5/6 aller deutschen Kolonien erhalten hat, betrachtet sich heute als Eigentümer der Mandatsländer, wie z. B. daraus hervorgeht, daß es ein neues Dominion Ostafrika hat schaffen wollen. Dieser Plan, dessen Verwirklichung die endgültige Loslösung von Deutsch-Ostafrika aus dem Mandatsverhältnis bedeutet hätte, ist vorläufig gescheitert, und zwar hauptsächlich am Widerspruch der Eingeborenen. Die Frage des Eigentums an den Mandatsländern kann jedoch jederzeit wieder aktuell werden, z. B. wenn Japan aus dem Völkerbund austritt. Was geschieht dann mit den ihm übertragenen Südseeinseln?

Eine weitere völlig ungeklärte Frage ist, wem die Hoheitsrechte über unsere Kolonien zustehen. Die Mandatsmächte beanspruchen sie für sich. Das ergibt sich schon daraus, daß sie vielfach, ohne den Völkerbund zu fragen, einen Gebietsaustausch vorgenommen haben. Das ist aber zweifellos unzulässig. Auch im übrigen verstoßen die Mandatsmächte in erheblichem Maße gegen das Völkerbundsstatut. Nach diesem ist z. B. die militärische Ausbildung der Eingeborenen verboten: trotzdem zieht Frankreich die Eingeborenen Kameruns und Togos zu dreijährigem Heeresdienst ein. Ferner ist der Alkoholhandel untersagt: in allen Kolonien hat indessen die Alkoholeinfuhr ge-

waltig zugenommen, vor allem in Samoa, wo der Alkohol schwere Schäden unter den Eingeborenen angerichtet hat. Vorgeschrieben ist ferner gleiches Recht für alle Nationen: die deutschen Schulen in Deutsch-Ost erhalten jedoch nur dann staatliche Unterstützung, wenn sie Englisch als Unterrichtssprache einführen. Die Mandatsmächte sollen für die Wohlfahrt der Eingeborenen sorgen: die Tropenkrankheiten haben indessen in erschreckendem Umfange zugenommen, vor allem die von uns sehr zurückgedrängte Schlafkrankheit in Kamerun.

Eine Überwachung der Mandatsmächte findet praktisch überhaupt nicht statt. Der Völkerbund hat zwar einen Mandatsausschuß. An diesem sind aber auch die Mandatsmächte selbst beteiligt. Vor allem aber darf dieser Ausschuß Beschwerden überhaupt nur dann prüfen, wenn sie ihm von den Mandatsländern selbst überreicht werden.

Deutschland braucht unbedingt Kolonien: als Siedlungsland, als Einfuhr- und Ausfuhrgebiet; die Erhöhung des Umsatzes würde die Beschäftigung zahlloser Arbeitsloser bedeuten. Ob wir die Kolonien als solche oder als Mandate erhalten, ist dabei zunächst Nebensache. Auch die Eingeborenen selbst wünschen die Rückkehr der Deutschen. Für ihre Anhänglichkeit sprechen nicht nur der treue Kriegsdienst der Askaris unter Lettow-Vorbeck oder der freiwillige Tod des schwarzen Sultans von Koba beim Übergang seines Gebiets in englische Hände, sondern auch viele Denkschriften und Hilferufe der Eingeborenen aus neuerer Zeit. Besonders hervorzuheben ist, daß bei einer Probeabstimmung in einem kleineren Gebiete von Deutsch-Ost die Bevölkerung zu 95% für die Rückkehr der Deutschen gestimmt hat.

Der Wunsch der Eingeborenen gibt uns im Zeitalter des Selbstbestimmungsrechts der Völker ein moralisches Recht auf Wiedererlangung unserer Kolonien. Außerdem haben wir aber auch ein rein juristisches Recht auf Kolonien: der noch heute verbindliche Vorfrieden ist auf Grund der 14 Punkte Wilsons geschlossen, und einer dieser Punkte sieht die gerechte Verteilung aller kolonialen Ansprüche vor. Dieses unser Recht auf Kolonien müssen wir immer wieder mit aller Deutlichkeit verfechten. Denn, wie R. v. Jhering gesagt hat: niemand hat das Recht, auf sein Recht zu verzichten. LGR. Dr. v. Hinüber, Düsseldorf.

## Neue handelsrechtliche Fragen

behandelte in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung in Düsseldorf der Herausgeber der Mietkommentare, Rechtsanwalt Dr. Stern, Düsseldorf. Nachdem er das Bestätigungsschreiben, welchem in der Rechtsprechung eine stets wachsende Bedeutung beigelegt wird, sowie die Frage der stillen Reserve einer Prüfung unterzogen hatte, sprach er namentlich über den Eigentumsvorbehalt und die Verwirkung.

Der Eigentumsvorbehalt sei nur möglich, solange das Eigentum noch nicht übergegangen sei, anderenfalls handele es sich um eine Sicherungsübereignung, welche die Voraussetzungen des § 930 BGB. erfüllen müsse. Als ein nach § 930 BGB. erforderliches Rechtsverhältnis sähen manche auch die Vereinbarung an, die Sache für den anderen besitzen zu wollen. Ausführlich behandelte der Redner dann den Eigentumsvorbehalt im Vergleichsverfahren. Nach § 4 seien die Gläubiger von auf beiden Seiten noch nicht erfüllten Verträgen an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt, könnten also regelmäßig ihre volle Forderung beanspruchen. Die herrschende und vom Reichsgericht gebilligte Ansicht nehme an, daß bei einem Verkauf unter Eigentumsvorbehalt vor voller Zahlung der Vertrag beiderseitig noch nicht erfüllt sei, weil der Verkäufer seine vertragliche Verpflichtung, das Eigentum zu verschaffen, noch nicht erfüllt habe. Der Redner bekämpfte diese Ansicht einmal aus wirtschaftlichen Erwägungen, weil hierdurch bei der ständigen Zunahme der Verkäufe unter Eigentumsvorbehalt die Vergleichsverfahren sabotiert würden, zum anderen aus rechtlichen Gründen. Er legte dar, daß der Verkäufer alles seinerseits Erforderliche getan habe und der Übergang des Eigentums nur noch von einer dem Gegner obliegenden Leistung, nämlich der Zahlung, abhänge. Daß der Verkäufer alles getan, also erfüllt habe, zeige sich z. B. darin, daß es gar keine Leistung mehr gebe, mit welcher er noch in Verzug kommen könne. Andererseits würden bei Ablehnung des § 4 dem auf Kredit liefernden Verkäufer wichtige Sicherungen entgehen. Der Redner schlug daher eine die beiderseitigen Interessen berücksichtigende Mittellösung vor, welche durch Einführung etwa folgender Bestimmung in das Gesetz verwirklicht werden könnte: „Ist eine Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben, die Tilgung aber noch nicht beendet, so kann im Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt nur in Höhe des nicht bezahlten Wertes geltend machen; die Vergleichsperson kann diesen Anspruch durch Zahlung der vollen Schuld abwenden. Im Vergleichsverfahren des Verkäufers kann die Vergleichsperson den Eigentumsvorbehalt so lange nicht geltend machen, als der Käufer seiner vereinbarten Zahlungspflicht nachkommt." Der Vertrag würde hiernach also entsprechend der Zahlung als erfüllt gelten.

Bei der vom Reichsgericht entwickelten Verwirkung handele es sich um einen rein objektiven Tatbestand, welcher im Gegensatz zu einem stillschweigenden Verzicht subjektive Momente nicht berücksichtige, so daß nicht einmal eine Kenntnis des Gläubigers, noch weniger ein Verschulden erforderlich sei. Man spreche bei dieser weiten Anwendung der Verwirkung sprachlich besser von einer Rechtseinbuße. Bei den ja beiden Teilen bekannten vertraglichen Ansprüchen werde eine Verwirkung kaum in Frage kommen, ihr eigentliches Anwendungsgebiet liege neben der allmählich an Bedeutung verlierenden Aufwertung auf dem Gebiet des Schadensersatzes. Hier sei es zur Vermeidung einer Verwirkung erforderlich, daß der Berechtigte ohne Rücksicht auf die vielleicht erst viel später eintretende Verjährung seinen Gegner nicht ungebührlich lange im Unklaren lasse darüber, ob er ihn in Anspruch nehmen wolle oder nicht. § 242 BGB., auf welchen die Verwirkung zurückgehe, sei einem Chirurgenmesser vergleichbar, welches viel Gutes, aber auch viel Unheil anrichten könne. Es sei zu wünschen, daß das Recht, entsprechend den wechselnden Anschauungen und Erfordernissen, in wohlgestalteter, gleichmäßiger Rechtsprechung stets zum Wohl des Volkes entwickelt und gepflegt werde.

Amtsgerichtsrat Dr. H. v. Hinüber, Neuß.

## Wohlerworbene Rechte im Internationalen Privatrecht.

Mit diesen Rechten beschäftigte sich Rechtsanwalt beim Reichsgericht Dr. Benkard in einer Sitzung der Juristischen Gesellschaft zu Leipzig. Der Vortragende suchte den Begriff des wohlerworbenen Rechts (w. R.) zu entwickeln und auf Tatbestände, die in der Rechtsprechung beurteilt worden sind, anzuwenden. Vor allem darf bei dem w. R. in diesem Sinne nicht an solche Rechte im Sinne der Reichsverfassung gedacht werden. Der Redner unterschied zwischen dem Entstehen eines Rechts und dem Inhalt dieses Rechts. Ist ein Recht unter der Herrschaft einer Rechtsordnung zur Entstehung gebracht, so äußert es grundsätzlich seine Wirkung trotz Statutenwechsels auch weiterhin in einem anderen Rechtsgebiet, in dem es geltendgemacht wird. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird der Begriff als solcher wenig verwendet. Frankenstein spricht sich in seinem Internationalen Privatrecht (Grenzrecht) grundsätzlich dahin aus: Handelt es sich um einen abgeschlossenen Tatbestand, gleichviel ob er zum Erwerb oder zum Verlust geführt hat, so ist das Recht wohlerworben bzw. (nach Zitelmann) wohlverloren, und dieser Erwerb oder Verlust des Rechts ist endgültig und ändert sich auch nicht bei einem Statutenwechsel. Der Redner warf einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Lehre. Juristische Koryphäen tauchten in der Erinnerung des Hörers wieder auf: Savigny mit dem Sitz des Rechtsverhältnisses (Ermittelung des Rechtsgebiets, dem ein Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört,

aber unter Anerkennung des Grundsatzes des Art. 30 EG. zum BGB.), v. Wächter, der die alte Statutenlehre bekämpfte, v. Bar, der mit der Lehre von der Natur der Sache Savignysche Gedanken für den einzelnen Fall in die Praxis übersetzte, Zitelmann, der an das Völkerrecht anknüpfte. Englischer und amerikanischer Auffassung entspricht die Anerkennung des wohlerworbenen Rechts in jeder fremden Rechtsordnung. In Frankreich ist von Pillet der Grundsatz des wohlerworbenen Rechts zur Grundlage seines ganzen Lehrgebäudes gemacht worden. Der Vortragende wendete sich dann der Erörterung einzelner Fälle zu, um die Bedeutung wohlerworbener Rechte zu zeigen. Ein 20jähriger Amerikaner kauft in Genf ein Kraftrad und verlegt seinen Wohnsitz nach Deutschland; er ist nach schweizer. Recht vollgeschäftsfähig, aber nicht nach amerikanischem. Besteht das Eigentum in Deutschland weiter? Oder ein 20jähriger Engländer, der in der Schweiz wohnt, nach englischem Recht nicht vollgeschäftsfähig, erwirbt die Reichsangehörigkeit. Kann er sich auf schweizerisches Recht stützen? Im Anschluß hieran wurde die im Schrifttum streitige Frage aufgeworfen, ob Art. 7 Abs. 2 EGBGB. eine allgemeine Regel oder eine Regel vom Standpunkt des deutschen Richters enthält. Nach schweizer. Recht gilt der Satz „Heirat macht mündig". Bleibt die minderjährige Deutsche, die einen Schweizer geheiratet hat, nach erfolgreicher Anfechtung der Ehe vollgeschäftsfähig? Art. 7 EGBGB. erkennt das wohlerworbene Recht an. Für die Eheschließung wird in Österreich die kirchliche Form gefordert. Das ist in Deutschland anerkannt (Art. 11 EGBGB., soweit nicht Art. 13 eingreift). Kann man diese Regelung als Anwendungsfall der allgemeinen Regel ansehen? Das ist bedeutsam für die Frage des Güterstandes, der Unterhaltsansprüche u. a. Bis 1912 galt in Frankreich der Grundsatz: La recherche de la paternité est interdite. Verlegte nun der uneheliche Erzeuger vor 1912 nach erfolgreicher Durchführung des Rechtsstreits durch das Kind seinen Wohnsitz nach Frankreich, so betrachtete die französische Lehre das Recht des Kindes als ein bereits fest entstandenes. Weiter wurde die Frage gestreift, ob das internationale Privatrecht dem privaten oder dem öffentlichen Recht angehöre, eine Frage, deren Beantwortung nach deutschem Recht in ersterem Sinne erfolgen müsse.

Der Redner unterschied dann im einzelnen zwischen der Entstehung des Rechts und zwischen der Geltendmachung des Rechts — „Ausfuhrland", „Einfuhrland" —. Nur wenn das Recht gültig entstanden ist, ist es ein wohlerworbenes. Die Frage, ob das Land, in dem das Recht entstanden sein soll, für die Beurteilung der Entstehung des Rechts zuständig ist, hängt von der Vorfrage ab, aus welchem Recht die Beantwortung jener Frage zu entnehmen ist; und das ist die lex fori. Der Redner erörterte hier die Bedeutung des w. R. unter dem Gesichtspunkt, daß eine Sache nach französ. Recht durch schuldrechtlichen Vertrag ohne Übergabe in das Eigentum des Käufers übergeht und nun nach Deutschland gebracht und dort gepfändet wird. Ist der Inhalt des Rechts nach französ. oder nach deutschem Recht zu beurteilen — wenn man die Frage des Erfüllungsorts unerörtert läßt —? Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Inhalt der Rechte trotz der Namensgleichheit in verschiedenen Ländern verschieden sein kann. Eine Sache, die bisher einer Rechtsordnung mit Mobiliarhypotheken unterstand, wird nach Deutschland gebracht. Ist die Mobiliarhypothek hier anzuerkennen? Dabei kommt in Betracht einmal das Recht des Ausfuhrlandes, das Recht, unter dessen Herrschaft sich die Sache jetzt befindet, und die Anwendbarkeit des Art. 30 EGBGB. unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes.

Aus den vom Redner dann herangezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts seien hervorgehoben: RGZ. 132, 416: Ein österreichischer Offizier hatte eine russische Jüdin in Rußland geheiratet; dann nahmen die Eheleute Wohnsitz in Graz, später in Triest, wo sie die italienische Staatsangehörigkeit erwarben, und schließlich in Karlsruhe; der Kläger verlangte Nichtigkeitserklärung, weil in Österreich — § 64 ABG. — zwischen Christen und Nichtchristen keine gültige Ehe eingegangen werden kann. Das RG. berief sich für die Abweisung der Klage auf Sinn und Zweck der Nichtigkeitsklage, auf den Grundsatz des Heimatrechts in Ehesachen — nach italienischem Recht ist die Ehe gültig — und darauf, daß der deutsche Richter keine Veranlassung habe, eine Ehe für nichtig zu erklären, die im Heimatstaat der Ehegatten als gültig behandelt wird. Der Redner meinte, daß die Begründung bei Anwendung des Satzes locus regit actum wesentlich einfacher gewesen wäre. RGZ. 133, 161: Jüdische Eheleute — der Ehemann Österr., die Ehefrau Deutsche oder Russin —, deren Ehe in Eger vor einem örtlich nicht zuständigen Rabbiner (nicht Rabbiner der Hauptgemeinde) geschlossen wurde, haben sich über Scheidung geeinigt und dann in Eger zunächst 1921 Scheidung von Tisch und Bett und 1922 Trennung dem Bande nach erwirkt. Später ist der Ehemann Deutschösterreicher, die Ehefrau Deutsche geworden. Letztere verlangte Unterhalt von dem in Leipzig wohnenden Ehemann. Auf die Klage ist die Ehe als bestehend erachtet worden, weil nach der Feststellung des LG.s die Eheschließung nach österr. Recht zwar „ungültig", aber keine Nichtehe, sondern vollwirksam sei, bis sie für ungültig erklärt sei. Der Vortragende stimmte dem zu: Die Gültigkeit der Ehe bedeute ein wohlerworbenes Recht; nach dem Personalstatut des Ehemannes (Art. 17 EGBGB.) konnte die Ehe nicht gültig geschieden werden — kein wohlerworbenes Recht —. RGZ. 69, 1: Streit um Warenzeichen (Chartreuse). RGZ. 100, 182: Benutzung des Namens Gervais zur Bezeichnung der Beschaffenheit einer Ware, § 12 BGB. RGZ. 117, 215: Namensschutz einer nordamerikanischen „Corporation" nach § 12 BGB. gegen Verletzungen in Deutschland. RGZ. 107, 94: Beschluß einer deutschen AG. in Elsaß-Lothr. auf Verlegung nach Karlsruhe nach dem Einrücken der Franzosen in die Reichslande. RGZ. 92, 73: Zur Rechtsfähigkeit der Gothaischen Kaufgewerkschaften; aus der späteren Zeit hierzu JW. 1916, 593. RGZ. 129, 98: Die Rechtspersönlichkeit einer in Rußland konzessionierten AG. wurde durch Nationalisierungsmaßnahmen nach dem russischen Umsturz vom November 1917 vernichtet. Daher Mangel der Parteifähigkeit einer im Zusammenhang damit in Deutschland gegründeten Liquidationsgesellschaft. „Wohlverlorenes" Recht! RGZ. 107, 121: Ist ein Rechtsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechts einmal entstanden, so bleibt dieses Recht maßgebend; so der Regelfall; zwei Ausnahmen werden im Anschluß daran ebenso wie in RGZ. 121, 344 erörtert. Ein solcher Grundsatz läßt den Parteiwillen und das Recht des Erfüllungsortes als entbehrlich erscheinen. RGZ. 119, 259 über das anzuwendende Recht im Falle einer Schuldübernahme im Zusammenhang mit der Ausschließung der Aufwertung nach tschechoslowakischem Recht und Art. 30 EGBGB. Die Richtigkeit der Begründung des Urteils erscheint dem Redner zweifelhaft. Die Entsch. in RGZ. 41, 350 ist anscheinend die einzige, die den Ausdruck wohlerworbenes Recht verwendet.

Der Redner wies dann darauf hin, daß die deutsche Lehre die Theorie der wohlerworbenen Rechte durch die Bewertung des Statusrechts abschwäche, des Dauerzustandes, bei dem das Recht seinen jeweiligen Inhalt von der Rechtsordnung bekomme, in deren Gebiet es geltendgemacht wird. Wohlerworben ist dann nur das subjektive Recht. Eingeschränkt wird die Wirkung des w. R.s durch die Vorbehaltsklausel (Art. 30 EGBGB.); dabei tritt ein Ruhen des Rechts für diejenige Rechtsordnung ein, in der es gerade geltendgemacht werden soll. Bei dem Wechsel des Status ist zu beachten, ob damit eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt wird. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit allein bedeute noch keine Umgehung, auch wenn etwa der Zweck damit verbunden wird, sich scheiden zu lassen oder zu heiraten. Eine Einschränkung der Theorie des w. R.s ist auch mit der vom Redner nur berührten „Verweisung" verbunden. Der Vortragende trat dann in eine kurze Würdigung der Lehre von der Wirkung des Statutenwechsels ein: Das einmal entstandene Recht erhält mit jedem Statuten-

wechsel einen neuen Gehalt. Der Redner zog die Lehre vor, durch die das wohlerworbene Recht seine dauernde Bedeutung behält mit Einschränkungen nach verschiedenen Richtungen, so im Mobiliarsachenrecht, bei der Mobiliarhypothek und unter Anerkennung der Vorbehaltsklausel. RGR. Arnold.

## Ethische Gesichtspunkte in Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung.

Die Darmstädter Juristische Gesellschaft, die sich an ihrem ersten Vortragsabend in diesem Winter hiermit beschäftigte, hatte als Berichterstatter Ministerialrat Dr. Dr. Grabower vom Reichsfinanzministerium gewonnen. Der Redner schickte voraus, er sei sich bewußt, daß von den verschiedensten Gedankengängen aus gegen die Wahl dieses Themas, überhaupt gegen die Möglichkeit der Feststellung von Verbindungslinien zwischen Ethik und Steuerwesen die verschiedensten Einwendungen erhoben werden könnten. Aber die Entwicklung in Geschichte, wissenschaftlicher Meinung und praktischer Staatsführung beweise, daß die Steuergesetzgebung von ethischen Momenten sehr erheblich beeinflußt, die Steuerverwaltung von ihnen entscheidend bestimmt sei und sein müsse. Die Wirksamkeit ethischer Grundsätze in der steuerlichen Rechtsprechung vollends sei eine Selbstverständlichkeit.

Seit Bodinus, der die Steuern als Nerv des Staats bezeichnet habe, sei das Problem des Verhältnisses von Wirtschaft, Mensch, Staat und Steuer zueinander nicht zur Ruhe gekommen. Es lasse sich von da bis in die neueste Zeit im einzelnen verfolgen und z. B. bei Adolf Wagner und Jhering feststellen. Wie soll die Steuer überhaupt beschaffen sein? In der Volkswirtschaftslehre klingen ethische Momente seit den Humanisten stets wieder an. Der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, also eine absolut ethische Einstellung ist späterhin z. B. von Schmoller scharf hervorgehoben worden. Auch die Betriebswirtschaftslehre, deren wesentliche Vertreter jeden Zusammenhang mit der Ethik ablehnten, komme, so führte der VE. weiter aus, gelegentlich darauf zurück. Die ausländische Betriebswirtschaftslehre, insonderheit die amerikanische, habe den Gedanken der Betriebsethik weitgehend ausgebildet. Die Steuerrechtswissenschaft, so alt wie die Fragen der Besteuerung selbst, müsse deshalb gleiche Gesichtspunkte erkennen lassen. In den Untersuchungen der Finanzwissenschaft über die Grundprinzipien der Besteuerung überhaupt, ihrer Rechtfertigung aus dem Gesichtspunkt der Äquivalenztheorie, der Assekuranztheorie, der Opfertheorie, ihrer praktischen Einzelausgestaltung in den Prinzipien der Gleichmäßigkeit, der Gerechtigkeit usw., trete das gleiche zutage.

Von der wirtschaftswissenschaftlichen Seite aus lasse sich nachweisen, daß jede bestimmte Art der Wirtschaftsform das ihr gemäße Steuersystem habe, der Merkantilismus die Akzise, der Liberalismus vor allem in England die Einkommensteuer u. a. Nicht anders zeige sich der Zusammenhang mit der Einstellung der politischen Weltanschauungen: Der Konservative habe schon 1906 die Erbschaftssteuer als den Familiengedanken beeinträchtigend abgelehnt. Der Liberale suche die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit auch im Steuerwesen zu verwirklichen. Ähnlich zeigten sich deutlich Zusammenhänge zwischen den jeweiligen wissenschaftlichen Anschauungen und den steuerlichen Fragen: Die Moraltheologen des 13. Jahrhunderts hätten die Steuer als Raub bezeichnet. Adolf Wagner habe 6 Jahrhunderte später in einem in Darmstadt auf dem evangelisch-sozialen Kongreß gehaltenen Vortrag die Notwendigkeit ethischer Einstellung des Steuerwesens ebenso betont, wie neuerdings Teschemacher, Popitz und andere darauf hingewiesen hätten. Aus dem Wechsel des Staatsgedankens heraus ließen sich ähnliche Verbindungslinien aufzeigen. Der Ständestaat habe das Steuerzahlen dem Bürger zuweisen wollen, während der Adel den Kriegsdienst leisten sollte; der moderne Staat verlange, daß jeder beitrage. So folge in jedem Fall aus der besonderen ethischen Einstellung eine wechselnde Stellungnahme zu den steuerlichen Problemen.

In der derzeitigen Steuergesetzgebung seien ethische Gedankengänge deutlich nachweisbar: In den Bestimmungen des Einkommensteuerges., soweit das Existenzminimum steuerfrei bleibe oder die durchgestaffelte Progression des Steuersatzes anerkannt sei. Aus dem Vermögenssteuerges. ließen sich die Freigrenzen anführen. Im Erbschaftssteuerges. sei hinzuweisen auf die mannigfaltigen Vorschriften, die den näheren Verwandten, die beerbte Ehe usw. schützten. Im Grunde genommen könne man auch im Umsatzsteuerges. Bezug nehmen auf die zwischenzeitlich praktisch noch nicht ausgenutzte Möglichkeit der Phasenpauschalierung, die die steuerliche Last doch zwischen dem größeren und kleineren Betrieb angemessen verteilen wolle. Gleiche Gesichtspunkte seien in weitem Umfang aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs hervorzuheben. Insoweit könne man auf die praktische Auswirkung des § 11 RAO., auf den neuerdings wiederholt unterstrichenen Gesichtspunkt, daß Treu und Glauben auch im Verhältnis zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigen gelten, und auf die Ausbildung des Steuerrechtsschutzes und die Ausgestaltung des Steuergeheimnisses hinweisen.

Die Steuerverwaltung sei ohne ethische Grundsätze überhaupt nicht denkbar. Ihr richtiges Funktionieren verlange einen fachlich gründlich vorgebildeten Beamten und ebensosehr eine ethisch hochstehende Grundeinstellung dieser Beamten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Der Beamte sei durch die Autorität des Staats auch dem wirtschaftlich stärksten Steuerpflichtigen gegenüber immer noch überlegen. Diese Macht aber müsse er in der richtigen Weise handhaben. Verständnisvolles Eingehen auf die Notwendigkeiten des Steuerpflichtigen sei nötig, ebensosehr aber auch auf seiten des Steuerpflichtigen gleiches Vorgehen gegenüber dem Fiskus. Der Wirtschaftler müsse sich darauf einstellen, daß der Staat heute zu hohem Prozentsatz gleichsam stiller Teilhaber seines Geschäfts geworden sei. Nur unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte sei eine gute Steuerverwaltung überhaupt denkbar.

## Das Separatvotum des Richters.

Über dieses Thema sprach in der Kieler Juristischen Gesellschaft Professor Dr. Wedemeyer.

Um die heutige praktische Bedeutung des Separatvotums darzutun, verwies der Vortragende auf die Satzungen der Universität Kiel, nach denen jedes Senatsmitglied zu Protokoll geben kann, wie es gestimmt hat, und der Eingabe an den Minister ein Sondergutachten beifügen kann. Die Geschäftsordnung des Reichsgerichts sieht vor, daß jeder Richter seine abweichende Ansicht schriftlich niederlegen kann. Auch beim Oberverwaltungsgericht besteht die Praxis, daß dem Vorsitzenden Schriftstücke über eigene Ansichten eingereicht werden. In den Akten des OLG. Celle aus den Jahren 1880—1900 finden sich zahlreiche Separatvoten.

Nach dem Allgemeinen Landrecht war die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme durch den überstimmten Richter die Voraussetzung eines Ausschlusses der Haftung. Diese Milderung der Haftung ist in der heutigen gesetzlichen Regelung weggefallen. Dagegen ist insofern eine Milderung eingeführt, als der Staat in erster Linie haftet und der Spruchrichter nach § 839 BGB. im allgemeinen überhaupt nicht haftet. Außerdem haftet nur der schuldige Richter. Eine Haftung des Kollegiums oder eine Gesamthaftung der Mitglieder besteht nicht. Es gilt keine Vermutung für die Abstimmung des Richters. Dieser kann aber als Zeuge über die Abstimmung vernommen werden. Ein Verbot der Vernehmung des Richters über die Beratung besteht auch in Strafsachen nicht.

Die actio ex syndicatu begründete nach Windscheid eine Haftung für dolus und culpa lata. Nach Dernburg bestand eine Haftung für jede culpa; der Spruchrichter haftet aber bei Fehlern im Urteil nicht für culpa levis. Im Gemeinen Recht war der Haftungsumfang bestritten. Nach den Quellen des Römischen Rechts trat Haftung auch bei imprudentia ein.

Nach der Kammergerichtsordnung von 1555 begründet das falsche Urteil in Verfolg von Geschenken, Freundschaft usw. die Haftung. Bei Unfleiß usw. erfolgt nur die disziplinarische Ahndung. Gemäß dem Reichsentscheid von 1654 ist beim

Kammergericht die Begründung des Standpunktes vom Richter schriftlich zu übergeben. Eine Haftung besteht nur bei dolosem Verhalten. In der Praxis kommt eine Haftung des Richters für culpa levis nicht vor.

Die schriftliche Stellungnahme der Richter ist nicht die Regel bei den höchsten Gerichten. Nach der 1804 für Celle getroffenen Regelung hat der Berichterstatter an der Hand eines schriftlichen Gutachtens vorzutragen. Der 2. Berichterstatter faßt sich kürzer. Der Entwurf der schriftlich abgesetzten Entscheidung wird von sämtlichen Richtern gezeichnet, wobei die Art der Zeichnung die Richtung der Abstimmung erkennen läßt.

Der amtliche Entwurf zur ZPO. von 1874 erwähnte das Separatvotum nicht. Ein von Baer und Struckmann eingebrachter Antrag, daß eine abweichende Ansicht in den Geheimakten niederzulegen und dem Konzept der Urteile beizufügen sei, wurde angenommen. Der Antrag Lasker, daß jeder Richter bei der Verkündung seine abweichende Ansicht aussprechen und begründen dürfe (Schweiz, England, Nordamerika), wurde abgelehnt, desgleichen ein Antrag Grimm, der den Parteien Einsicht in die Voten gewähren wollte. In der zweiten Lesung wurde jedoch ein Antrag Klotz auf Streichung des Separatvotums angenommen. Die Möglichkeit eines Separatvotums ist auch heute nicht zu bezweifeln. Es kann erfolgen als Vermerk auf dem Urteil oder einem besonderen Bogen. Eine eigene Stellungnahme mit Gründen erscheint angezeigt, wenn die Entscheidung der innersten Überzeugung des Richters widerspricht.

In der Aussprache wies Vizepräsident Matthießen, der die Bedenken einer Votierung hervorhob, darauf hin, daß beim OLG. Kiel in wichtigen Sachen von sämtlichen Senatsmitgliedern votiert wird. Das in der Regel ausführliche Gutachten des Berichterstatters wird nach Bedarf auch im Regelfalle mit Vermerken des Vorsitzenden versehen.

Amts- und Landrichter Dr. Bellmann, Kiel.

## Gesellschaftsfremde Interessen in der Aktiengesellschaft.

In der Berliner Juristischen Gesellschaft sprach hierüber Justizrat Hugo Horrwitz, Berlin. Was gesellschaftsfremde Interessen (g.-f. J.) sind, ergibt sich aus dem Wesen der Akt.-Ges., die als eine rein egoistische Kapitalgesellschaft die gleichen Ziele wie ihre Aktionäre verfolgt, nämlich gute Kapitalanlage und Gewinnerzielung. Als g.-f. auszuscheiden sind daher alle gemeinnützigen, planwirtschaftlichen, politischen oder nationalwirtschaftlichen J., denen namentlich in der Rüstungsindustrie, bei der Bevorzugung ausländischer Produktionsstätten, bei der Bildung stiller Reserven, der Einstellung von Arbeitern u. a. m., die eigenen J. der AktGes. gegenüberstehen. Die Verletzung solcher g.-f. J. kann weder die Anfechtung von GenVers.-Beschlüssen noch die Haftung der Organe begründen. Eine Staatsklage wegen Gefährdung des Gemeinwohls (entspr. § 7 KartellVO.) ist ausgeschlossen; letzteres kann der Staat nur durch Erwerb der Aktienmehrheit oder durch Einführung eines Konzessionszwanges oder durch Sondergesetz zur Geltung bringen. Geschützt ist das Gemeinwohl nur durch das Aktienstrafrecht und durch den neuen § 260a Abs. 4 HGB., der die Pflicht zur Berichterstattung einschränkt; hier wird aber zugleich das J. der AktGes. geschützt. Auch bei den gemischtwirtschaftlichen Akt.-Ges. steht die öffentliche Hand dem gewöhnlichen Aktionär gleich; sie kann keine Rücksicht auf das Gemeinwohl verlangen (etwa Senkung der Strompreise eines kommunalen Elektrizitätswerks), falls nicht die Satzung dies erlaubt. Wo die Grenze zwischen eigenen und g.-f. J. zu ziehen ist, entscheidet im Zweifel die Mehrheit, aber nach dem Gesichtspunkte des Gesamtinteresses, worunter nicht die Summe der Einzelinteressen zu verstehen ist, sondern ein einheitliches Interesse an Bestand und Gedeihen der AktGes.

Der Vortragende erörterte dann die Konflikte, die sich beim Zusammentreffen g.-f. und eigener J. der AktGes. ergeben müssen. Am leichtesten zu lösen sind sie für den Aktionär, den keine Treupflicht trifft, keine Förderungs- oder Mitverwaltungspflicht, keine Verantwortung für seine Ausübung des Stimmrechts. Verfolgung g.-f. J. durch den Aktionär ist daher kein Mißbrauch, sofern sie nicht bei geringem eigenen Nutzen die AktGes. erheblich schädigt, also geradezu gesellschaftsfeindliche Interessen verfolgt und damit sittenwidrig wird. Anders bei den Mitgliedern der Verwaltung, die unter Treupflicht, als Vorstandsmitglieder auch unter Wettbewerbsverbot stehen und alle g.-f. J. abzuwehren haben. Die Organe müssen sich daher auch Gewinne entgehen lassen. Ob sie auch Schaden auf sich nehmen müssen, ist unter billiger Abwägung der Interessen zu entscheiden: Verkauf von Bankaktien, der die Gefahr eines run heraufbeschwört, ist dem Organ nur erlaubt, wenn dadurch ein Hauptteil seines Vermögens gerettet werden soll.

Weiter besprach der Vortr. die Verträge mit immanenter Konfliktsgefahr, wie Konsortial- und Konzernverträge; ferner die Stellung der Betriebsräte, die im AufsR. zwar eigens die Interessen der Arbeitnehmer, aber nur deren berechtigte Interessen zu vertreten haben und daher nicht gegen Interessen der AktGes. handeln dürfen. In eigenartige Konflikte gerät der Beamte, der von seiner Behörde in der AufsR. entsandt wird. Seine Beamteneigenschaft muß nach heute vorwiegender Ansicht (anders Laband) zurücktreten hinter der Pflicht, die AktGes. zu schützen; er darf daher sachwidrige, d. h. dem Gesamtinteresse der AktGes. zuwiderlaufende Dienstbefehle nicht ausführen und muß seine Geheimhaltungspflicht auch seiner Behörde gegenüber wahren.

Der Vortrag fesselte besonders durch Aufzeigung der vielgestaltigen, in der AktGes. sich kreuzenden Interessen, deren vorsichtige Abwägung allein zutreffende Urteile ermöglicht.

Kammergerichtsrat Nothmann.

## Sprachecke

(unter Mitwirkung des Deutschen Sprachvereins).

### Im Deutschen sollen zwei Vorwörter nicht unmittelbar hintereinander stehen.

In der Deutschen Juristenzeitung 1932 Spalte 1515 findet sich folgender Satzteil: „bei seit alter Zeit für den öffentlichen Verkehr benutzten Wegen".

Hier stehen die Vorwörter bei und seit unmittelbar hintereinander, eine Wortfolge, die das feinere Sprachgefühl ebenso verletzt, wie wenn hinter einem Vorwort ein nicht von ihm abhängiges Geschlechtswort steht. Denselben Standpunkt vertritt auch Wustmann, der darüber in seinem Buche „Allerhand Sprachdummheiten" ein Aufsätzchen „Zwei Präpositionen nebeneinander" bringt. Hier führt er zutreffend aus, daß zwar zwischen einem Vorwort und dem von ihm abhängigen Worte ein kleineres Umstandswort eingeschoben werden dürfe, wie z. B. im Gerhardtschen Kirchenliede „Durch so viel Angst und Plagen"; dagegen soll kein Satzglied dazwischengeschoben werden, das selbst wieder aus einem Vorwort und einem davon abhängigen Worte besteht. Es soll also nicht gesagt werden: durch von beiden Teilen erwählte Schiedsrichter.

Abhelfen kann man hier auf mehrfache Weise: entweder setzt man hinter das 1. Vorwort ein Geschlechtswort, also: bei den seit alter Zeit von dem öffentlichen Verkehr benützten Wegen, oder man wählt statt des bloßen Mittelworts (benützt) einen ganzen Satz und sagt: auf Wegen, die seit alter Zeit für den öffentlichen Verkehr benützt werden.

L. Winkler, Landgerichtspräsident, Waldshut.

## Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

| Monatsdurchschnitte | | Geldwertzahlen | Wohlstandszahlen | Umwertungszahlen |
|---|---|---|---|---|
| November | 1932 | 1,188 Bill. | 100,0 % | 1,19 Bill. |
| Dezember | „ | 1,184 „ | 100,0 % | 1,18 „ |
| Januar | 1933 | 1,174 „ | 100,0 % | 1,17 „ |
| Februar | „ | 1,169 „ | 100,0 % | 1,17 „ |

**Die ferneren Zahlen werden auch weiterhin jeweils in der DRZ. veröffentlicht.** Die Schriftleitung.

# Zeitspiegel

Zur Behebung der Not des akademischen Nachwuchses hat der RhB. allgemeine Vorschläge gemacht, die in seiner Zeitschrift 1932, S. 152, abgedruckt worden sind. Eine Herabsetzung der Altersgrenze, Arbeitsstreckung bei Gehaltskürzung usw. sollten damit vermieden werden. Mit diesen Vorschlägen und denen, die der Nachwuchsausschuß des Landgerichtsbezirksverbandes Groß-Berlin aufgestellt hatte, hat sich die Vertreterversammlung des Bundes preußischer Gerichtsassessoren vom 11. und 12. November 1932 befaßt. Nach einem Bericht in den Mitteilungen des Bundes Nr. 42 vom 10. Februar 1933 sind die Vorschläge zwar einstimmig gebilligt worden; es wurden aber Zweifel laut, ob sie überhaupt und ob sie rechtzeitig in die Tat umgesetzt werden würden; dies letztere wurde mit aller Schärfe gefordert. Es heißt in dem Bericht:

„Mit ganz besonderem Nachdruck wurde darauf hingewiesen, daß es nicht mehr angängig sei, nur immer und immer wieder über diese Frage zu diskutieren und Entschließungen zu fassen; es sei jetzt vielmehr der Zeitpunkt gekommen, in dem die verantwortlichen Stellen erklären müßten, ob sie diese Vorschläge durchführen wollten oder was sonst veranlaßt werden solle. Bis zur Durchführung geeigneter Maßnahmen dürften nicht wiederum Wochen und Monate vergehen. In solchem Falle würde dem Nachwuchs nichts übrig bleiben, als radikalere Maßnahmen zu fordern, nämlich in erster Linie die Herabsetzung der Altersgrenze, die Schaffung eines Freijahrs usw. Man erkannte an, daß solche Maßnahmen den älteren Beamten Opfer auferlegen würden, aber man konnte auch nicht einsehen, warum die Not dieser Zeit allein vom Nachwuchs getragen werden sollte. Man hielt es aus den verschiedensten Gründen immer noch für besser, daß die Älteren die Hände in Schoß legten, als daß die Jüngeren feierten. Dem Vorsitzenden wurde strengste Unnachgiebigkeit in Fragen der Nachwuchspolitik zur Pflicht gemacht."

In derselben Nummer klagt der Vorsitzende des Bundes, daß man den Notschrei gehört und sogar anerkannt habe, daß aber die befreiende Tat ausgeblieben sei: obwohl man für Angelegenheiten mit politischem Einschlage Geld habe, für den Nachwuchs habe man weder Zeit noch Geld. Er fährt dann fort:

„Die Jugend weiß, daß sie der Not von Staat und Volk ihr Opfer bringen muß. Sie weiß, daß es um ihre eigene Zukunft und um die der Nation geht. Aber sie lehnt es ab, allein Opfer zu bringen oder sich auf ihre besonders schwachen Schultern desto schwerere Lasten häufen zu lassen. Es ist möglich, die notwendigen Opfer gerecht und auf alle Schultern zu verteilen. Das beweisen die unten erwähnten Vorschläge. Diese Vorschläge haben wir gemeinsam mit den anderen höheren Beamten ausgearbeitet, die speziell für die Justiz bestimmten zusammen mit dem Richterverein. Wir wissen zu gut, daß der höheren Beamtenschaft nichts gefährlicher ist, als ein innerer Streit. Deshalb haben wir mit nicht immer geringen Mühen die Ungeduldigen und Pessimisten unter uns bewegen können, unsere bisherige Politik mitzumachen. Man muß sich aber allenthalben darüber klar sein, daß diese Politik nunmehr zu Ende ist. Weitere Verhandlungen sind nicht möglich, keinerlei Kompromiß kann mehr erörtert werden, keine Zeit darf mehr verloren gehen. Nicht mehr nach Monaten oder Wochen, buchstäblich nach Tagen rechnen uns die Kollegen vor, daß nun Erfolge sichtbar werden müßten. Deshalb müssen die unten erörterten Vorschläge umgehend und ohne jeden Zeitverlust durchgeführt werden. Geschieht das nicht oder nicht ausreichend, dann hat die Politik, die von den angeblich ‚besonnenen Elementen' gemacht worden ist, zu einem schweren Mißerfolg geführt. Ein zweites Mal wird sie nicht begonnen werden, dazu kennen wir die Stimmung unter den Kollegen in allen Bezirken zu gut. Der Nachwuchs muß dann darauf verzichten, die Frage aufzuwerfen, ob seine Forderungen mit denen anderer Berufs- oder Altersgruppen kollidieren. Ich sehe keine Möglichkeit, wie z. B. die Forderungen auf Herabsetzung der Dienstaltersgrenze, Freijahr, Arbeitsstreckung bei Gehaltskürzung usw. vermieden werden sollen, wenn alle anderen Vorschläge immer nur abgelehnt werden."

Diese Sprache klingt ungewöhnlich scharf. Man wird sie aber sofort verstehen, wenn man hört, daß von 4000 Gerichtsassessoren rund 2000 ohne jedes Einkommen sind, und allein in Berlin zwischen ein- und zweihundert Wohlfahrtsunterstützung beziehen. Ein grauenvolles Schicksal, dessen Ende nicht abzusehen ist, das aber auch gerade deshalb den Nachwuchs zur Verzweiflung zu treiben geeignet ist. Allzu lange hat man von seiten der Behörden der Not der akademischen Jugend die erforderliche Beachtung zu schenken unterlassen, im Vordergrunde stand eben die Riesenzahl der gewerblichen Arbeiter. Nachdem man aber versäumt hat, rechtzeitig Schritte zu tun, sollte man wenigstens jetzt nicht mehr zaudern und die zur Abhilfe der dringendsten Not aufzuwendenden Mittel bereitstellen. Andrerseits muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß Altersgrenze usw. sicher nicht geeignet sind, die Not zu beseitigen. Die Gründe, die gegen solche Mittel sprechen, sind oft genug erörtert worden. Um nur einen herauszugreifen würde wohl der Not eines kleinen Teiles abgeholfen, der große Rest wäre nach wie vor dem Elende verfallen. Und eine so geschaffene Verlagerung der Not würde in den Kreisen der älteren Richter einziehen in noch höherem Maße, als es bereits geschehen, würde ihnen die Ausbildung ihrer Kinder unmöglich machen und so gerade die Mitglieder des Bundes treffen, die aus ihren Reihen stammen. Trotz aller Anerkennung der Lage der Assessoren wäre aber auch von seiten der Richter ein lebhafter Widerspruch zu erwarten, die sich stets für den Nachwuchs eingesetzt haben, aber die zuständigen Behörden zu Maßnahmen zugunsten der Assessoren nicht zwingen können. Es kann deshalb im Interesse der Assessoren nur geraten werden, Schritte in der angedeuteten Richtung zu unterlassen gegen die, die an ihrer Lage ohne jede Schuld sind. Die Auswirkung wäre für den ganzen Stand verhängnisvoll, könnte zu einer Trennung führen, die den Assessoren keinen Vorteil, wohl aber den Verlust einer ihnen gern und nach Kräften gewährten Unterstützung eintragen würde.

Zur Stellung der Gerichte und der Richter in anderen Ländern bringen die Rhein.-Westf. Zeitung vom 22. Februar und der Ring vom 20. Februar 1933 Mitteilungen, die wohltuend gegen die bei uns üblichen Angriffe abstechen und der Achtung und Wertschätzung Ausdruck geben, die man ihnen dort zollt.

Das Geschäftsjahr des Kassationshofes in Rom ist mit folgender Zeremonie eröffnet worden:

„Schauplatz war die Aula Magna des Justizpalastes und Mussolini selbst war im Zylinder erschienen, Vertretungen des Senats, der Kammer, der Faschistischen Partei, des Gerichtes der Vatikan-Stadt, des Faschistischen Sondergerichts und der verschiedenen Gerichte der Hauptstadt; dazu ein elegantes Publikum. Der Kassationshof, unserem Reichsgericht entsprechend, kommt in feierlichem Zuge herein; die Richter im roten Talar

mit Hermelinbesatz, voran die Kanzler und Sekretäre. Im Vorraum präsentiert eine Kompagnie Grenadiere das Gewehr, eine Abteilung Carabinieri und faschistische Miliz den Karabiner; auch im Saal sind Carabinieri mit dem roten Federbusch verteilt. Das Publikum klatscht Beifall. Der erste Kanzler des Kassationshofes verliest das königliche Dekret, in dem die Straf- und Zivilkammern für das kommende Jahr eingesetzt werden; darauf hält der Generalprokurator (unserem Oberreichsanwalt entsprechend) die eigentliche Eröffnungsrede."

Die zweite Mitteilung betrifft England:

„Königliches Richtertum — in England.

Über eine parlamentarische Interpellation in England berichteten die ‚Times' wie folgt: ‚Mitglieder des Parlaments wünschten an den Premierminister die Anfrage zu richten, ob die Regierung der an Lord Justice Scoutton geübten Kritik Aufmerksamkeit geschenkt habe und was sie zu tun gedenke. Die Mitglieder des Parlaments mußten feststellen, daß ihre Anfrage nicht zugelassen wurde, da es unmöglich ist, die Handhabung eines der Richter Seiner Majestät durch Anfrage im Parlament einer Kritik zu unterziehen.' — Glückliches England!"

Damit vergleiche man die Kritik, die ein Erich Bührig laut Gewerkschaftszeitung, Organ des ADGB., vom 18. Februar 1933 in einer Betriebsrätekonferenz des ADGB. und des Afa-Bundes am 22. Januar 1933 an einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts geübt hat:

„Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit vielen anderen Entscheidungen des RAG. und ist juristisch falsch. Das RAG. hat mehr als einmal gesagt, daß es die Beweiserhebung seines Vorrichters, des Landesarbeitsgerichts, nicht nachprüfen könne. Wenn die Angriffe, die in dem Falle gegen den Beschluß des Arbeiterrats erhoben wurden, gegen die Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts erhoben worden wären, hätte es sie als unerheblich ohne weiteres zur Seite geschoben, weil die Beweiserhebung nicht nachprüfbar sei. Die Entscheidung des RAG. in diesem Falle erklärt sich m. E. nur so: es hat geklagt ein gekündigter und entlassener Stahlhelmer gegen 5 Freigewerkschaftler. Das sind Momente, die im Unterbewußtsein der Reichsrichter eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Sie mögen sich dessen selber nicht bewußt sein, aber es ist schon einmal so."

Jedes Wort hierzu wäre zu viel.

Das Berliner Tageblatt vom 23. Februar 1933 weist in einem Aufsatz „Gleichheit vor dem Gesetz" darauf hin, daß der in Art. 109 Abs. 1 RVerf. aufgestellte Satz: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich" ein Grundprinzip staatlicher Ordnung sei, über dessen Tragweite zwar unter den Staatsrechtlern Meinungsverschiedenheiten beständen, aus denen aber eines mit unanfechtbarer Klarheit hervorgehe:

„Darüber, daß Artikel 109 Abs. 1 der Verfassung die Gleichheit aller Deutschen gegenüber der Verwaltung, gegenüber der Gesetzesanwendung normiert, gibt es keine Meinungsverschiedenheit. Ob die Vorschrift der Verfassung auch den Gesetzgeber bindet, in dem Sinne, daß er Sonderrechte und Privilegien nicht einführen bzw. nicht aufrechterhalten darf, ist umstritten; nicht umstritten dagegen ist, daß [illegible] und Justiz bei der Anwendung der Gesetze ohne [illegible] der Person alle Deutschen gleich behandeln müssen.

Diese Auslegung des Gleichheitssatzes konnte auch nicht umstritten sein. Denn sie ist das selbstverständlichste Postulat jedes Rechtsstaats, ist die unantastbare Grundlage jeder staatlichen Ordnung. Sie ist das, was man — Gerechtigkeit nennt, ist das, was man unter objektiver Staatsführung versteht."

Es ist zu begrüßen, daß dieser richtige Satz im Berliner Tageblatt so scharf betont wird. Doppelt zu begrüßen, weil er meiner Erinnerung nach zu anderen Zeiten weniger klar herausgehoben worden ist.

Für die Unabhängigkeit der Rechtspflege hat sich der Reichsbund deutschnationaler Rechtsanwälte und Notare laut Berl. Börsenzeitung vom 18. Februar in einer Entschließung vom 11. Februar 1933 eingesetzt:

„Das Urteil des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 20. Juni 1932, abgedruckt in RGSt. Bd. 660 S. 385 ff., beweist — auch wenn man die in der Schrift von Zarnow ‚Gefesselte Justiz' angeführten Fälle zum Teil als nicht erwiesen ansehen will —, daß das Preußische Justizministerium unter Verletzung des Art. 102 RV. in ein schwebendes Verfahren eingegriffen und versucht hat, die Unabhängigkeit der Richter zu beeinträchtigen. Dieses Urteil des Reichsgerichts ist ein Markstein für die Geschichte des Niedergangs der preußischen Justiz, verursacht durch die Mißachtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Rechtspflege seitens leitender Beamten des Justizministeriums.

Bei der Erneuerung des preußischen Staats- und Verwaltungswesens muß verlangt werden, daß diejenigen, welche diesen Niedergang der preußischen Justiz veranlaßt haben, zur Verantwortung gezogen und aus der Justizverwaltung entfernt werden. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die preußische Justizverwaltung nur Männern anvertraut wird, die die Grundsätze der Unabhängigkeit der Rechtspflege in Preußen achten und nach der besten Tradition preußischer Justiz heilig halten."

Nach einer andern Richtung geht folgende Nachricht der Vossischen Zeitung vom 25. Februar 1933:

„Der deutschnationale Abgeordnete und Universitätsprofessor von Freytagh-Loringhoven polemisierte in Breslau gegen das Reichsgericht und den Staatsgerichtshof.

‚An die Reichsregierung müsse das Verlangen gerichtet werden, daß sie unter keinen Umständen weder durch das Reichsgericht, noch durch den Staatsgerichtshof sich in ihrem Vorgehen beirren lassen dürfe. Das Reichsgericht könne man eventuell durch eine einfache Bestimmungsabänderung ausschalten.

Diese Möglichkeit bestehe beim Staatsgerichtshof nicht ohne weiteres. Man müsse sich deshalb an die Art erinnern, wie die Einrichtung des Staatsgerichtshofes zustande gekommen sei: Im November 1918 seien Recht und Eid gebrochen worden und die mit dem Makel des Eidbruches belastete neue Verfassung habe sich durch Einsetzung eines Staatsgerichtshofes mit dem Schimmer von Recht umgeben wollen. Da aber die durch Rechtsbruch uns aufgezwungene Verfassung im Widerspruch zu unserem Denken und Fühlen stehe, sei auch der Staatsgerichtshof ein Unfug und eine Vergewaltigung, und man müsse es ablehnen, sich seinem Spruch zu fügen.'"

Wenn die Worte tatsächlich so gefallen sind, müssen sie als sehr bedenklich bezeichnet werden. Besagen sie doch nichts anderes, als daß Gerichte, deren Entscheidungen den Absichten der Staatsregierung nicht entsprechen, ausgeschaltet werden sollen. Bisher war es — das kommt auch in der vorstehenden Entschließung betont zum Ausdruck — in Deutschland heiligste Pflicht und heiligstes Recht der Richter, ohne Ansehen der Rechtsuchenden lediglich nach Recht und Gewissen Recht zu sprechen. Gerade eine solche unbeirrbare Rechtsprechung zu sichern, nicht um der Person der Richter willen, hat man ihre Unabhängigkeit verfassungsrechtlich festgelegt in der richtigen Erkenntnis, daß ohne eine unabhängige Rechtsprechung der Staat einfach nicht bestehen kann. Dieser Satz gilt in allen Kulturländern. Wo man ihn zeitweise außer Kraft gesetzt hatte, ist man bald wieder zu ihm zurückgekehrt, weil eben ein geordnetes Staatsleben ohne ihn nicht möglich war. In der heutigen Zeit, da das Rechtsbewußtsein und das Rechtsgefühl des Volkes bereits erhebliche Einbußen erlitten haben, sollten solche Gedanken nicht einmal gehegt, viel weniger ausgesprochen werden. Das Wort „Justitia fundamentum regnorum" enthält eine tiefe Wahrheit, an der niemand rütteln darf.

In der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 24. Januar geht Dr. Jürgen Humbert unter der Überschrift „Notzeit und Recht" auf die Entwicklung unseres Rechtes in den letzten Jahrzehnten ein, deren Hauptkennzeichen das Eingreifen der öffentlichen Hand in die Vertragsfreiheit und die Belastung des Unternehmers mit sozialen Pflichten zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen seien. Die Durchführung dieses Gedankens habe immer wieder neue Gesetze und Verordnungen geschaffen, neue Rechtsgebiete erschlossen. Diese starke Zergliederung des Rechtsstoffes sei ein Nachteil, weil der Jurist ihn in seiner Unübersichtlichkeit nicht mehr vollständig beherrschen könne. Eine gefährliche Wendung habe die Entwicklung in der jüngsten Zeit durch die sich überstürzenden Notverordnungen mit ihren einschneidenden Maßnahmen auf allen Gebieten genommen, die die Notzeit erfordert habe. Die Not des Staates sei so groß geworden, daß man wie an einem bedrohten Deich immerzu damit arbeiten müsse, um den Durchbruch zu verhindern. Unser ganzes Notrecht stehe „unter der Diktatur der Armut". Er sagt dann weiter:

„Wenn nun in normalen Zeiten unser Recht, wie oben gezeigt, schon stark zergliedert und spezialisiert war, so ist die Verarbeitung und Handhabung des Notrechts für den Juristen jetzt eine fast unmögliche Aufgabe geworden, weil die Übersicht immer schwerer geworden ist. Vor allen Dingen weiß man auch gar nicht, wohin diese Entwicklung noch führt, und wie der Übergang auf eine normale Regelung später durchgeführt werden soll, wenn die Zeiten besser geworden sind. Die Arbeit wird aber besonders noch dadurch erschwert, daß das Erscheinen jeder neuen Notverordnung eine Fülle unlöslicher Streitfragen hervorruft, weil der Gesetzgeber sich entweder bei der Abfassung des Textes der Verordnung infolge Zeitmangels unklar ausgedrückt hat oder die Übergangsregelung nicht genügend durchdacht hat (oder beides), so daß vielfach unerwünschte Erfolge eintreten, die Verwirrung anrichten. Wenn man auch die Schwierigkeit, in der der Gesetzgeber sich befindet, voll anerkennen muß, so ist man sich auch vollkommen darüber einig, daß der zur Zeit bestehende Zustand alles andere als ideal ist. Und wohin diese Entwicklung geführt hat, beweist das viel umstrittene Urteil des Staatsgerichtshofes vom 26. 10. 1932, dessen Auswirkungen ja bekannt sind."

Verfasser weist dann auf die Reformpläne hin, die auf eine Änderung des Straf- und Prozeßrechts, sowie der Verfassung hinzielten, die römisches und anderes undeutsches Recht ausrotten und rein deutsches Recht schaffen wollten.

„Alle diese Reformpläne zeigen mit Deutlichkeit, daß eine allgemeine Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen herrscht, beweisen aber auch, daß sich unser Staat in einer nicht ungefährlichen Lage befindet, da man von allen Seiten an seinen Grundfesten zu rütteln versucht."

Er hält alle diese Pläne zur Zeit für verfehlt mit Ausnahme der Umgestaltung der Verfassung.

„Bevor nicht die Grundlagen des Staates wieder gefestigt sind, auf denen man aufbauen kann, bevor nicht der normale Weg der Gesetzgebung wieder freigegeben worden ist, bevor nicht eine starke Staatsgewalt vorhanden ist, die ungestört durch die Einflußnahme der Parteien sachdienliche Arbeit leisten kann, scheinen mir alle Reformpläne keine Aussicht auf Erfolg zu versprechen. Man sollte sich deshalb lieber diesen Zielen zuwenden und sich darauf beschränken, die Schwierigkeiten, die die Notgesetzgebung mit sich gebracht hat, zu überwinden und möglichst alles zu vermeiden, was diese Schwierigkeiten vergrößern kann. Vor allem sollte man sich aber auch der gemeinsamen Bekämpfung der sogenannten Justizkrise mit allen Kräften widmen und dafür sorgen, daß wieder mehr Vertrauen und Anerkennung der Arbeit der Justizbehörden entgegengebracht wird! Es geht nicht an, daß eine große Anzahl von Volksgenossen sich ein Geschäft daraus macht, planmäßig die Rechtspflege des Staats lächerlich zu machen und ihr unlautere Beweggründe unterzuschieben. Würde in diesem Sinne gemeinsam mehr gearbeitet, so bestände mehr Aussicht, die Krise in absehbarer Zeit zu überwinden und den Gedanken des Rechtsstaates zum Siege zu verhelfen."

Die Ausführungen des Verfassers kann man nur begrüßen. Die gleichen Gedanken sind in der DRZ. mehrfach geäußert worden. Die Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts ist heute tatsächlich so weit gediehen, daß kein Jurist sich mehr durchzufinden vermag. Und für Reformen kommt es nicht darauf an, daß sie überhaupt, sondern von wem und zu welcher Zeit sie gemacht werden. Das Recht kann nicht nach parteipolitischen, sondern nur nach Grundsätzen gestaltet werden, die die Schaffung eines wahren Rechtes verbürgen. Wohltuend berühren besonders die Sätze über die Vertrauenskrise. Leider sind sie noch nicht Allgemeingut geworden. So wird in dem „Westdeutschen Beobachter" vom 29. Januar das Urteil eines Schwurgerichts als ein „unmögliches" bezeichnet. Aber nicht nur dies, es werden auch Richter, Staatsanwalt und Geschworene mit folgenden Worten bedacht:

„Kaum einer im Gerichtssaal hat diesen Urteilsspruch verstanden. Aber es ist wohl schon so: gut besoldete Staatsanwälte, in geordneten pensionsverheißenden Stellen sitzende Richter, solide Bürger als Geschworene, sie können und werden unsere Zeit nicht verstehen, nicht eher — bis sie selbst einmal die Leidtragenden sind, bis die Saat aufgeht, die ein instinktloses Bürgertum selbst säte. Das Urteil schreit zum Himmel. Es muß revidiert werden!"

Hier wird wenigsten insoweit etwas Neues gebracht, als nicht die reaktionär Gesinnung, sondern die angeblich gutbürgerliche Stellung der Beteiligten den Grund zum Mißtrauen abgeben muß. Eine recht bedenkliche Einstellung. Daß es für die zur Urteilsfindung Berufenen Pflichten gibt, spielt überhaupt keine Rolle. Insoweit ist die Vertrauenskrise nur um ein neues Moment bereichert.

J. V. Senatspräsident am RG. Linz.

# Mitteilungen

## Zeitspiegel.

Herr Reichsgerichtsrat i. R. Hettner hat mit der Februarnummer die Bearbeitung des Zeitspiegels niedergelegt. Wir möchten nicht verfehlen, ihm für seine schwierige und verantwortungsreiche Tätigkeit, auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank zu sagen. — Die weitere Leitung des Zeitspiegels hat in Vertretung Herr Senatspräsident am Reichsgericht Linz übernommen. Die Schriftleitung.

## Deutsche Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung.

Über „Ausgewählte Kapitel aus dem Recht der Gegenwart" wird in der Zeit vom 26. März bis 1. April einschließlich ein Lehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte in Weimar abgehalten. Er soll einen Überblick über die neuere Entwicklung des positiven Rechts geben und zugleich das Verständnis ihrer Bedingtheit und Auswirkung einfügen. Sein Ziel ist, den höheren Beamten in Verwaltung und Justiz behilflich zu sein, aus der erdrückenden Fülle des neuen Rechtsstoffes das für ihre Berufsarbeit Wichtige sinnhaft erfassen und lebenswirklich zur Anwendung zu bringen.

Am Sonntag, den 26. März, 20 Uhr, wird der Lehrgang in der Weimarhalle mit einem Vortrag von Geh. Hofrat Professor Dr. Richard Schmidt, Leipzig, über „Die Krisis und ihre Einwirkung auf das Recht" eröffnet werden. Der endgültige Studienplan ist soeben erschienen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Berlin NW 7, Universitätsstr. 3 b.

# Schrifttum

## A. Aus den Zeitschriften.

**Deutsche Juristenzeitung, Heft 4:** VO. zum Schutz des d. Volks (MinR. Dr. Hoche). Universität u. Auslese (Präs. Schwister). Luftkrieg, Zivilbevölkerung u. Völkerrecht (ObstLt. Dr. Fonck). Bismarcks Stellung zum Dualismus Reich—Preußen (ArchR. Dr. Goldschmidt). Verfassung u. Privatrecht (Prof. Dr. Stoll).

**Jur. Wochenschrift, Heft 4:** Beschwerde gegen Zulassung des ProzBevollm. durch das Arbeitsgericht (LGR. Aubele). Grenzen der Vertretungsbefugnis wirtsch. Vereinigungen nach § 11 ArbGG. (AGR. Dr. Schlichting). — **Heft 5/6:** Rechtssicherheit u. Richterspruch im Steuerrecht (Präs. Dr. Dorn). Gefährdung der Rechtseinheit im Steuerrecht u. -strafrecht (Staatssekr. Dr. Popitz). Besteuerung nach dem Verbrauche (RA. Dr. Kaufmann). Vermögenssteuer (ORegR. Henrychowski). — **Heft 7:** Revision des StGEntwurfs (Österr. BJM. Dr. Schuschnigg). Übergesetzlicher Notstand u. kein Ende (Prof. Dr. Kitzinger). Urteilsformel bei Unbeweisbarkeit von Einzelakten einer fortgesetzten Tat (OStA. Dr. Weber). Mechanische Protokolle (LGD. Braune, LGD. Dr. Hellwig, RA. Dr. Jonas).

**Gruchots Beiträge, Heft 1:** Ansprüche des Abzahlungskäufers beim Vertragsrücktritt (AGR. Dr. Asch). Erwerbsverbot als Verfügungsverbot (RA. Dr. Hubernagel). Grundstück u. Katasterparzelle (ORegR. Buch).

**Goltdammers Archiv, Heft 1:** Treu u. Glaube im StP. (EStA. Dr. Mattil). Unzulässige Berufung (GAss. Dr. Bull). Rechtspr. des BayrObLG. (Prof. Dr. Doerr).

**Konkurs- u. Treuhandwesen, Heft 2:** Nutzbarmachung der Haftsumme für die Gläubiger während des Genossenschaftskonkurses (Richter Dr. Höver, OVGR. Citron). Wiederauflebungsklausel in Rechtspr. des OLG. Dresden (RA. Dr. Cahn). Mißbrauch des ZwVgl., Inanspruchnahme begrenzt haftender Vergleichsbürgen (Synd. Dr. Künne). Beteiligung nicht beteiligten Gläubigers am VglVerf. (AGR. Levy).

**Danziger Jur. Monatsschrift, Heft 1:** Rückgriffsrecht der Genossen im Konkurs der Genossenschaften (JR. Dr. Lewinsky). Neue poln. ZPO. (RA. Dr. Lewitter). Grundstücks-, Hypotheken-, Handelsmakler (JR. Zander).

**Hessische Rechtsprechung, Heft 1:** Landw. VermittlungsOfn. (GAss. Jöckel).

**Meckl. Zeitschrift für Rechtspflege, Heft 5:** Forderung für el. Strom vor Konkurseröffnung ist nicht Masseschuld (RA. v. Maltzahn). Muß erster Hypothekar im Entschuldungsvfn. Osthilfeentschuldungsbriefe annehmen? (RA. Neubeck).

**Württ. Zeitschrift für Verwaltung, Heft 2:** Zulässigkeit des ord. Rechtswegs in Württ. (MinR. Dr. Hofacker). Zulässigkeit des Rechtswegs für Schadensansprüche wegen mangelhafter Beschaffenheit öff. Wege (MinR. Dr. Hofacker).

**Zeitschr. des D. Notarvereins, Heft 2:** Grundstückwertzuwachssteuer der Länder (JR. Bauer). Steuern u. öff. Lasten in u. nach ZwVersteigerung (RA. Dr. Hoeniger). Eintragung des Vorbehalts der Devisenbewirtschaftungsstelle bei Hyp. für Ausländer (GAss. Dr. Löwenthal, RA. Dr. Caro).

**(Egerer) Richterzeitung, Heft 1:** Rücknahme des Vorbehaltseigentums (Adv. Dr. Leicht). Devisenprozesse (Adv. Dr. Schick). Zurückbehaltungsrecht (Dr. Eisinger). Ein Jahr Berichtsaktuare (Rechtspfleger) (GR. Dr. Reinold).

**Prager Jur. Zeitschrift, Heft 3:** Übergabe (Bf. Coronini-Cronberg). Anschließender Konkurs (Adv. Dr. Gompery). Strafrecht im Bankgesetz, Forts. in Heft 4 (Adv. Dr. Stransky).

## Bücherbesprechungen.

**Festschrift für RA. JR. Dr. jur h. c. Albert Pinn zu seinem 75. Geburtstag.** Gewidmet von dem Deutsch und dem Berliner Anwaltverein sowie von der Fir. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1932. 680 S. (15, ge 17 RM.)

Einem ihrer Besten brachten die deutschen Anwälte diese Ehrengabe; mit Stolz geben sie im Vorwort ihrer Gesinnung Ausdruck, daß sie einen der ersten und gefeiertsten deutschen Juristen zu den ihrigen zählen können. Allerdings nicht lange mehr sollte diese Freude dauern: der unerbittliche Sensenmann hat auch diese Leuchte der Wissenschaft und Praxis dahingerafft, freilich erst nach einem an Ehren und Erfolgen reichen Leben. Auch blieben die wissenschaftlichen Arbeiten des Verblichenen, vor allem seine Beteiligung an Staub's unsterblichem Werke des HGB. Seine Darstellung der Personalgesellschaften in der neuen Auflage gehört in ihrer Klarheit und Schlichtheit wohl zu den besten Erläuterungen dieses spröden Rechtsstoffes.

Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig.

**Schlegelberger, Dr. Franz,** Staatssekretär im Reichsjustizministerium, **Hoche, Dr. Werner,** Min.-Rat im Reichsministerium des Innern: **Das Recht der Neuzeit 1914 bis 1933.** Ein Führer durch das geltende Recht des Reichs und Preußens seit 1914. In achter Auflage bearbeitet von Hoche, Berlin, 1933, Franz Vahlen. 328 S. (Kart. 6,85 RM.)

Das Werk gibt, nach alphabetischen Stichworten geordnet, einen Überblick über das noch heute geltende Recht (Gesetze und Verordnungen) des Reiches und Preußens seit dem 1. August 1914, soweit es noch heute in Geltung ist. Damit wird es für den vielbeschäftigten Praktiker zum unentbehrlichen Rüstzeug, da es ihm das zeitraubende Nachforschen darüber erspart, ob eine Bestimmung noch in Geltung ist. Das Werk wird jeweils mit dem Stande des Jahresschlusses des Vorjahres neu aufgelegt. Es ist für den Ziviljuristen ebenso empfehlenswert wie für den Verwaltungsjuristen.

Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig.

**Goldschmidt, J.,** Universitätsprofessor, Berlin: **Zivilprozeßrecht.** Zweite, umgearbeitete und erneuerte Auflage. Julius Springer, Berlin 1932. 507 S. (Geh. 22 RM.)

Die erste Auflage erschien vor drei Jahren. Ihre günstige Besprechung in der DRZ. (1929 S. 244) ist durch den Erfolg des Buches glänzend gerechtfertigt worden. Die Neuauflage weist beachtsame Verbesserungen auf. Alle Zitate und Verweisungen sind in die Anmerkungen gesetzt; durch Verschiedenheit des Druckes sind Grundsätzliches und Einzelheiten geschieden. Die Rechtsprechung der oberen Gerichte ist fast vollständig verarbeitet, der Nachweis des Schrifttums dagegen auf das Grundsätzliche beschränkt; Polemik hat der Verfasser vermieden. Von besonderem Wert sind die Darstellung der Grundzüge des österreichischen ZP. sowie die Übersicht der außerdeutschen Prozeßrechtsquellen. Ich zweifele nicht, daß sich das wertvolle Werk in der neuen Gestalt zu den bisherigen noch viele weitere Freunde hinzuerwerben wird.

Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig.

**Petters, Dr. W.,** LGR., Mannheim: **Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen.** 6. umgearb. Aufl. J. Bensheimer, Mannheim 1933. 328 S. (6 RM.)

In DRZ. 30 S. 198 habe ich die 3. Auflage des Buches besprochen. Ihr sind die 4., 5. und 6. Auflage überraschend schnell gefolgt. Der Erfolg ist wohlverdient. Das Buch kann Studenten und Referendaren warm empfohlen werden. Erwünscht wäre bei den Lösungen eine Berücksichtigung der Rechtslehre und ferner Anführung der Rechtsprechung nach der wertvollen Spruchbeilage der DRZ.

Senatspräsident Dr. Scherling, Hamm.

**Mezger, Dr. E.,** Prof., München: **Strafrecht. Ein Lehrbuch.** Dunker & Humblot, Leipzig 1931. XII u. 528 S. (Geh. 17 RM., geb. 19 RM.)

Das neue Lehrbuch bedeutet eine sehr beachtenswerte Bereicherung des strafrechtlichen Schrifttums. Das Kernstück bildet die Lehre vom Verbrechen, deren Darstellung dem Werk das Gepräge gibt. Der Neukantianismus, die südwestdeutsche Wertphilosophie, die Lehre vom „emotionalen" (gestaltenden, schöpferischen) Denken haben zu einer neuen rechtsphilosophischen Orientierung der Strafrechtswissenschaft geführt, die „teleologische" (zweckgerichtete) Begriffsbildung gefördert und namentlich in verschiedenen Gebieten des allgemeinen Teils des Strafrechts neue Gedankengänge ausgelöst. Mezger hat neben dem Gewordenen auch dieses Werden — unter erschöpfender und sorgfältiger Verwertung des reichen Schrifttums und der Rspr. d. RG. — mit einer im Rahmen eines Lehrbuchs nur irgend erreichbaren Vollständigkeit zur Darstellung gebracht. Er hat

sein Möglichstes getan, die Schwierigkeiten zu verringern, die dem Studierenden bei der Aufnahme eines solchen in der Umbildung begriffenen Lehrstoffs erwachsen; auch äußere Mittel, wie Fettdruck der Kernsätze und Durchschießung sonstiger wichtiger Stellen dienen diesem Zweck. Für den im Strafrecht bereits geschulten Praktiker ist gerade der durch Mezgers Darstellung vermittelte tiefe Einblick in die Neugestaltung der Strafrechtsdogmatik von besonderem Reiz; ihm bietet die Durcharbeitung des Werks einen hohen wissenschaftlichen Genuß.

Reichsgerichtsrat Dr. Wachinger, Leipzig.

**Busch, E., MinR., Dr. Schäfer, AGR., Dr. Wichards, LGR., unter Mitwirkung v. Dr. Dörffler, MinR., sämtl. im Pr. JM.: Reichsgesetz über Straffreiheit.** F. Vahlen, Berlin 1933. 61 S. (1,95 RM.)

Bei dem weittragenden Umfang des Gesetzes ist das Auftauchen verschiedenartigster Streitfragen nicht verwunderlich. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn hierin von besonders dazu berufener Seite aus Klarheit geschaffen wird. Jedenfalls werden diese Erläuterungen zu jeder sich in der Praxis ergebenden Zweifelsfrage zutreffende und erschöpfende Auskunft geben. So wird das Heft nicht nur für Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie für den Verteidiger, sondern auch für alle politisch interessierten Kreise ein äußerst willkommenes und wertvolles Hilfsmittel darstellen.

Oberstaatsanwalt Dr. Rogivue, Magdeburg.

**Schumacher-Weber, Pia: Die Strafbarkeit bei der Behandlung von Geschlechtskrankheiten (nach § 7 Geschl.-Krankh.-Ges.).** (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, XXXVII. Band — 5. Heft.) R. Schoetz, Berlin 1932. 114 S. (4,80 RM.)

Das Buch bringt nach einem geschichtlichen Rückblick über den Werdegang des Gesetzes Ausführungen über die allg. Bedeutung des Gesetzes. Besonders zu § 7 werden Verbote, die Strafbarkeit, die strafbaren Handlungen, die Teilnahmeformen bei der Verletzung des § 7, das Verhältnis der einzelnen Straftatbestände des § 7 zueinander, sowie das Verhältnis der in § 7 enthaltenen Verbote zu anderen Straftatbeständen des StGB. und anderer Strafgesetze eingehend behandelt. In einem Schlußabschnitt wird ausgeführt, daß das Problem der Bekämpfung des Kurpfuschertums durch § 7 GBGK. ungenügend gelöst ist. Reformvorschläge werden gebracht. Ein Literaturverzeichnis vervollständigt die Arbeit. Sie dürfte wohl zur Zeit die umfassendste Abhandlung über das Thema darstellen.

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Schütz, Leipzig.

**de Gucherry, Dr. R., MinRat, Dresden: Milchgesetz mit allen AusfBest. des Reichs und Sachsens.** C. Heinrich, Dresden 1932. 168 S. (4,80 RM., geb. 5,60 RM.).

Das handliche Werk bietet übersichtlich geordnet neben den Gesetzestexten Erläuterungen, die für den Landwirt, Molkereiinhaber und Milchhändler Belehrung und Auskunft, für die Behörden wertvolle Hinweise bei der Überwachung des Milchverkehrs und der Entscheidung von Streitfragen enthalten. Jedem Praktiker im Freistaate Sachsen wird das Buch nützliche Dienste leisten. Besonders wertvoll ist, daß auch die wichtigen dienstlichen Bestimmungen der Behörden mit verarbeitet sind.

Erster Staatsanwalt Fiedler, Leipzig.

**Heß, Dr. A., RA., Hamburg: Die Phantasie im Leben der Völker und der Wissenschaft, insbes. im Recht.** C. Hinstorff, Rostock. 84 S. (4 RM.)

Daß Phantasie, die Mutter alles Guten und Schönen, auch der Grund alles Rechtes sei, verkündete 1894 ein (von Heß nicht erwähnter) Vortrag Heinrich Dernburgs. Ähnliche Bekenntnisse finden sich schon früher. So z. B. bei Savigny (1840). Ja, sie begegnen in Zeiten, auf denen der Schein der Nüchternheit liegt, z. B. bei Christian Thomasius (1699). Wie nötig Seelenkunde für die ersprießliche Rechtspflege ist, hat unsere Entwicklungsstufe, der die Pforten der Völkerpsychologie offen stehen, wohl erkannt. Es schadet aber nicht, wenn es ihr noch tiefer eingeprägt wird. Solches geschieht in der sehr lebendigen, ja etwas sprunghaften, an blendenden Gegensätzen und Schlagworten reichen Abhandlung, die leider von Fremdwörtern wimmelt und auch sonst mit der Sprache nach eignen Regeln umgeht. Selbständige Leser finden in ihr manches Anregende. Doch gebührt der Seelenforschung nicht an Stelle, sondern neben der Denklehre ihr Platz.

Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller, Leipzig.

**Heyland, Dr. C., Prof. RA., Frankfurt a. M.: Die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen nach deutschem und preuß. Beamtenrecht.** C. Heymann, Berlin 1932. 106 S. (8 RM.)

Die Wissenschaft hat das Beamtenrecht bisher stiefmütterlich behandelt, es wenigstens fehlen lassen an der eindringenden Untersuchung von beamtenrechtlichen Einzelfragen. Um so erfreulicher ist es, daß der Verfasser eine solche Einzelfrage, die Rechtsgültigkeit der beamtenrechtlichen Zusicherungen, einer gründlichen und erschöpfenden Erörterung unterzogen hat. Er unterscheidet vermögensrechtliche, dienstrechtliche und gemischt vermögensrechtlich-dienstrechtliche Zusicherungen, kennzeichnet sie als zweiseitigen Verwaltungsakt und behandelt dann ihre Zulässigkeit und sonstigen Voraussetzungen wie ihre Geltendmachung und ihren Widerruf. Aus der Fülle der Einzelausführungen sollen nur die über Zulässigkeit einer Zusicherung auf Anstellung und die über Zusicherung und Notverordnungen hervorgehoben werden. Die Rechtsprechung ist sorgfältig benutzt worden (leider ohne Anführung der DRZ.). Sie wird dem Verfasser durch Verwertung und Fortentwicklung der von ihm gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse danken.

Reichsgerichtsrat Hagemann, Leipzig.

**Swoboda, Dr. E., Prof. OLGR., Graz: Das Privatrecht der Zukunft.** Dr. W. Rothschild, Berlin 1932. 64 S. (3 RM.)

Verf. weist hin auf die hohe Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft für die Fortbildung des Privatrechts und für die mit Rücksicht auf die Weltwirtschaft erwünschte Rechtsannäherung zwischen den einzelnen Staaten. Er betont die Notwendigkeit ständiger Fortbildung des Rechts, namentlich auch durch die Rechtsprechung, wobei aber der Zusammenhang mit der Vergangenheit und dem geschriebenen Recht gewahrt bleiben müsse. Als die für alle Rechtsordnung und richterliche Tätigkeit maßgebenden vier Grundgedanken sieht er an die Gedanken der Gerechtigkeit, der durch die Zwecke der Allgemeinheit eingeschränkten Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Harmonie oder geistigen Einheitlichkeit. Leider gestattet der zur Verfügung stehende Raum nur diese kurzen Andeutungen. Das Buch erfüllt den Zweck, den es sich selbst setzt, Anregungen zum Denken und Forschen zu geben, in hohem Maße. Niemand wird die Schrift mit ihrem erstaunlichen Gedankenreichtum ohne Gewinn für seine Rechtsanschauung und damit für seine richterliche Tätigkeit aus der Hand legen.

Reichsgerichtsrat Dr. Epping, Leipzig.

**Levi-Ries, Leo, Rechtsanwalt in Düsseldorf: Gebühren-Ordnung und Vertragsbestimmungen der Architekten,** aufgestellt vom Allgemeinen Gebührenordnungs-Ausschuß i. d. F. vom 1. 2. 1932 unter Mitw. des Architekten **Bobrek** in Düsseldorf nebst Anhang: **Der Rechtsschutz des Architekten an seinen Entwürfen und Werken.** Industrie-Verlag, Düsseldorf 1932. 108 S. (Leinwandband 4,30 RM.)

Die Gebührenordnung der Architekten, eine Aufstellung der beteiligten Fachgruppen, nimmt für sich in Anspruch, daß ihr Inhalt die Grundsätze für die Bemessung der üblichen Vergütung im Sinne des § 632 BGB. wiedergibt. Auch sofern dies nicht für zutreffend erachtet wird, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die GebO. sich im Bereiche des Architektenvertrages weitgehende Beachtung errungen hat. Ihre Bedeutung für das Bauwesen läßt die Erläuterung und Auslegung ihrer Bestimmungen als ein dankenswertes Unternehmen erscheinen, welches in der vorliegenden Arbeit zum ersten Male versucht worden ist. Dabei war es ein glücklicher Gedanke, daß sich ein Rechtskundiger und ein Baumeister gemeinsam der Aufgabe unterzogen haben. Die Schrift wird in ihrer lichtvollen Art von allen beteiligten Kreisen gerne begrüßt werden, auch vom Richter, welcher zur Entscheidung über die Ansprüche des Baumeisters berufen ist. Einer der Leitgedanken der Verfasser ist es, den Architektenvertrag im Gegensatz zum RG. als Werkvertrag, nicht als Dienstvertrag aufzufassen.

Kammergerichtsrat Granzow, Berlin.

**Wolfdietrich Teilhaber. Fragen tarifvertraglicher Akkordregelungen.** Schwann, Düsseldorf.

Verf. befaßt sich mit Tarif- und Akkordvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Es recht gute Arbeit, die auch für den Praktiker eine willkommene Unterstützung bilden kann.

Senatspräsident Linz, Leipzig.

**Hueck, Dr. A.,** Prof., Jena, u. **Nipperdey, Dr. H. C.,** Prof., Köln: **Lehrbuch des Arbeitsrechts.** II. Bd. 3.—5. Aufl. J. Bensheimer, Mannheim 1932. 796 S. (25 RM., geb. 28 RM.)

Die früheren Aufl. des ausgezeichneten Werkes sind hier eingehender besprochen. Dieser Band behandelt das kollektive Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit nach dem Stande von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis zum 1. 3. 32. An Vollständigkeit und Zuverlässigkeit läßt er keinen Wunsch offen. Landgerichtsrat Mulert, Münster i. W.

**Depenc, Dr. H.,** Präs. d. ArbG. Berlin, unter Mitw. von **Rohlfing, Dr. Th.** und **Heinitz, Dr. E.,** AGR., Berlin: **Arbeitsgerichtsgesetz.** Textausgabe m. ausführl. Erläuterungen. W. de Gruyter & Co., Berlin 1932. 884 S. (Geb. 15,— RM.)

Die drei Verfasser haben in gründlicher, sachkundiger Arbeit die ihnen auf Grund ihrer Praktikerstellung in reichhaltigem Maße zur Verfügung stehende Praxis bei der Kommentierung verwertet und dadurch und unter Anwendung einer guten Systematik ein Handbuch geschaffen, das jeder, der sich irgendwie mit Fragen des Arbeitsprozeßrechtes zu befassen hat, mit bestem Erfolge verwenden wird. Die zweckentsprechende Anführung und Einfügung der Vorschriften der ZPO. und materieller Gesetze mit arbeitsrechtlichem Inhalt erhöhen den Wert dieses Buches, das Schrifttum und Entscheidungspraxis — übrigens unter mehrfacher Erwähnung der in der DRZ. abgedr. Entsch. — auch der jüngsten Zeit weitgehendst berücksichtigt.

Landgerichtsrat Dr. Franke, Berlin.

**Mann, Dr. F.,** Prof., Köln, und **Nipperdey, Dr. H. C.,** Prof., Köln: **Steuergutscheine und Tariflockerung.** C. Heymann, Berlin 1933. 297 S. (10 RM.)

Der Kommentator hat sich die nicht einfache Aufgabe gestellt, die NotVO. zur Belebung der Wirtschaft vom 4. 9. 32 und die VO. zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. 9. 32 vollständig zu erläutern. Das Kernstück der NotVO. vom 4. 9. 32 bildet die SteuergutscheinVO., nach ihr kam besondere Bedeutung der inzwischen aufgehobenen VermehrungsVO. vom 5. 9. 32 zu. Der Erläuterung dieser beiden Teile einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ist der Hauptraum gewidmet. Das Werk stellt eine wertvolle Bereicherung und besonders nach der arbeitsrechtlichen Seite hin glückliche Ergänzung des bisherigen Schrifttums zur SteuergutscheinVO. dar. Darüber hinaus bringt es in der Erläuterung des dritten und vierten Teils der NotVO. vom 4. 9. 32 eine m. W. anderweitig nicht gebotene zusammenhängende Darstellung der dort getroffenen kredit- und finanzpolitischen Maßnahmen. Die Beigabe des Textes der zahlreichen Durchführungsbestimmungen kommt der Brauchbarkeit des Werkes sehr zu statten.

Regierungsrat Wetter, München.

**Warneyer, Dr. O.,** RGR.: **Versicherungsvertragsgesetz.** C. H. Beck, München. 403 S. (9 RM.)

„Erläuterungen an Hand der Rechtsprechung, vornehmlich der des RG." ist das Ziel der Handausgabe. Kenntnis der Rechtsprechung des RG. allein reicht für Praktiker u. Wissenschaftler nicht aus. Warneyer verzichtet darauf, die Literatur in größerem Umfang anzuführen; häufiger führt er nur Kuhfahl-Sauer an und selbst Bruck nur gelegentlich. Damit ist die Bedeutung des Werkes für die Praxis nur begrenzt, besonders in einer Zeit, in der die Kollegen kaum in der Lage sind, sich eine ausreichende Handbücherei anzulegen. Wer als Richter oder RA. nicht darauf verzichten will und kann, einem Problem nachzugehen, der kommt mit Warneyer nicht aus, um so weniger, als die Rechtsprechung des RG. in Versicherungssachen nicht überall unangefochten ist. Die einseitige Wiedergabe der Ansichten des RG. und der ihm folgenden Gerichte verführt den wenig Unterrichteten zu der Annahme, daß gewisse Rechtssätze unbestritten seien, so wird z. B. bei dem Begriff der Veräußerung der versicherten Sache i. S. des § 69 VVG die gewiß sehr beachtliche abweichende Ansicht von Bruck nur erwähnt und nur auf eine KGEntscheidung verwiesen; die ebenfalls in HansRGZ. 1931 A S. 482 abgedruckte Entscheidung OLG. Düsseldorf fehlt. Die Ausführungen über Versicherung für Rechnung wen es angeht, sind m. E. zu knapp; das gleich gilt z. B. für den Abschnitt VII der Vorbemerkungen über Aversion, die VO. vom 22. 5. 26 ist an dieser Stelle nicht einmal erwähnt. Bei der „Repräsentantenhaftung" fehlt ebenso die Angabe der abweichenden Ansichten. Diese Beispiele würden sich beliebig vermehren lassen. Richter Dr. Ewald, Hamburg.

**v. Eckartsberg, Dr.,** Frankfurt a. M.: **Die Anstellungsverträge der Organmitglieder im Konkurs handelsrechtlicher Körperschaften.** C. Heymann, Berlin 1932. 55 S. (Geb. 3 RM.)

Der Verfasser kommt zu dem interessanten Ergebnis, daß die §§ 17, 22, 23 KO. zur Beseitigung der Gehaltsansprüche der Organmitglieder unanwendbar sind. Er will aber durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß § 157 BGB. unter Zuhilfenahme der Unmöglichkeitslehre ein tragbares Ergebnis insoweit erzielen, als sich die Gehaltsansprüche der Organmitglieder durch die Konkurseröffnung infolge ihrer verringerten Tätigkeit in einen Anspruch auf angemessene Vergütung verwandeln und jegliche Schadensersatzansprüche aus vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach Abschluß des Konkursverfahrens wegfallen. Er verwendet dabei mit die vom RArbG. entwickelten Grundsätze über die Tragung des Betriebsrisikos. Bei der Klassifizierung ihrer Gehaltsansprüche schließt er sich der herrschenden, das Lidlohnprivileg ablehnenden Ansicht ohne weiteres an, obschon hier eine Einschränkung geboten ist. Die Berechtigung der Amtsniederlegung der Organmitglieder während des Konkursverfahrens lehnt er mit Recht ab, soweit nicht Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt. Diese Arbeit ist für alle, die sich mit Konkursrecht zu befassen haben, sehr lesenswert. Man kann nur wünschen, daß sich auch die Praxis von der Gangbarkeit der hier gezeigten neuen Wege überzeugt.

Amtsgerichtsdirektor Dr. Schumann, Leipzig.

**Neuberg, J.,** Geh. OJR., Berlin: **Geistiges Urheberrecht, Schriftstellerschutz, Künstlerschutz.** F. Hirt, Breslau. 95 S. (Geb. 2,85 RM.)

Das Werk (ein Bändchen von „Jedermanns Bücherei") behandelt den Schriftstellerschutz und den Künstlerschutz. Das geistige Urheberrecht an schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen „für jedermann verständlich und doch des wissenschaftlichen Charakters nicht entbehrend darzustellen", ist reizvoll, aber schwierig. Ob es hier gelungen sei, müßten Laien mitentscheiden. Wer das Gebiet schon kennt, bedarf des Abriß kaum. Denen, die es noch nicht kennen, sollten Wegweiser sagen, wo sie Genaueres finden. Hieran fehlt es. Weder Angaben des Schrifttums noch Entscheidungsbelege bieten Hilfe an. Ein einziges wirkliches RG.-Zitat (S. 11) ist vorhanden. Das zweite (S. 18) nennt nur den Urteilstag und muß obendrein inhaltlich dahin berichtigt werden, daß es sich um „Die Afrikanerin" und nicht um „Carmen" handelt. Bei der Anführung von Namen (nirgend mit Stellenangabe) sind Licht und Schatten auch ungleich verteilt.

Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller, Leipzig.

**Bovensiepen, Dr. R.,** OLGR., Kiel: **Lateinische Rechtssprichwörter.** F. Vahlen, Berlin 1932. 2. Aufl. 53 S. (1 RM.)

Eine geistvolle Arbeit. 138 lateinische Rechtssprichwörter sind für Zivil-, Straf- und öffentliches Recht gedeutet und erläutert. Diese durch Jahrhunderte auf uns überkommenen Lehr- und Lernhilfen geben schlagschattenscharf den Schlüssel zum Verständnis ganzer Rechtsinstitutionen, auch heute noch, da ganze Teile unseres deutschen Rechtes auf römisch-rechtlicher Ausgestaltung beruhen. Darum ist das Buch nicht nur rein philologisch ein interessanter Versuch, sondern auch ein blutvolles und für die praktische Justiz verdienstliches Werk.

Amtsgerichtsdirektor Gerckel, Gotha.

**Posener, Paul: Portikus Fachlexika, Juristisches Fremdwörterbuch, zugleich eine Erklärung gebräuchlicher Fachausdrücke.** Atlas, Dr. Alterthum & Co., Berlin-Halensee 1932. 3. Aufl. 183 S. (2,85 RM.)

Das Buch bringt nicht nur die Erklärung juristischer Fachausdrücke, sondern von Fremdwörtern, auch medizinischen, die im täglichen Verkehr vor Gericht häufig angewandt werden. Für eine zukünftige Auflage empfehle ich die Erweiterung unter Berücksichtigung häufiger in Gutachten, insbesondere ärztlichen, gebrauchter Bezeichnungen. Dann wird das Wörterbuch eine noch größere Bedeutung als jetzt erlangen.

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Schütz, Leipzig.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA